



Steuergesetzgebung für den Kanton Graubünden

mit indexierten Beträgen im Sinne von Art. 4 StG

Inhaltsverzeichnis

Sachwortregister		I – XII
720.000	Steuergesetz für den Kanton Graubünden (StG)	1 – 122
720.015	Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG)	123 – 157
720.015-A1	Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung – Anhang 1 (ABzStG-A1)	159 – 165
720.015-A2	Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung – Anhang 2 (ABzStG-A2)	167 – 169
720.200	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)	171 – 184
370.100	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)	185 – 211
110.100	Auszug aus der Verfassung des Kantons Graubünden	213 – 217

Sachwortregister zum Steuergesetz

Die **fett** gedruckten Zahlen verweisen auf die Artikel des **StG**, die *kursiv* gedruckten auf jene des **DBG**

A

- Abrechnung mit Bund **89, 101, 196**
- Abrufverfahren **122b**
- Abschreibungen **32, 79, 81** 27, 28, 58, 62
- Abzüge
 - allgemeine **36** 33, 212
 - Berufsauslagen **31, 32 ff.** 26, 27ff.
 - Gewinnungskosten **s. dort**
 - Liegenschaftenunterhalt **35** 32
 - Sozialabzüge **38** 35, 213
 - Verluste **34, 86** 31, 67, 211
 - Vermögensverwaltungskosten **35** 32
- Administrative Abschreibung **155**
- Agio **21** 20
- AHV
 - Beiträge **36** 33
 - Ergänzungsleistung **30, 156a** 24
 - Leistungen **16, 23** 16, 22
 - Rentnerabzug **63**
- Akteneinsicht **126a, 122** 114
- Aktiengesellschaft **74 ff.** 49ff.
- Aktienkapital **90**
- Alimente
 - Abziehbarkeit **36** 33
 - Steuerbarkeit **29** 23
- Amnestie
 - Erben **147a, 188h** 153a
 - Inventarverfahren **176a** 178
 - juristische Personen **177a** 181a
 - natürliche Personen **174** 175
- Amtsgeheimnis **122** 110
- Amtshilfe **122a, 123** 111f.
- Anlagefonds **s. Kollektive Kapitalanlagen**
- Anstiftung zu Steuerhinterziehung **176** 177

Arbeitgeber

- Auskunftspflicht **129** 127
- Quellensteuer **104** 88
- Schwarzarbeitsgesetz **99a** 37a

Arbeitsbeschaffungsreserven **186**

- Arbeitslosenversicherung
 - Beiträge **36** 33
 - Leistungen **16, 29** 16, 22

Arrest **158a** 170

Arztkosten **30, 36** 33

ASU **190ff.**

Aufbewahrungspflicht **128** 126

Aufenthalt

- beschränkte Steuerpflicht **7 f.** 4ff.
- unbeschränkte Steuerpflicht **6** 3, 6

Aufgelder **21** 20

Aufschubtatbestände **18b** 18a

Aufsichtsbehörde **164** 2, 102, 141

Aufwandbesteuerung **14 f., 16** 14

- Behörden **165** 104

Aufwertungen **18, 19, 20, 79, 83** 18, 58, 61

Ausbildungskosten **32, 36** 33

- der Kinder **38** 35
- des Steuerpflichtigen **32, 36** 33

Auskunftspflicht

- Behörden **123** 112
- Dritte **129 f.** 127ff.
- Inventarverfahren **149** 157f.
- Steuerbehörden **122a** 111
- Steuerpflichtiger **127 f.** 124ff.

Ausscheidungsregeln **9, 76** 6, 52

Ausserordentliche Einkünfte

- Wechsel zur Gegenwartsbemessung **188d** 218

Ausstand **172** 109

Auswärtige Ausbildung

- der Kinder **38** 35

Auswärtige Unterkunft **31** 26

Auswärtige Verpflegung **31** 26

B

Baurechtserträge **22** 21

Beendigung der Steuerpflicht **66, 97** 8, 54

Beginn der Steuerpflicht **66, 97** 8, 54

Begründung

- Beschwerde **139**

- Einsprache **137** 132

- Veranlagungsverfügung **132**

Behörden

- Aufsichtsbehörde **164** 2, 102, 141

- Beschwerdeinstanz **139** 102, 104

- Einsprachebehörde **137** 132

- Erlassbehörde **156** 102, 167

- Gemeinden **169**

- Inventarverfahren **150** 159

- Nachsteuerbehörde **147**

- Strafsteuerbehörde **180** 182, 188

- Revisionsentscheid **142** 149

- Veranlagungsbehörde **165** 2, 104

Bemessungsperiode s. zeitliche Bemessung

Berichtigung: Schreib-, Rechnungsfehler **144** 150

Berufliche Vorsorge s. BVG

Berufsauslagen **31, 32 ff.** 26, 27 ff.

Beschränkte Steuerpflicht **7 f., 75** 4 ff., 51 f.

Bescheinigungspflicht

- von Behörden **123** 112

- von Steuerbehörden **122a** 111

- von Dritten **129 f.** 127 ff.

Beschwerde **139 f.** 140 ff.

Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten **146, 169, 182**

Besitzesdauerabzug **53**

BESKO s. ASU

Bestechungsgelder **32, 81** 27, 59

Besteuerung nach dem Aufwand **14 f., 16** 14

Beteiligungsabzug **88 f.** 69 f.

Betreibung **155** 165

Betriebsstätte **7, 75** 4, 51

- ausländische Betriebsstätte 52

- Verlegung **18, 80a, 97** 18, 58, 79 f.

Beweismittel **128** 115, 126

Bewertung

- Nachlass- und Schenkungssteuer **110 f.**

- Vermögenssteuer **55 ff.**

Bezugsrechte **30** 20

BSU s. ASU

Bundesrecht

- Vollzug **166**

Bundessteueranteil der Kantone **111, 197**

Bussen **173** 174

BVG

- Beiträge des Arbeitgebers **32, 81** 27, 59

- Beiträge des Arbeitnehmers **36** 33

- Einkauf von Beitragsjahren **36** 33, 205

- Freizügigkeitspolice **30** 24

- Kapitalabfindung **23, 40a** 17, 22, 38

- Periodische Leistungen **23, 29** 22

- Quellensteuer **103** 95 f.

- Vermögenssteuer **61**

- Vorsorgeeinrichtungen **78** 56, 129

D

Datenbearbeitung **122b** 112 a

Dealing at arm's length **79** 58

Dienstaltersgeschenke **17** 17

Diskont-Obligationen **21** 20

Dividenden **21, 39** 20

Domizilgesellschaft **92**

Doppeltarif **214**

Doppelverdienerabzug **38** 33, 212

E**Ehegatten**

- Akteneinsicht **122, 126a 114**
- Steuerstrafrecht **178a 180**
- Verfahrensrechtliche Stellung **123a 113**

Ehegattenbesteuerung **10, 39 9, 214****Ehevertrag **10 9******Eigenkapital **90******Eigenmietwert **22 21****

- Reduktion in Härtefällen **22**
- Vorzugsmiete für Nahestehende **22**

Einbringung

- Grundstück ins Geschäftsvermögen **47**

Einfache Gesellschaft **11 10****Eingetragene Partnerschaft **1b 9, 12, 109******Einkommen**

- Allgemeines **16 16**
- Besteuerung nach Aufwand **14 f., 16 14**
- Forstwirtschaft **18 18**
- Kapitalgewinne: Geschäftsvermögen **18 18**
- Kindereinkommen **10 9**
- Landwirtschaft **18, 19 18**
- Lidlohn **30**
- Renteneinkommen **21, 23 22**
- selbständige Erwerbstätigkeit **18 18**
- Steuerfreibetrag **39 214**
- steuerfreie Einkünfte **30 24**
- übrige Einkünfte **29 23**
- unselbständige Erwerbstätigkeit **17 17**
- Vermögensertrag **21, 22 20, 21**
- Vorsorge **23 22**

Einkommenssteuer **16 ff. 16 ff.**

- Aufwandbesteuerung **14 f., 16 14**
- Ehegattenbesteuerung **10, 39 9, 214**
- Haftung **12 f. 12 f.**
- Kindereinkommen **10 9**
- Personengemeinschaften **11 10 f.**
- Progression **9, 76 7**
- zeitliche Bemessung **66 ff. 41, 209 ff.**

Einlagen **21 20****Einsprache **137, 138 132 ff.****

- gegen Feststellungsverfügung **136**
- gegen Pfandrechtsverfügungen **137**
- gegen Strafverfügungen **179 182**

Eintragung ins Grundbuch **172****Elektronische Übermittlung **123a******Energiesparmassnahmen **35 32******Entlastungsbegrenzung **81b******Erben**

- Haftung **12, 115, 188g 12**
- Steuersukzession **12 12**

Erbenamnestie **147a, 188h 153a****Erbgemeinschaften **11 10******Erbschaft **30, 82, 106 ff. 24, 60******Erbvorbezug **106, 108****

- Übergangsrecht **188f**

Erfolgsrechnung **79 58****Ergänzungsleistungen **30 24******Erlass **156 167******Ermessenstaxation **131 130******Eröffnung **132 116, 131, 135, 143****

- an Ehegatten **123a 113, 117**
- an EStV **131, 135, 143**
- an Vertreter **123b f. 117f.**
- Publikation **132 116**

Ersatzbeschaffung

- Einkommenssteuer **33 30**
- Gewinnsteuer **84 64**
- Grundstücksgewinnsteuer **44**
- Landwirtschaftliche Grundstücke **44 30**

Ersatzeinkommen **29 23****Erstattung der Grundstücksgewinnsteuer **44******Ertragswert**

- Nachlass- und Schenkungssteuer **110**
- Vermögenssteuer **56 f.**

Erwerbsersatzordnung **36 33****Erwerbstätigkeit**

- selbständige **s. dort**
- steuerbegründende **8 5**
- unselbständige **s. dort**

F

- Fahrkosten **31** *26*
- Fälligkeit der Steuer **151** *161*
- Familienbesteuerung **10, 39** *9, 214*
- Feststellungsverfügung
 - betr. Akteneinsicht *114*
 - betr. Quellensteuerpflicht **133** *137*
 - betr. subjektive Steuerpflicht **136**
 - betr. Veranlagungsort *108*
- Feuerwehr, Sold **30** *24*
- Finanzielle Sanktionen **32, 81** *27, 59*
- Forschung und Entwicklung **32a, 81a** *29, 63*
- Freiwillige Zuwendungen
 - Einkommenssteuer **36** *33*
 - Gewinnsteuer **81** *59*
 - Nachlass- und Schenkungssteuer **113**
- Fristen **124** *119*
 - Nachsteuern **146** *152*
 - Rechtsmittel **137, 139** *133, 140f.*
 - Revision **142** *148*
 - Wiederherstellung **124** *133*
- Fusion **20, 83** *19, 61*

G

- Gebäudeunterhalt **35** *32*
- Gebundene Selbstvorsorge s. BVG
- Gegenrechtsvereinbarungen **113**
- Gegenwartsbemessung
 - juristische Personen **96** *79*
 - natürliche Personen **66** *41, 209*
- Geheimhaltung **122** *110*
- Gehilfenschaft bei Steuerhinterziehung **176f.** *177*
- Geldwerte Leistungen **79** *58*
- Geldwertveränderung s. Indexierung
- Geldspielgesetz **30, 36** *24, 33*
- Gemeinden
 - Entschädigung **171**
 - Mitwirkung bei der Veranlagung **169 f.**

- Gemischte Gesellschaft **92**
- Gemischtwirtschaftliche Unternehmung **79** *58*
- Genossenschaft **74 ff.** *49 ff.*
 - Genossenschaftskapital **90**
- Genugtuungsabfindungen **30** *24*
- Gesamthandschaften **11** *10*
- Gesamtprogression **9, 52, 76** *7*
- Geschäftsjahr **96 f.** *79*
- Geschäftsmässig begründeter Aufwand
 - juristische Personen **79, 81** *58 f.*
 - natürliche Personen **32 ff.** *27 ff.*
- Geschäftsvermögen
 - Abgrenzung zum Privatvermögen **18** *18*
 - Privatentnahme **18** *18*
- Gesellschaften mit Passiveinkünften **87**
- Gesetzliches Pfandrecht **160**
- Gewerbsmässigkeit
 - Liegenschaftshändler **18** *18*
 - Wertschriftenhändler **18** *18*
- Gewinn- und Verlustrechnung **79** *58*
- Gewinnausschüttung, verdeckte **79** *58*
- Gewinnsteuer **79 ff.** *57 ff.*
 - Arbeitsbeschaffungsreserven **186**
 - Erfolgsneutrale Vorgänge **82** *60*
 - Übergangsbestimmungen **189 ff.** *206 ff.*
 - zeitliche Bemessung **96 f., 79 ff.**
- Gewinnungskosten
 - juristische Personen **79, 81** *59 f.*
 - Liegenschaftenunterhalt **35** *32*
 - selbständige Erwerbstätigkeit **32 ff.** *27 ff.*
 - unselbständige Erwerbstätigkeit **31** *26*
 - Vermögensverwaltungskosten **35** *32*
- Globalverzinsliche Obligationen **21** *20*
- Gratifikation **17** *17*
- Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhung **21** *20*
- Grundbuchsperre **172**
- Grundstücke
 - beschränkte Steuerpflicht **7 f., 75** *4 f., 51 f.*
 - Ertrag **22** *21*
 - historische Gebäude **56, 110**

- Vermögenssteuerwert **56 f.**
- Grundstücksgewinnsteuer **41 ff.**
 - Anlagekosten **48 ff.**
 - Besitzesdauerabzug **53**
 - Erstattung **44**
 - steuerbefreite jur. Personen **78**
 - Spekulationszuschlag **53**
 - Steueraufschub **43**
 - Überführung ins Geschäftsvermögen **42, 47**
 - Verlustverrechnung **51**
 - Veräußerungserlös **47**
 - wirtschaftliche Betrachtungsweise **42**
- Güterrechtliche Auseinandersetzung **30 24**
- Güterstand **10 9**

H

- Haftung für Steuerschulden

 - Gesamthandschaften **13 13**
 - Grundstücksgewinnsteuer **45**
 - juristische Personen **77 55**
 - natürliche Personen **12 f. 12 f.**
 - Nachlass- und Schenkungssteuer **115**
 - Quellensteuer **104 88, 100**

- Handänderungen

 - Meldepflicht der Grundbuchämter **123**

- Hauptsteuerdomizil **6, 74 3, 50**
- Hausrat **58**
- Heilungskosten **30, 36 33**
- Hinterziehungsversuch **175 176**
 - Verjährung **181 184**
- Holdinggesellschaft **92**
- Hypothekargläubiger, Quellensteuer **102 94**

I

- Immaterielle Güter **21, 60 20**
- Immobiliengesellschaft **187a 207**
- Indexierung **4, 50 39**
- Indirekte Teilliquidation **21b 20a**
- Inkasso s. Steuerbezug
- Inkassohandlungen für Dritte **122c, 165**
- Inkonvenienzentschädigung **29, 47**

Internationale Doppelbesteuerung **6, 52**

Internationaler Verkehr

- Quellensteuer **98 97**
- Steuerpflicht **8 5**

Invaliditätsabzug

- Einkommenssteuer **36 33**
- Vermögenssteuer **63**

Inventar **148 ff. 154 ff.**

- Strafbestimmungen **176a 178**

IV s. AHV

J

Juristische Personen **74 ff. 49 ff.**

- Löschung im Handelsregister **159 171**
- mit ideellen Zwecken **87, 91 66a**
- Übrige jur. Personen **74, 87, 90 f. 49, 71**

K

Kalte Progression **4 215**

Kanzleifehler **144 150**

Kapital **90 ff.**

Kapitalabfindungen

- für wiederkehrende Leistungen **40 37**
- aus Vorsorge **40a 17, 38**

Kapitalband **21c 20**

Kapitaleinlage **82 60**

Kapitaleinlageprinzip **21c 20**

Kapitalgewinne: Geschäftsvermögen **18, 79 18, 58**

Kapitalgewinne auf Privatvermögen

- Übergangsbestimmungen **188b**

Kapitalsteuer **90 ff.**

- zeitliche Bemessung **96 f.**

Kapitalversicherung **29 20, 24**

Kapitalzahlungen

- aus Versicherungen **16, 29 16, 20, 23**

Kinderabzug

- Einkommenssteuer **38 213**
- Vermögenssteuer **63**

Kinderbetreuungsabzug **36 212**

Kindereinkommen **10** 9

Kirche

- Steuerbefreiung **78** 56

Kognition

- Einsprache **138** 134f.
- Beschwerde **140** 142f.

Kollektive Kapitalanlagen

- Anteile **54**
- Einkünfte aus koll. Kapitalanlagen **21** 20
- Gewinnsteuer **85** 49, 72
- mit direktem Grundbesitz **74**, **78**, **85**, **90** f., **130** 49, 56, 72
- Steuerpflicht **74** 49
- Vermögenssteuer **54**

Kollektivgesellschaft **11** 10

Kommanditgesellschaft **11** 10

Konkubinatstarif s. Verheiratetstarif

Kost und Logis **16** 16

Korporationsanteilsrechte **30**, **59**

Kraftwerkbesteuerung **79** 58

Krankenkassenbeiträge **36** 212

Krankheitskosten

- Steuerfreiheit der Versicherungsleistungen **30**
- Abzug **36** 33

Kultussteuer **1**, **3**, **97e** ff.

Künstler, Quellensteuer **100** 92

L

Landesindex **4** 39, 215

Landeskirchen **78** 56

Landwirtschaft

- Bewertung für die Nachlasssteuer **110**
- Bewertung für die Vermögenssteuer **57**
- Einkommen **18** f. 18
- Grundstücksgewinn **19**, **41**, **44** 18
- Lidlohnzahlungen **30**

Lebenshaltungskosten **37** 34

Lebensversicherungen

- allgemeiner Abzug **36** 212
- Vermögenssteuerwert **61**

Leibrente s. Renten

Lidlohn **30**

Liegenschaften s. Grundstücke

Liegenschaftenhandel **18** 18

Liegenschaftenunterhalt **35** 32

Liquidation

- Immobiliengesellschaft **187a** 207
- juristische Person **97**, **159** 80, 171
- privilegierte **40b** 37b

Liquidationsgewinne **21**, **97** 20, 80

Liquidatorenhaftung **77** 55

Lizenzeinkünfte **21** 20

Lohn **17** 17

Lohnausweis **129** 125, 127

Lösichung einer jur. Pers. im Handelsregister **159** 171

Lotterie

- Einkommen **29** 23
- steuerfreie Gewinne **30** 24
- Einsatzkosten **36** 33

M

Mahnung **154a**

Maklerprovision **7**, **8**, **75** 4, 51

Meldepflicht Dritter **130** 129

- Handänderungen **123**
- Todesfälle **123**

Mietertrag **22** 21

Militärsold **30** 24

Minderjährige s. Kinder

Mindeststeuer **90a**

Mitarbeiterbeteiligungen **17a** ff. **17a** ff.

- echte **17a**, **17b** **17a**, **17b**
- Meldepflicht Arbeitgeber **130** 129
- Quellensteuer **99**, **101**, **103a**, **104** 84, 93, 97a, 100
- unechte **17a**, **17c** **17a**, **17c**
- Vermögensbesteuerung **59a**

Mitarbeiteroptionen **17b**, **17d**, **103a**, **104** 17b, 17d, 97a, 100

Mitwirkungspflicht bei Veranlagung **127 ff.** *124 ff.*

N

Nachfrist **137**

Nachlasssteuer **106 ff.**

- Inventar **148 ff.**
- Steuererklärung **134**

Nachsteuern **145 ff.** *151 ff.*

- Erben **147a, 188h** *153a*
- Verfahren **147** *153*

Naturaleinkünfte **16** *16*

Natürliche Personen **6 ff.** *3 ff.*

Nennwertprinzip **21a** *20*

Nichtausübung eines Rechts **29** *23*

Nullveranlagung **156a**

Nutzeniessung

- Einkommen **21, 22** *20, 21*
- Nachlasssteuer **111**
- Steuerpflicht **7 f., 75** *4 f., 51*
- Vermögen **54**

O

Obligationen mit Einmalverzinsung **21** *20*

Ordnungsbusse **173** *174*

Organe von juristischen Personen

- Bescheinigung über Bezüge **130** *129*
- Haftung **77** *55*
- Steuerpflicht, Quellensteuer **8, 101** *5, 93*

Ort der Veranlagung **107 f.** *216 f.*

P

Passiveinkünfte **87**

Patentbox **18c, 79a, 79b**

Patenteinkünfte **21** *20*

Patente Vermögenssteuer **62a**

Parteikosten **138** *144*

Pauschalabzüge

- Berufsauslagen **31** *26*
- Gebäudeunterhalt **35** *32*

Pauschalbesteuerung **14 f.** *14*

Pensionskasse **78** *56*

Personengesellschaften **11** *10 f.*

- Solidarhaftung **13** *13*

Pfandrecht gesetzliches **160**

Präponderanzmethode **18** *18*

Privatentnahme **18** *18*

- Steueraufschub für Grundstücke **18**

Privatvermögen

- Abgrenzung zum Geschäftsvermögen **18** *18*

Privilegierte Liquidation **40b** *37b*

Progression **9, 52, 76** *7, 52*

- kalte Progression **4** *215*

Q

Quellensteuer **98 ff.** *83 ff., 91 ff.*

- Abrechnung mit dem Bund **101**
- Abrechnung mit der Gemeinde **105d**
- Berechnung der Steuer **99 ff.** *84 ff., 92 ff.*
- Entschädigung an Gemeinde **171**
- Feststellungsverfügung: Steuerpflicht **133** *137*
- Mitwirkung des Schuldners **104** *88, 100*
- ordentliche Veranlagung **105, 105a** *90, 99*
- Steuerfuss Gemeinde **3**
- Strafbestimmungen **183** *187*
- Tarifkorrektur **105a**
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren **99a** *37a*
- Verfahren **133** *136 ff.*

R

Ratenzahlung **154** *166*

Rechnungsfehler **144** *150*

Rechtliches Gehör

- Einspracheverfahren **138** *135*
- Nachsteuerverfahren **147** *153*
- Beschwerde **140** *142*
- Reformatio in peius **138, 140** *135, 143*
- Strafsteuerverfahren **147, 179** *183*
- Veranlagungsverfahren **126a**
- Veranlagungsverfügung **132** *116*

VIII

Rechtsmittel

- Beschwerde **139 f.** *140 ff.*
- Einsprache **137, 138** *132 ff., 139*
- Revision **141 f.** *147 ff.*

Rechtsmittel gegen

- Einspracheentscheide **139** *140*
- Erlassentscheide **139**
- Nachsteuerverfügungen **147** *153*
- Quellensteuer *139*
- Revisionsentscheide **142** *149*
- Sicherstellungsverfügungen **158** *169*
- Strafverfügungen **179** *182*
- Veranlagungsverfügung **137 f.** *132, 141*

Reformatio in peius

- Einspracheverfahren **138** *135*
- Beschwerdeverfahren **140** *143*

Registrierte Partner **1b** *9, 12, 109*

Reineinkommen *25*

Renten

- Abziehbarkeit der Leistung **36** *33*
- Steuerpflicht **8, 21** *5, 22*
- Umfang der Besteuerung **23** *22*

Rentensatz **40** *37*

Rentenverpflichtung **62**

Rentner: Quellensteuer **103** *95 f.*

Revision **141 f.** *147 ff.*

Rückerstattung

- Grundstücksgewinnsteuern **44**
- Verrechnungssteuer **72**

Rückforderung von Steuern **157** *168*

Rücklagen für Forschung **32, 81** *29, 63*

Rückstellungen **32, 79, 81** *27, 29, 58, 63*

Rückzug einer Einsprache **138** *134*

Ruhegehälter s. Renten

S

Sanierung **34, 86** *31, 67*

Satzbestimmung **9, 39, 52, 64, 76, 87, 91** *7, 68, 71 f., 214*

Säule 3 a s. BVG

Selbständige Erwerbstätigkeit

- Abzüge **32** *27*
- Einkünfte **18** *18*
- Ersatzbeschaffung **33** *30*
- Verlustverrechnung **34** *6, 31, 211*

Selbstanzeige, straflose

- Inventarverfahren **176a** *178*
- juristische Personen **177a** *181a*
- natürliche Personen **174** *175*

Sicherstellung Steuerforderung **158 ff.** *169 ff.*

Siegelung **148, 150** *156, 159*

Sitzgesellschaft **89a, 92**

Sitzverlegung **80a, 97** *8, 54 f., 60, 79 f.*

Sold **30** *24*

Solidarhaftung

- Ehegatte **12** *12*
- Erben **12, 115** *12*
- Erbschaftsverwalter **13** *13*
- Gemeinschaftliche Eigentümer **45**
- Kinder **13** *13*
- Konzerngesellschafter **83** *61*
- Liquidator **13, 77** *13, 55*
- Personengesellschafter **13** *13*
- Veranstalter **100** *92*
- Willensvollstrecker **13** *13*

Sozialabzüge **38** *212, 213*

Spaltung **20, 83** *19, 61*

Sparkapitalien **36** *212*

Spekulationsobjekte **57, 110**

Spekulationszuschlag **53**

Sperrfrist **20, 83** *19, 61*

Spielbankengewinne **30** *24*

Spitalkosten **30**

Sprungbeschwerde **137a** *132*

Sch

- Schadenersatz **29** 23
- Schenkung
 - an juristische Person **82** 60
 - steuerfreies Einkommen **30** 24
- Schenkungssteuer **106a ff.**
 - Steuererklärung **134**
- Schreibfehler **144** 150
- Schulden **62**, **111**
- Schuldentilgung **37** 34
- Schuldzinsen **36** 33
- Schwarzarbeitsgesetz **99a** 37a
- Schweigeplicht **122** 110

St

- Standesauslagen **37** 34
- Steuerbefreiung
 - Drittstaaten **78** 56
 - juristische Personen **78** 56
 - Nachlass- und Schenkungssteuer **107**, **114**
 - natürliche Personen **15**
- Steuerbetrug **182a**, **183a f.** 186, 188f.
- Steuerbezug **151 ff.** 162ff.
 - Behörde **165**, **169** 160
 - Nachlasssteuer **115**
- Steuerbezugsverein **163**
- Steuererklärung
 - Einkommens- und Vermögenssteuer **127** 124f.
 - Grundstückgewinnsteuer **135a**
 - Nachlass- und Schenkungssteuer **134**
 - Pflicht zur Einreichung **127** 124f.
 - Unterschrift **123a**, **127** 113, 124
- Steuererlass **156** 167
- Steuererleichterung **5**
- Steuerfreibetrag
 - Einkommenssteuer **39** 214
 - Grundstückgewinnsteuer **52**
 - Nachlass- und Schenkungssteuer **114**
- Vermögenssteuer **63**
- Steuerfreie Einkünfte **30** 24
- Steuerfuss
 - juristische Personen **3**
 - natürliche Personen **3**
- Steuergeheimnis **122** 110
- Steuerhinterziehung **174 ff.** 175ff.
 - Übergangsbestimmungen **187**
 - versuchte **175** 176
- Steuerinventar **148 ff.** 154ff.
 - Strafbestimmungen **176a** 178
- Steuermass s. Progression
- Steuern
 - abziehbar **81** 59
 - nicht abziehbar **37** 34
- Steuernachfolge
 - juristische Personen **77** 54
 - natürliche Personen **12** 12
- Steuerperiode **66**, **96** 41, 79, 209
- Steuerpflicht
 - Beginn und Ende **8**, 54
 - Erbengemeinschaften **11** 10
 - juristische Personen **74 f.** 49ff.
 - Löschung im Handelsregister **159** 171
 - Nachlass- und Schenkungssteuer **107**
 - natürliche Personen **6 ff.** 3ff.
 - Personengesellschaften **11** 10
 - Quellensteuer **98 ff.** 83, 91ff.
 - unterjährige **66** 40
 - Vorbescheid betr. Steuerpflicht **136**
- Steuerrückforderung **157** 168
 - Grundstückgewinnsteuer **44**
- Steuersatz s. Tarif
- Steuerstrafrecht **173 ff.** 174ff.
 - Anstifter, Gehilfe **176** 177
 - ASU **190**
 - Inventarverfahren **176a** 178
 - Übergangsbestimmungen **187**
- Steuerstundung **154** 166

X

Steuersubjekt

- Anlagefonds s. Kollektive Kapitalanlagen
- Hypothekargläubiger **102** 94
- juristische Personen **74 f.** 49ff.
- Kollektive Kapitalanlagen **74** 49
- Künstler **100** 92
- nat. Personen **6 ff.**, **98 ff.** 3ff., 83, 91ff.
- Rentner **103** 95f.
- Sportler **100** 92
- Stockwerkeigentümergemeinschaften **11**
- Verwaltungsräte **101** 93
- Vorbescheid betr. Steuerpflicht **136**

Steuersukzession

- juristische Personen **77** 54
- natürliche Personen **12** 12

Steuertarif s. Tarif

Steuerumgehung **2**

Steuerverwaltung s. Behörden

- Entschädigungen **165a**

Stichtag

- Sozialabzüge **38** 213
- Wechsel der Steuerpflicht **70**

Stiftungen

- Auskunftspflicht **130** 129
- Gewinn **85**, **87** 71
- Kapital **90 f.**
- Steuerbefreiung **78** 56

Strafbestimmungen **173 ff.** 174ff.

Stundung **154** 166

T

Tarif

- Einkommenssteuer **39** 214
- Gewinnsteuer **87** 68, 71f.
- Grundstücksgewinnsteuer **52**
- Kapitalsteuer **91**, **92**
- Nachlass- und Schenkungssteuer **114**
- Quellensteuern **99 ff.** 85f., 92ff.
- Verheiratetentarif **39** 214
- Vermögenssteuer **64**

Teilbesteuerungsverfahren

- im Geschäftsvermögen **18a** 18b

- im Privatvermögen **21a** 20

Teilung **20**, **83** 19, 61

Todesfälle

- Meldung durch Zivilstandsämter **123**

Transponierung **21b** 20a

Treu und Glauben **2**

Trinkgelder **17** 17

U

Überbrückungsleistungen **30** 24

Überführung

- vom Geschäfts- ins Privatvermögen **18** 18
- vom Privat- ins Geschäftsvermögen **47**

Übergangsbestimmungen **187 ff.** 204ff.

Übertragung auf Tochterges. / im Konzern **83** 61

- Übergangsrecht **187b**

Übrige jur. Personen **74**, **87**, **90**, **91** 49, 71

Umfang der Steuerpflicht **9**, **76** 6, 52

Umschulungskosten **31** 26

Umstrukturierung **20**, **83** 19, 61

Umrechnung auf Jahresbasis **66**, **97** 209

Umwandlung **20**, **83** 19, 61

Unbeschränkte Steuerpflicht **6**, **74** 3, 6, 50, 52

Unfallkosten **36** 33

Unfallversicherungsbeiträge **36** 212

Unselbständige Erwerbstätigkeit

- Berufsauslagen **31** 26
- Einkünfte **17** 17

Unterhaltsbeiträge **29**, **36** 23, 33

Unterhaltskosten von Liegenschaften

- effektive Kosten **35** 32
- Pauschale **35** 32

Unterjährige Steuerpflicht **66** 40

Unterkunft, auswärtige **31** 26

Unternehmensnachfolge

- Steuerermäßigung bei der Nachlasssteuer **114a**

Unternehmung

- Steuererleichterung für neue U. **5**

- Unternehmungsteilung **20, 83** 19, 61
- Unternehmungszusammenschluss **20, 83** 19, 61
- Unternutzungsabzug **22** 21
- Unterstützungsabzug **38** 213
- Unterstützungsbeiträge **30** 24

V

- Veranlagung **126a ff.** 122 ff.
 - Aufgaben der Gemeinden **169 f.** 122
 - Durchführung **130a ff.** 130 f.
 - Entschädigung für Gemeinde **171**
 - Veranlagung nach Ermessen **131** 130
 - Veranlagungsbehörde **165** 104
 - Veranlagungsort *107f.*, 216 f.
- Verdeckte Gewinnausschüttung **79** 58
- Verdecktes Eigenkapital **90**
 - Zinsen **80** 65
- Vereine
 - Gewinn **85, 87** 71
 - Kapital **90 f.**
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren **99a** 37 a
- Verfahrenskosten
 - Buchprüfung **128** 123
 - Einsprache **138** 135
 - Beschwerde **144**
 - Steuerhinterziehung **179** 183
 - Veranlagungsverfahren **128** 123
- Verfahrenspflichten **127 ff.** 124 ff.
 - Auskunftserteilung **128** 126
 - Auskunftspflicht Dritter **128**
 - Bescheinigungspflicht Dritter **129** 127
 - Meldepflicht Dritter **130** 129
 - Steuererklärung **127, 134 ff.** 124 f.
- Verfahrensrechte **126a** 114 ff.
 - Ehegatten **123a** 113
- Verfügungssperre **148** 156
- Vergütungszins **152** 163
- Verheiratetenabzug **213**
- Verheiratetentarif **39** 214
- Verjährung
 - Bezugsverjährung **126** 121
 - Bussen und Kosten **182** 185
 - Nachsteuerverfahren **146** 152
 - Strafsteuerverfahren **181 f.** 184, 189
 - Übergangsbestimmungen **187**
 - Veranlagungsverjährung **125** 120
- Verluste **32, 81** 27
- Verlustverrechnung
 - Einkommenssteuer **34** 6, 31, 211
 - Gewinnsteuer **86** 52, 67
 - Grundstücksgewinnsteuer **51**
- Vermächtnisse **30, 82, 106** 24, 60
- Vermietung **21, 22** 20, 21
- Vermögensanfall
 - aus Versicherung **29, 106** 23
 - von Todes wegen **40a, 106** 23
- Vermögensertrag **21 f.** 20 f.
- Vermögenssteuer **54 ff.**
 - Beteiligungen **64**
 - Bewertung **55 ff.**
 - Schulden **62**
 - Steuerfreibeträge **63**
 - zeitliche Bemessung **68**
- Vermögensverwaltungskosten **35** 32
- Verpachtung **21, 22** 20, 21
- Verpflegung, auswärtige **31** 26
- Verrechnungspreise **79** 58
- Verrechnungssteuer
 - Rückerstattung **72**
- Versicherungsleistungen **29, 30, 106** 23, 24
 - Krankheitskosten **30**
 - Schadenersatz 29 23
- Versicherungsprämien
 - berufliche Vorsorge **32, 36, 81** 27, 33, 59
 - Kranken- und Unfallversicherung **36** 212
 - Lebensversicherung **36** 212
 - Säule 3 a **36** 33

Vertretung

- notwendige Vertretung **123c** 118
- vertragliche Vertretung **123b** 117

Verwaltungsrat **8, 101** 5, 93

Verwirkung s. Verjährung

Verzugszinsen **153** 162, 164

Vollzug von Bundesrecht **166**

Vorauszahlungszins **163**

Vorempfang **106, 108**

Vorsorgeeinrichtungen **78** 56

Vorsorgeleistungen **23, 29** 17, 22

- BVG s. dort

- Kapitalabfindungen **40a** 17, 38

Vortritt im Einspracheverfahren **138**

W

Währung, ausländische **97** 80

Wechselpauschale **35** 32

Wegzugsbesteuerung **18, 80a, 97** 18, 58, 79

Weiterbildungskosten **32, 36** 33

Wertpapiere

- Vermögenssteuerwert **59**

Wertschriftenertrag **21** 20

Wertschriftenhandel **18** 18

Wertvermehrnde Aufwendungen

- Grundstückgewinnsteuer **46, 49**

Wettbewerbsincome **29** 23

Wiederherstellung einer Frist **124** 133

Wirtschaftliche Betrachtungsweise **2**

- Grundstückgewinnsteuer **42**

Wirtschaftsförderung **5**

Wohnrecht s. Nutzniessung

Wohnsitz **6** 3

Z

Zahlungserleichterung **154** 166

Zahlungstermine **153** 163

Zeitl. Bemessung: Einkommensst. **66 ff.** 41, 208 *ff.*

- Ausführungsbestimmungen **71** 220

- Bemessungsperiode **67** 210

- Ehepaare **69**

- Steuerperiode **66** 209

- Übergangsbestimmungen **188d** 218

- Wechsel der Steuerpflicht **70, 188e** 216

Zeitliche Bemessung: Gewinnsteuer **96 f.** 79 *ff.*

- Übergangsbestimmungen **189 ff.**

Zeitliche Bemessung: Kapitalsteuer **96 f.**

Zeitliche Bemessung: Vermögenssteuer **68**

Zerobonds **21** 20

Zinsen

- Schuldzinsen **36** 33

- Zinsertrag **21** 20

Zivilschutz, Sold **30** 24

Zustellung **132, 138** 116, 135

- an Ehegatten **123a** 113, 117

- an EStV **131, 135, 143**

- an Vertreter **123b, 123c** 117, 118

- Publikation **132** 116

Zuschüsse **21** 20

Zustimmung: Löschung einer jur. Pers. **159** 171

Zustimmung: Veräußerung Grundeigentum 172

Zuwendungen

- gemeinnützige **36** 33a

- politische Parteien **36** 33

Zuzug aus einem anderen Kanton **70** 216

Zwangsvollstreckung **155** 165

Zweiverdienerabzug **38** 212

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2022)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986¹⁾

Einleitung

Art. 1 * I. Gegenstand des Gesetzes

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes: *

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstücksgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen;
- b) * von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden;
- c) * von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden;
- d) * eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen;
- e) * ...
- f) * eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer²⁾ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer³⁾ übertragenen Aufgaben. *

Art. 1a * II. Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR [642.11](#)

³⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR [642.21](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 1b * III. Eingetragene Partnerschaft

¹ Die nach dem Partnerschaftsgesetz¹⁾ registrierten Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

Art. 2 IV. Anwendung des Gesetzes *

¹ Steuerpflichtige und Steuerbehörden haben in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

² Werden für den Abschluss von Rechtsgeschäften Rechtsformen gewählt, die dem wirtschaftlichen Tatbestand offensichtlich nicht entsprechen, sind die Steuern nach Massgabe des letzteren zu erheben.

³ Rechtsgestaltungen, die der Steuerumgehung dienen, werden nicht anerkannt.

Art. 3 V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss *

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer. *

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss: *

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) * für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser beträgt mindestens 90 Prozent und höchstens 110 Prozent;
- d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens neun Prozent und höchstens zwölf Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

³ ... *

⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend. *

⁵ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr. *

⁶ ... *

¹⁾ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR [211.231](#))

Art. 4 VI. Ausgleich der Folgen der kalten Progression *

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden. *

² Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.

³ Wird die einmal erreichte Schwelle von Absatz 1 unterschritten, bleibt die Indexkorrektur des laufenden Jahres bestehen. *

Art. 5 VII. Steuererleichterungen *

¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren:

- a) neuen Unternehmungen;
- b) * bestehenden Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit.
- c) * ...
- d) * ...

² Der Entscheid der Regierung ist endgültig. *

1. Die Steuern der natürlichen Personen

1.1. STEUERPFLICHT

Art. 6 I. Unbeschränkte Steuerpflicht

¹ Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. *

² Steuerlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wo ihr das Bundesrecht einen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt;

b) während mindestens 90 Tagen verweilt, ohne in der Schweiz erwerbstätig zu sein.

⁴ Keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heil- und Erholungszwecken aufhält und anderswo ihren Wohnsitz hat.

Art. 7 II. Beschränkte Steuerpflicht

1. Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben;
- d) * mit Grundstücken im Kanton handeln.

² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. *

Art. 8 2. Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hiefür Entschädigungen beziehen;
- b) * für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantimen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfandtitel auf solchen Grundstücken sichergestellt sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden;
- e) * Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- f) * als Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen für Arbeit im internationalen Verkehr;
- g) * ...
- h) * im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

² Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hiefür steuerpflichtig.

Art. 8a * III. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes¹⁾ gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

Art. 8b * IV. Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die nach Artikel 7 und Artikel 8 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

³ Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

Art. 9 * V. Steuerberechnung *

¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 10 VI. Besondere Verhältnisse

1. Ehegatten und Kinder *

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

¹⁾ Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR [192.12](#))

2 ... *

3 ... *

4 ... *

⁵ Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Volljährigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. *

⁶ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes. *

Art. 11 2. Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit

¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften, einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit werden den Beteiligten anteilmässig zugerechnet.

² Sind die Beteiligungen ungewiss oder nicht nachweisbar, werden Einkommen und Vermögen als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert¹⁾.

3 ... *

⁴ Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit, die kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen.

Art. 12 3. Steuernachfolge

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein.

² Die Erben haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihres Vermögenserwerbes mit Einschluss der Vorempfänge.

³ Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält. *

Art. 13 * 4. Haftung und Mithaftung für die Steuer

¹ Ehegatten haften für die Steuerperioden, für die sie gemeinschaftlich besteuert werden, solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere Ehegatte zahlungsunfähig ist.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge haften solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindeseinkommen und das Kindesvermögen entfällt. *

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

a) * die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;

¹⁾ Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung vom 27. November 2007 (ABzStG; BR [720.015](#))

- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft für die Steuern der nicht in der Schweiz wohnenden Teilhaber oder Nutzniesser bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile;
- c) die in der Schweiz wohnenden Beteiligten an anderen Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit für die Steuern der nicht in der Schweiz wohnenden Mitbeteiligten oder Nutzniesser bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile;
- d) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten im Kanton, mit der Veräußerung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und durch solche Grundstücke gesicherten Forderungen oder die mit der Liquidation von im Kanton verwaltetem Vermögen betraut sind, bis zum Betrage des Reinerlöses;
- e) der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrage des reinen Nachlasses;
- f) * der gemäss Artikel 176 mitwirkende Dritte für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer;
- g) * Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Art. 14 * 5. Besteuerung nach dem Aufwand

a) Voraussetzungen

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie: *

- a) * nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) * erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 6) sind; und
- c) * in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Beide gemeinsam besteuerten Ehegatten müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. *

Art. 15 b) Bemessung

¹ Die Aufwandsteuer wird erhoben nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, plus dem Vermögen, das den kapitalisierten Lebenshaltungskosten beziehungsweise Einkünften entspricht. Die Lebenshaltungskosten entsprechen mindestens dem höchsten der folgenden Beträge: *

- a) * einem von der Regierung festgelegten Mindestbetrag;
- b) * für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 22 Absatz 1 Litera b;
- c) * für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 6.

² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif der Einkommens- beziehungsweise der Vermögenssteuer berechnet. *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...
- e) * ...
- f) * ...

³ ... *

³ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag: *

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen. *

1.2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 16 I. Steuerbare Einkünfte
 1. Im Allgemeinen

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft, sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen. *

³ Das Einkommen wird mindestens nach dem Aufwand der daraus lebenden Personen eingeschätzt. Dem Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurde.

Art. 17 * 2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 a) Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar. *

Art. 17a * b) Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Litera a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 17b * c) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrijahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 17c * d) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 17a Abs. 2) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 17d * e) Anteilmässige Besteuerung

¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsberechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 18 3. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit

a) Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne¹⁾ aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sowie die ganze oder teilweise Verlegung der Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. *

³ ... *

⁴ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräußerung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Liegenschaften, soweit die Veräußerung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt. *

⁵ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässie Buchhaltung führen, gilt Artikel 79 sinngemäss. *

Art. 18a * b) Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

¹⁾ Art. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 18b * c) Aufschubtatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 18c * d) Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 79a und 79b sinngemäss anwendbar.

Art. 19 * e) Landwirtschaft *

¹ Das landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Ergebnis der Buchhaltung oder aufgrund von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 127 Absatz 3 zu veranlagen.

² ... *

³ Die Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

Art. 20 * f) Umstrukturierungen *

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Litera b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften. *

Art. 21 4. Aus beweglichem Vermögen
a) Allgemein *

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) * Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- b) * Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, etc.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpründungsvertrag;
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern;
- f) * Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagen gesetz²⁾, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

² ... *

Art. 21a * b) Teilbesteuerung im Privatvermögen

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. *

¹⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; SR [642.21](#)

²⁾ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagen gesetz, KAG; SR [951.31](#))

Art. 21b * c) Indirekte Teilliquidation und Transponierung

¹ Als Vermögensertrag gilt auch:

- a) Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert;
- b) * Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräußerer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gelegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 21c übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Litera a liegt vor, wenn der Verkäufer weiß oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 21c * d) Kapitaleinlageprinzip

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 83 Absatz 1 Litera b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

⁶ Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen²⁾.

Art. 22 5. Aus unbeweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung hält;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus Ausbeutung von Wasserkräften, Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Als Mietwert von Gebäuden und Gebäudeteilen gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei einer Drittvermietung erzielen würde. *

³ Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 70 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten³⁾. *

⁴ Für Härtefälle kann die Regierung eine Reduktion des Eigenmietwerts der Erstwohnung vorsehen⁴⁾. *

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 7b Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuерharmonisierungsgesetz, StHG; SR [642.14](#)); vgl. Art. 4a Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Art. 5 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

⁴⁾ Art. 10 ABzStG; BR [720.015](#)

⁵ Der Mietwert gemäss Absatz 1 Litera b ist auch dann steuerbar, wenn das Grundstück zu einem erheblich vom Marktmietwert abweichenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. *

Art. 23 * 6. Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

³ ... *

Art. 24 * ...

Art. 25 * ...

Art. 26 * ...

Art. 27 * ...

Art. 28 * ...

Art. 29 7. Übrige Einkünfte

¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:

- a) Kapitalzahlungen aus Personenversicherung, vermindert um einen allfälligen Rückkaufswert oder um die am Ende der Laufzeit einer rückkaufsfähigen Versicherung anfallende Versicherungssumme und um Überschussanteile;
- b) * Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde;
- c) * Kapitalzahlungen aus anderen Versicherungen, soweit die Summe nicht zum Ausgleich eines eingetretenen Vermögensschadens dient;
- d) * Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge und aus Freizügigkeitspolicien sowie gleichartige Zahlungen des Arbeitgebers;
- e) * alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen nach Erwerbsersatzordnung;
- f) * Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts;
- g) * Einkünfte aus Wettbewerben, Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;

h) * Unterhaltsbeiträge, die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte für sich selbst erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

Art. 30 II. Steuerfreie Einkünfte

¹ Steuerfrei sind:

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- c) * Einkünfte aus Korporationsteilrechten;
- d) * Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgekassen, die nachweislich zur Deckung von Arzt-, Spital- oder Heilungskosten bestimmt sind und dazu verwendet werden;
- e) * Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Stellenwechsels durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;
- f) * Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind;
- g) * Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 29 Litera h;
- h) * der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;
- h^{bis}) * der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kinder, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- i) * Lidlohnzahlungen, die von den Eltern oder Grosseltern in den bisherigen ordentlichen Veranlagungen nicht abgezogen wurden;
- k) * Zahlungen von Genugtuungssummen;
- l) * die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand;
- m) * die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)¹⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- m^{bis}) *die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

¹⁾ SR [935.51](#)

m^{ter}) *die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

n) * die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Litera d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird;

o) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose¹⁾.

Art. 31 III. Ermittlung des Reineinkommens
1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

b) * die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit in der Höhe der von der Regierung festzulegenden Pauschalen²⁾;

c) * ³⁾die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1300 Franken, jedoch höchstens 3200 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.

d) * ...

² Für Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte legt die Regierung eine Freigrenze sowie eine Pauschale als Gewinnungskosten fest⁴⁾.

Art. 32 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit
a) Im Allgemeinen

¹ Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:

a) die ausgewiesenen Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;

b) die Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;

c) * die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen⁵⁾;

d) * die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;

¹⁾ SR [837.2](#); diese Bestimmung entspricht jener von Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 10c Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ BR [720.015](#)

³⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte, 31. Juli 2023 = 108.6 Punkte)

⁴⁾ Art. 11 ABzStG; BR [720.015](#)

⁵⁾ Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

- e) * die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- f) * die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 entfallen;
- g) * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Um- schulungskosten, des eigenen Personals;
- h) die gewinnabschöpfenden Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben²⁾.

² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. *

^{2 3)} Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{3 4)} Sind Sanktionen nach Absatz 2 Litera c und Litera d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstössst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 32a * b) Forschung und Entwicklung

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 81a sinngemäss anwendbar.

Art. 33 c) Ersatzbeschaffung *

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalt bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. *

² Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz. *

¹⁾ SR [831.40](#)

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1 lit. g StHG, SR [642.14](#); vgl. Art. 14a Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1^{bis} StHG, SR [642.14](#); vgl. Art. 14a Abs. 2 ABzStG; BR [720.015](#)

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1^{ter} StHG, SR [642.14](#); vgl. Art. 14a Abs. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden, die in der Regel innert zwei Jahren¹⁾ zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ist.

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. *

Art. 34 d) Abzug von Verlusten *

¹ Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten. *

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

³ Absatz 1 gilt auch bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz. *

Art. 35 3. Bei Privatvermögen

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden:

- a) * die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern;
- b) * bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

^{1bis} Investitionskosten nach Absatz 1 Litera b zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. *

² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen²⁾. *

³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 149 000 Franken³⁾. *

¹⁾ Art. 15 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 16 f. ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

Art. 36 * 4. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) * die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;
- b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstüzungspflichten;
- d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung;
- e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG;
- g) * die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;
- g^{bis}) * die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- h) * die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von²⁾:
 - 1. 9000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2. 4500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - 3. für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2400 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - 4. die Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind;
- i) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;

¹⁾ SR [151.3](#)

²⁾ Alle Beiträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragssjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- l) * die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 600 Franken¹⁾, für die Dritt-betreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haus-halt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;
- m) * die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. De-zember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
 2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- n) * die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m-n steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 30 Absatz 1 Li-tera m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spielesätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000 Franken;
- o) * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Li-tera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)²⁾, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungs-kosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 37 5. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

- ¹⁾ Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere:
- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie;
- b) * die Standesauslagen;
- c) die Aufwendungen für Schuldentlastung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) * die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie andere Steuern, die nicht Ge-winnungskosten darstellen.

¹⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

²⁾ SR [642.11](#)

Art. 38 IV. Sozialabzüge: Zweiverdienerabzug, Kinderabzüge, Unterstützungsabzug

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) * ...
- b) * 600 Franken¹⁾, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen;
- c) * ...
- d) * 1. 6400 Franken²⁾ für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
2. 9600 Franken³⁾ für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet;
3. Der Abzug erhöht sich auf 19 100 Franken⁴⁾, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;
- e) * ...
- f) * 5300 Franken⁵⁾ für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann;
- g) * ...
- h) * Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich.
- i) * ...
- k) * ...
- l) * ...
- m) * ...
- n) * ...

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt. *

¹⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

²⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

³⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

⁴⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

⁵⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

Art. 39 V. Steuerberechnung

1. Steuersätze

¹⁾ Die Einkommenssteuer beträgt¹⁾: *

- a) * 0,0 % für die ersten Fr. 16 430.–
- b) 2,5 % für die weiteren Fr. 1060.–
- c) 4 % für die weiteren Fr. 1060.–
- d) 5 % für die weiteren Fr. 1060.–
- e) 6 % für die weiteren Fr. 1060.–
- f) 6,5 % für die weiteren Fr. 1060.–
- g) 7 % für die weiteren Fr. 2120.–
- h) 8 % für die weiteren Fr. 6360.–
- i) 8,5 % für die weiteren Fr. 4240.–
- k) 9 % für die weiteren Fr. 4240.–
- l) 9,5 % für die weiteren Fr. 4240.–
- m) 10,3 % für die weiteren Fr. 21 200.–
- n) 10,6 % für die weiteren Fr. 21 200.–
- o) 10,7 % für die weiteren Fr. 21 200.–
- p) 11,2 % für die weiteren Fr. 106 000.–
- q) 11,3 % für die weiteren Fr. 106 000.–
- r) 11,4 % für die weiteren Fr. 106 000.–
- s) * 11,6 % für die weiteren Fr. 334 430.–
- t) * 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 758 960.– übersteigt.

²⁾ Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt. *³⁾ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten²⁾. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person. *⁴⁾ ... *⁵⁾ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht. ***Art. 39a *** ...**Art. 40 *** 3. Kapitalabfindungen

a) Für wiederkehrende Leistungen *

¹⁾ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

¹⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c²⁾ Art. 19 ABzStG; BR 720.015

Art. 40a * b) Aus Vorsorge

¹ Kapitalleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 Litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die Kapitalleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1,5 Prozent erhoben. Die Maximalbelastung beträgt 2 Prozent. *

² Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.

³ Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitalleistungen werden zusammengerechnet.

⁴ Kapitalleistungen unter 6000 Franken¹⁾ werden nicht besteuert. *

Art. 40b * c) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 36 Litera k sind abziehbar. Werden keine solche Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 36 Litera k nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 40a erhoben. Der verbleibende Liquidationsgewinn wird zum Satz von einem Fünftel dieses Gewinns, mindestens aber zu zwei Prozent besteuert.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

1.3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 41 I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen:

- a) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens;
- b) Gewinne des Landwirtes aus der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
- c) * Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j; die Bestimmungen von Artikel 81 Litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.

² Die nicht in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte werden den Grundstücken gleichgestellt.

¹⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

Art. 42

II. Veräusserung

1. Steuerbegründende Veräusserung

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit welcher Eigentum an einem Grundstück übertragen wird.

² Der Veräusserung sind insbesondere gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen;
- c) * die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- d) * das Ende der Steuerbefreiung juristischer Personen gemäss Artikel 78 Absatz 1 Litera e bis Litera h und Litera j.

Art. 43

2. Steueraufschiebende Veräusserung

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) * Eigentumswchsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung¹⁾;
- b) * Eigentumswchsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c) * Landumlegung zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Quartierplanung, Grenzbereinigung oder bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren beziehungsweise bei drohender Enteignung;
- d) * ...
- e) * Umstrukturierungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 und Absatz 3. Der Steueraufschub steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Sperrfristen gemäss Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 und Absatz 4.

Art. 44

III. Erstattung *

¹ Die Grundstücksgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, so weit: *

- a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benutzt wird;

¹⁾ Art. 21 ABzStG; BR [720.015](#)

b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

² Die zweijährige Frist kann auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckt werden. *

³ ... *

Art. 45 IV. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

² Für Grundstückgewinne werden Ehefrau und Kinder selbständig besteuert.

³ Gemeinschaftliche Eigentümer entrichten die Steuern entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftung; sind die Anteile ungewiss oder nicht nachweisbar, wird der Grundstücksgewinn als Ganzes besteuert.

Art. 46 V. Steuerobjekt

1. Veräusserungsgewinn

¹ Veräusserungsgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

² Für die Berechnung der Anlagekosten ist die letzte steuerbegründende Veräusserung massgebend.

³ Bei Veräusserung von Grundstücken, für die eine Steuerrückerstattung nach Artikel 44 gewährt wurde, ist der wieder angelegte Gewinn von den Anlagekosten abzurechnen.

Art. 47 2. Veräusserungserlös

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers.

² ... *

³ Entschädigungen für nachweisbare Inkovenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht, gelten nicht als Erlös, werden jedoch, soweit sie Ersatz für ausfallende Einkünfte sind, nach Artikel 29 Absatz 1 Litera e besteuert.

Art. 48 3. Anlagekosten

a) Erwerbspreis

¹ Als Erwerbspreis gilt der beurkundete Kaufpreis, zuzüglich aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Leistungen, welche unter Umgehung der Steuerpflicht erbracht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, gilt an dessen Stelle als Ersatzwert der Vermögenssteuerwert zum Zeitpunkt der letzten steuerbegründenden Veräusserung.

³ Wurde das Grundstück vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, gilt als Erwerbspreis der im Zeitpunkt der Überführung steuerlich massgebende Buchwert zuzüglich der bei der Überführung versteuerten Gewinne.

Art. 49 b) Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten:

- a) Kosten für Erschliessungen, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben;
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen, für Bodenverbesserungen, für Wasser- und Lawinenverbauungen;
- c) * Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren;
- d) * Mehrwertabgaben gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)¹⁾.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie Leistungen Dritter, für die der Veräusserer keinen Ersatz oder keine Rückerstattung leistet, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 50 c) Geldwertveränderung

¹ Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten steuerbegründenden Veräusserung um mehr als zehn Prozent verändert, sind die Anlagekosten im halben Ausmass der Veränderung anzupassen.

² Die Geldwertkorrektur erfolgt nach dem Indexstand per 1. Januar des Anlagejahres und des Veräusserungsjahres. *

Art. 51 4. Abzug von Verlusten

¹ Von den steuerbaren Veräusserungsgewinnen können die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Verluste aus der Veräusserung von privaten Grundstücken im Kanton abgezogen werden.

² Für die Berechnung der Veräusserungsverluste sind die Artikel 46 bis 50 sinngemäss anwendbar.

Art. 52 VI. Veranlagung

1. Steuersätze

¹ Die Grundstücksgewinnsteuer beträgt²⁾: *

- a) 5 % für die ersten Fr. 9646.–

¹⁾ BR 801.100

²⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

- b) 6 % für die weiteren Fr. 9646.–
- c) 7 % für die weiteren Fr. 9646.–
- d) 8 % für die weiteren Fr. 9646.–
- e) 9 % für die weiteren Fr. 9646.–
- f) 10 % für die weiteren Fr. 9646.–
- g) 11 % für die weiteren Fr. 9646.–
- h) 12 % für die weiteren Fr. 9646.–
- i) 13 % für die weiteren Fr. 9646.–
- j) 14 % für die weiteren Fr. 9646.–
- k) 15 % für die weiteren Fr. 9646.–
- l) 16 % für die weiteren Fr. 9646.–
- m) 17 % für die weiteren Fr. 9646.–
- n) 18 % für die weiteren Fr. 9646.–
- o) 19 % für die weiteren Fr. 9646.–
- p) 20 % für die weiteren Fr. 9646.–
- q) 21 % für die weiteren Fr. 9646.–
- r) 22 % für die weiteren Fr. 9646.–
- s) 23 % für die weiteren Fr. 9646.–
- t) 24 % für die weiteren Fr. 9646.–
- u) 25 % für die weiteren Fr. 9646.–

und erreicht bei 202 566 Franken den Höchstsatz von 15 %.

² Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere Gewinne erzielt oder sind diese auf einen einheitlichen Vorgang zurückzuführen, ist für den Steuersatz der Gesamtgewinn massgebend. Für steuerlich bereits abgerechnete Gewinne ist die nach Massgabe des Gesamtgewinnes geschuldete Steuer nachzufordern.

³ Gesamtgewinne unter 4500 Franken¹⁾ pro Jahr sind steuerfrei. *

Art. 53 2. Ermässigung und Erhöhung

¹ War das Grundstück während mehr als zehn Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr um 1.5 Prozent ermässigt, höchstens jedoch um 51 Prozent. *

² War das Grundstück weniger als zwei Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, um den die Eigentumsdauer kürzer ist, um zwei Prozent erhöht.

³ Bei Erwerb des Grundstückes zufolge steueraufschiebenden Eigentumswechsels ist für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abzustellen. Diesem Eigentumswechsel wird die Überführung von Geschäftsvormögen in das Privatvermögen gleichgestellt.

⁴ ... *

¹⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

1.4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 54 I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das Reinvermögen.

² Vermögen, auf dem eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht lasten, wird dem Nutzniesser beziehungsweise Wohnrechtsberechtigten zugerechnet, wenn dafür kein periodisches Entgelt geleistet wird. *

³ Bei Anteilen aus kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlagen und deren direktem Grundbesitz steuerbar. *

Art. 55 II. Aktiven

1. Allgemeines

¹ Steuerbar sind die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven.

² Die Aktiven werden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes festgesetzt ist, zum Verkehrswert bewertet.

Art. 56 2. Grundstücke

a) Regel

¹ Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit.

² Wohn- und Geschäftshäuser sind zum Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre zu bewerten.

³ ... *

⁴ Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt, werden hauptsächlich zum Ertragswert besteuert. *

Art. 57 b) Landwirtschaftliche Grundstücke

¹ Auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.

² Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, die dauernd weder landwirtschaftlich noch sonstwie genutzt werden können, sind steuerfrei.

³ Grundstücke, die zum Zwecke der Spekulation oder der Kapitalanlage erworben wurden oder offensichtlich diesen Zwecken dienen, werden nach Artikel 56 besteuert.

Art. 58 3. Fahrnis und Forderungen

¹ Fahrnis und Forderungen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

² ... *

³ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei. *

Art. 59 4. Wertpapiere und Beteiligungen
a) Grundsatz *

¹ Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag. *

² Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert nach dem inneren Wert zu ermitteln. *

³ Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet. *

⁴ Korporationsteilrechte sind steuerfrei. *

Art. 59a * b) Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 17b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 17b Absatz 3 und 17c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Art. 60 5. Immaterielle Güter

¹ Immaterielle Güter, wie Autorenrechte, Rechte an Patenten, Mustern, Modellen, sind als Vermögen steuerbar, sofern sie entgeltlich erworben worden sind.

² Immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

Art. 61 6. Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen

¹ Kapital- und Rentnerversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

² Einlagen in betriebliche Vorsorge- oder Spareinrichtungen werden nicht als Vermögen besteuert, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen gebunden sind.

Art. 62 III. Passiven

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden im vollen Umfange berücksichtigt, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als der Steuerpflichtige hiefür aufkommen muss.

² Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, ausser wenn sie unentgeltlich und in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten zugesichert worden ist.

Art. 62a * IV. Steuerermässigung auf Patenten

¹ Das Nettogeschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Patente und der vergleichbaren Rechte nach Artikel 18c zum gesamten Geschäftsvermögen.

Art. 63 V. Steuerberechnung

1. Steuerfreie Beträge *

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen¹⁾: *

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft: Fr. 134 000.–
- b) für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird: Fr. 27 000.–
- c) für jeden andern Steuerpflichtigen: Fr. 67 000.–

² ... *

³ Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. *

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 64 2. Steuersätze *

¹ Die Vermögenssteuer beträgt²⁾: *

- a) 0,9 % für die ersten Fr. 74 200.–
- b) 1,1 % für die weiteren Fr. 44 520.–
- c) 1,4 % für die weiteren Fr. 44 520.–
- d) 1,5 % für die weiteren Fr. 59 360.–
- e) 1,6 % für die weiteren Fr. 74 200.–
- f) 1,85 % für die weiteren Fr. 148 400.–
- g) 2,15 % für die weiteren Fr. 214 120.–
- h) 1,7 % für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses Fr. 659 320.– übersteigt.

² ... *

³ ... *

1.5. KOPFSTEUER

Art. 65 * ...

¹⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

²⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

1.6. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 66 * I. Steuerperiode

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Das gilt auch für die direkte Bundessteuer. *

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge und die betragsmässig beschränkten Abzüge für regelmässig anfallende Kosten nur anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

Art. 67 * II. Bemessung des Einkommens

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit haben in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich, wenn die Steuerpflicht erlischt oder die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 30. Juni muss kein Geschäftsabschluss erstellt werden.

Art. 68 * III. Bemessung des Vermögens

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung bleibt eine Pro Rata Besteuerung vorbehalten.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben. Artikel 70 Absatz 2 bleibt vorbehalten. *

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, gilt Absatz 3 sinngemäß.

Art. 69 * IV. Bemessung bei Ehepaaren

¹ Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Art. 70 * V. Wechsel der Steuerpflicht

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitalleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. *

² Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

Art. 71 * VI. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten der zeitlichen Bemessung.

1.7. VERRECHNUNGSSTEUER *

Art. 72 * Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt vollumfänglich in bar.

² Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist die kantonale Steuerverwaltung zur Verrechnung mit den provisorischen oder definitiven Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern berechtigt.

Art. 73 * ...

2. Gewinn- und Kapitalsteuer *

2.1. STEUERPFLICHT

Art. 74 * I. Unbeschränkte Steuerpflicht

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet. *

^{1bis} Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne von Artikel 165 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode. *

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG¹⁾. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. *

³ Ausländische juristische Personen sowie die nach Artikel 11 Absatz 4 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

⁴ Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird. *

⁵ Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden. *

Art. 75 II. Beschränkte Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) * an Grundstücken im Kanton Eigentum, beschränkte dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) * alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräußerung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt;
- e) * mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

¹⁾ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR [951.31](#))

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie: *

- a) * Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind;
- b) * ...
- c) * im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. *

Art. 75a * III. Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung *

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. *

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die gemäss Artikel 75 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern. *

³ Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. *

Art. 76 * IV. Steuerberechnung

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Kapitalsteuer für das im Kanton steuerbare Kapital nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten steuerbaren Kapital entspricht.

² Juristische Personen ohne Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz entrichten die Gewinn- und Kapitalsteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.

Art. 77 V. Mithaftung *

¹ Für die Steuern einer juristischen Person haftet solidarisch bis zum Betrag:

- a) des Reinvermögens, wer bei Beendigung der Steuerpflicht mit der Verwaltung oder mit der Liquidation betraut ist;

b) des Reinerlöses, wer mit der Liquidation von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten oder wer mit der Veräußerung oder Verwertung von Grundstücken oder von im Kanton grundpfändlich gesicherten Forderungen betraut ist.

² Die Haftung für die in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht nur, wenn sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung nicht getan haben.

³ Für die Steuern haften ferner solidarisch:

- a) die Teilhaber ausländischer Handelsgesellschaften oder anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit;
- b) * die Fondsleitung eines Anlagefonds mit direktem Grundbesitz;
- c) * Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

⁴ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Art. 78 VI. Ausnahmen von der Steuerpflicht *

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Kanton und seine Anstalten;
- c) * die Regionen und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten;
- d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden;
- e) * andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamt-schweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen;
- f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamt-schweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen;
- g) * inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht;
- h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräußerung von Liegenschaften;

- i) * die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;
- j) * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind;
- k) * die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

² Die in Absatz 1 Litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstücksgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt. *

3 2)

⁴ Die Liste der steuerbefreiten Institutionen wird publiziert. Die betroffene juristische Person kann die Publikation durch schriftliche Mitteilung an die Steuerverwaltung verhindern. *

2.2. GEWINNSTEUER

Art. 79

I. Steuerobjekt

1. Berechnung des Reingewinnes im allgemeinen

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen:

- a) aus dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) aus allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet wurden, wie insbesondere:
 - 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;

¹⁾ Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR [192.12](#))

²⁾ Am 15. Juni 2009 hat der Grosse Rat das Mantelgesetz zum Bündner NFA beschlossen. Mit dem Mantelgesetz wurde u.a. im Steuergesetz ein neuer Abs. 3 in Art. 78 eingefügt. Gegen den Erlass des Mantelgesetzes wurde das Referendum ergriffen. An der Volksabstimmung vom 7. März 2010 wurde das Mantelgesetz zum Bündner NFA abgelehnt.

- 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;
- 3. Einlagen in die Reserven;
- 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Personen, soweit sie nicht aus versteuerten Reserven erfolgen;
- 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen;
- 6. Gewinnverschiebungen;
- 7. Gewinnvorwegnahmen;
- 8. geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;

c) * aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne.

d) * ...

² Leistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen sind zum wirklichen Wert zu bewerten.

³ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen. Die Regierung kann die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen¹⁾. *

Art. 79a * 2. Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000²⁾ mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954³⁾;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Litera a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁾ geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁵⁾ geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁶⁾ geschützt sind;

¹⁾ Die Regierung hat mit RB vom 19. August 1997 Art. 79 Abs. 3 rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt; mit dem Inkrafttreten wird Art. 191 aufgehoben.

²⁾ SR [0.232.142.2](#)

³⁾ SR [232.14](#)

⁴⁾ SR [231.2](#)

⁵⁾ SR [232.16](#)

⁶⁾ SR [812.21](#)

- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁾ ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Literas a-e entsprechen.

Art. 79b * 3. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie über einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a abzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Verlegt die steuerpflichtige Person innerhalb der fünf Jahre den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland oder in einen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, wird der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand inklusive Abzug nach Artikel 81a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

⁵ Die weiter führenden Regelungen des Bundesrates gemäss Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden²⁾ sind anwendbar.

Art. 80 4. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital *

¹ Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen jenes Teils des Fremdkapitals, der zum Eigenkapital zu rechnen ist.

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 642.14

Art. 80a * 5. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 78 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 81 * 6. Geschäftsmässig begründeter Aufwand *

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) * die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen;
- a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden¹⁾;
- b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;
- c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen²⁾;
- e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind;
- f) * die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)³⁾ periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- g) * die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- i) * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- j) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben⁴⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1 lit. a StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 23b Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ SR [831.40](#)

⁴⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1 lit. f StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 23b Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

² Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. *

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Besteckungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. *

^{3 1)} Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Besteckungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{3bis 2)} Sind Sanktionen nach Absatz 3 Litera c und Litera d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 81a * 7. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50 Prozent des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, zum Abzug zugelassen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation³⁾.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwandes, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 Prozent des Aufwandes für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1^{bis} StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 23b Abs. 2 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 23b Abs. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ SR [420.1](#)

Art. 81b * 8. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 79b Absätze 1 und 2 und Artikel 81a sowie aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 189d Absatz 3 darf nicht höher sein als 55 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 88 und 88a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.

³ Allfällige Kürzungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- a) zusätzlicher Abzug für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 81a);
- b) Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven (Art. 189d Abs. 3);
- c) Ermässigung für Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 79b).

Art. 82 9. Erfolgsneutrale Vorgänge *

¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich der Aufgelder;
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung.

Art. 82a * 10. Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 78 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 83 * 11. Umstrukturierungen *

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;

- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Litera d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Litera d.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a. *

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 84 12. Ersatzbeschaffung *

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. *

² Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz. *

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist in der Regel innert zwei Jahren¹⁾ zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. *

⁵ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung die Voraussetzungen von Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllt. *

Art. 85 13. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen *

¹ Die statutarischen Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen. *

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. *

Art. 86 * 14. Verlustverrechnung *

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit sie den steuerbaren Reingewinn der Vorperioden nicht vermindert haben.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 82 Litera a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz. *

⁴ Für die nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuerten Gesellschaften besteht ein Anspruch auf Verlustverrechnung nur soweit positive Ergebnisse als Gewinn besteuert worden wären. *

¹⁾ Art. 15 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 87 II. Steuerberechnung
1. Im Allgemeinen

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 4,5 Prozent. *

² Juristische Personen mit ideellen Zwecken zahlen keine Gewinnsteuer, sofern ihr steuerbarer Gewinn die Limite von Artikel 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾ nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. *

³ Gehört eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz auf Antrag soweit angehoben, dass zusammen mit der direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird. *

Art. 88 * 2. Gesellschaften mit Beteiligungen
a) Grundsatz

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. *

² Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. *

³ Nicht als Beteiligungserträge gelten insbesondere:

- a) * ...
- b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- c) * Aufwertungsgewinne.
- d) * ...

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

¹⁾ SR 642.11

⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: *

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.

Art. 88a * b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne: *

- a) soweit der Veräußerungserlös die Gestehungskosten übersteigt und
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

² Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 88 Absatz 4 zur Folge hatten.

³ Für Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

⁴ Der Beteiligungsabzug ist ausgeschlossen, wenn eine Gesellschaft alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsberechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräußerung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt. *

Art. 89 * ...

Art. 89a * ...

Art. 89b * ...

¹⁾ SR [952.0](#)

2.3. KAPITALSTEUER

Art. 90 I. Gegenstand

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

- a) * bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven;
- b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

⁴ Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Artikel 88, der Rechte nach Artikel 79a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven. Diese Ermässigung wird Gesellschaften mit einer Kapitalbesteuerung nach Artikel 92 nicht gewährt. *

Art. 90a * II. Mindeststeuer

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung an Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuer eine Mindeststeuer von 200 Franken, wenn die Gewinn- und Kapitalsteuern diesen Betrag nicht erreichen.

Art. 91 * III. Steuerberechnung

1. Im Allgemeinen *

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt¹⁾:

- a) 2,3 % für die ersten Fr. 5 936 000.–
- b) 2,5 % für den Restbetrag.

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt²⁾:

- a) 2,3 % für die ersten Fr. 2 968 000.–
- b) 2,5 % für die weiteren Fr. 11 872 000.–
- c) 3,7 % für die weiteren Fr. 17 808 000.–
- d) 4,5 % für die weiteren Fr. 26 712 000.–
- e) 5,0 % für die weiteren Fr. 44 520 000.–
- f) 5,7 % für den Restbetrag.

¹⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

²⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

³ Vom Kapital bzw. Reinvermögen der juristischen Personen nach Artikel 87 Absatz 2 werden 106 000 Franken¹⁾ abgezogen. *

Art. 92 2. Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit *

¹ Juristische Personen ohne eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz werden auf Antrag einer tieferen Kapitalsteuer unterstellt. Es sind dies die: *

- a) * juristischen Personen, deren Zweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen;
- b) * juristischen Personen, die in der Schweiz eine blosse Verwaltungstätigkeit ausserhalb des Immobilienbereichs ausüben;
- c) * juristischen Personen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und sich auf untergeordnete Funktionen im Konzern beschränkt.

² Die einfache Kantonssteuer beträgt 0,05 Promille, mindestens jedoch 200 Franken. *

³ ... *

2.4. MINIMALSTEUER

Art. 93 * ...

Art. 94 * ...

Art. 95 * ...

2.5. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 96 I. Steuerperiode

¹ Die Steuern von Gewinn und Kapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. *

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation. *

Art. 97 II. Bemessung von Reingewinn und Kapital

¹ Die Gewinnsteuer wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.

¹⁾ Indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode¹⁾.

² Die Kapitalsteuer wird nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres bemessen. *

^{2bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode²⁾.

³ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, wird:

a) * ...

b) * die Kapitalsteuer für die tatsächliche Dauer der Steuerperiode berechnet.

⁴ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert. *

⁵ Ändern sich die für die interkantonale oder internationale Steuerausscheidung massgebenden Verhältnisse, ist auf den Zeitpunkt der Änderung eine Zwischenveranlagung durchzuführen.

2.6. GEMEINDEN *

Art. 97a' * III. Zuteilung der Mittel

¹ Die für die Gemeinden erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinden weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekonto-korrent gutgeschrieben.

3. ... *

Art. 97a * ...

Art. 97b * ...

Art. 97c * ...

¹⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 24b Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 31 Abs. 5 StHG; SR [642.14](#); vgl. Art. 24b Abs. 2 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 97d * ...**3a. Kultussteuer *****Art. 97e *** I. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 97f * II. Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.

² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 97g * III. Objekt und Erhebung

¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantssteuer erhoben.

² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.

³ ... *

Art. 97h * IV. Zuteilung der Mittel

¹ Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss Steuerregister der natürlichen Personen zugeteilt. Die Treffnisse werden jährlich abgerechnet.

4. Quellensteuer**Art. 98** I. Steuerpflichtige Personen

1. Arbeitnehmer

a) Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:

a) * ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;

b) * im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen. Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;

c) * im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

² Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. *

Art. 99 b) Steuerberechnung

¹ Der Quellensteuerabzug wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern sowie die Steuern der Landeskirchen und der Kirchgemeinden. *

^{1bis} Steuerbar sind: *

a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 98 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 17 Absatz 2; und

b) Ersatzeinkünfte.

² Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufskosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, lit. e und lit. h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt. Die Steuerverwaltung publiziert die einzelnen Pauschalen. *

⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Art. 38 lit. b) berücksichtigt. *

⁵ ... *

^{5bis} Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ erlassenen Festlegungen zur Berücksichtigung von 13. Monatslöhnen, Gratifikationen, unregelmässigen Beschäftigungen, Stundenlöhnen, Teilzeit- oder Nebenerwerb und satzbestimmenden Elementen sowie die Regeln zu Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen und zu Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung sind anwendbar. *

¹⁾ SR [642.14](#)

Art. 99a * c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4,5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit¹⁾ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten²⁾.

³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG³⁾ findet sinngemäss Anwendung.

Art. 100 2. Künstler, Sportler und Referenten *

¹ Im Ausland wohnhafte berufsmässige Künstler, wie Musiker, Schauspieler und Artisten, sowie Sportler und Referenten werden für ihre Einkünfte aus der im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle besteuert. *

² Der Abzug an der Quelle erfolgt auch dann, wenn die Entschädigung nicht dem darbietenden Künstler, Sportler oder Referenten, sondern einem Dritten zukommt. *

³ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

⁴ Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je sechs Prozent der steuerbaren Einkünfte. *

⁵ Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen: *

a) * 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;

b) * 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁶ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Bruttoeinkünfte den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Artikel 92 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁴⁾ festgelegten Betrag nicht erreichen. *

¹⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR [822.41](#))

²⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR [642.11](#))

⁴⁾ SR [642.11](#)

Art. 101 3. Verwaltungsräte

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufliessen. *

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. *

³ Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je zehn Prozent der Bruttoeinkünfte. *

Art. 102 * 4. Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfandrechte auf solchen Grundstücken sichergestellt sind, werden für die ihnen ausgerichteten Erträge an der Quelle besteuert.

² Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je sechs Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 103 * 5. Empfänger von Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton erhalten, sind hiefür steuerpflichtig. *

² Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hiefür steuerpflichtig.

³ Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je sechs Prozent der Bruttoeinkünfte. *

Art. 103a * 6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 17d an der Quelle besteuert.

² Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je zehn Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 104 II. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet: *

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern;
- b) * dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) * die quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden;
- e) * die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist. *

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

^{3bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von zwei Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags bei elektronischer beziehungsweise von einem Prozent bei schriftlicher Abrechnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und Kirchen. *

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt. *

Art. 105 * ...

Art. 105a * III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

1. Ansässigkeit in der Schweiz

a) Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung *

¹ Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn: *

a) * ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement gestützt auf Artikel 33a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder

b) * sie über Vermögen und Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, verfügen.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. *

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Litera b müssen die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. *

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. *

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet. *

Art. 105a^{bis} * b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 105a Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Artikel 105a Absatz 5 und Absatz 6 ist anwendbar.

¹⁾ SR [642.14](#)

Art. 105a^{ter} * 2. Ansässigkeit im Ausland**a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

¹ Personen, die nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b oder Litera c der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

Art. 105a^{quater} *b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vornehmen.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 fest.

Art. 105a^{quintus} *c) Abgegoltene Steuer

¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Artikel 105a^{ter} oder Artikel 105a^{quater}, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde, der Landeskirchen und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 105b * IV. Örtliche Zuständigkeit *

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt: *

- a) * für Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;

- b) * für Personen nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b und Litera c sowie Artikel 101 bis Artikel 103a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) * für Personen nach Artikel 100: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Litera a sinngemäss. *

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton. *

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig: *

- a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Litera a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Absatz 1 Litera b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

Art. 105c * V. Interkantonales Verhältnis *

¹ Der nach Artikel 105b Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zinslos zurückgestattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert. *

² Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe. *

³ ... *

Art. 105d * VI. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden *

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Anteile der Gemeinden kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;

- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

^{1bis} Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 98 Absatz 1 Litera b Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Litera a sinngemäss. *

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

³ Für die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirchen findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung. *

⁴ Die Aufteilung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a erhobenen Steuern regelt die Regierung¹⁾. *

Art. 105e * VII. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden *

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekonto korrekt gutgeschrieben.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer *

Art. 106 I. Gegenstand der Steuer 1. Erbschaftssteuer *

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen. *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...
- e) * ...
- f) * ...
- g) * ...

¹⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund von Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung von steuerlich anerkannten Stiftungen oder Trusts beziehungsweise Zuwendungen an bestehende Stiftungen oder Trusts auf den Todesfall sowie aufgrund einer Nacherbeneinsetzung. *

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die mit oder nach dem Tod des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden. *

Art. 106a * 2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegt unbekümmert einer Schenkungsabsicht jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Vertrag, soweit die gegenseitigen Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, sowie Zuwendungen zur Errichtung steuerlich anerkannter Stiftungen oder Trusts beziehungsweise an bestehende Stiftungen oder Trusts. *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden. *

Art. 107 II. Steuerpflicht

1. Im Allgemeinen *

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn: *

- a) * der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte;
- b) * der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) * im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen Grundstücken übergehen.
- d) * ...
- e) * ...
- f) * ...

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 107a * 2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen, anderen Nutzungsrechten oder wiederkehrenden Leistungen ist die nutzungsberechtigte Person oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 107b * 3. Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) die Ehegatten und die Konkubinatspartner;
- b) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen;
- c) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern;
- d) die juristischen Personen nach Artikel 78 mit Sitz im Kanton, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zweck dient und ihm nicht entfremdet werden kann;
- e) die ausserkantonalen juristischen Personen im Sinne von Artikel 78, wenn das Bundesrecht es vorsieht oder soweit der andere Kanton Gegenrecht hält beziehungsweise eine Gegenrechtsvereinbarung mit einem anderen Staat besteht.

² Die Regierung kann die Steuerbefreiung auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

³ Steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden selber oder von steuerbefreiten Personen sind von der Steuerpflicht befreit.

Art. 108 III. Steueranspruch *

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs beziehungsweise der Zuwendung. *

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 109 * IV. Steuerbemessung

1. Berechnungsgrundlage

¹ Die Steuer wird auf Basis des Werts des übergehenden Reinvermögens zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs berechnet. *

² ... *

Art. 110 2. Aktiven

a) Grundsatz *

¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet.

² Zum Ertragswert werden bewertet:

a) * ...

b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Das-selbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirt-schaftsbetrieb gehörende Wohnung;

c) * Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhal-tung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt.

³ Grundstücke, die der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen, werden in jedem Fall zum Verkehrswert bewertet.

⁴ Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteili-gungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet. *

⁵ Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert zehn Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert. *

Art. 111 b) Besondere Fälle *

¹ Für Grundstücke können die Steuerverwaltung und der Steuerpflichtige eine Neu-schätzung verlangen. *

² Nutzniessungen, andere Nutzungsrechte, Renten und andere wiederkehrende Leis-tungen werden nach ihrem kapitalisierten Wert bewertet. *

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum kapitalisierten Wert der Vorerbschaft bewertet. *

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend. *

⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungs-steuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag. *

Art. 112 3. Abzüge

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen: *

a) * die mit der Erbschaft oder der lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden;

b) * Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tod des Erblassers bestanden haben und weiterbestehen beziehungsweise das Objekt der Schenkungssteuer belas-ten;

c) * die ortsüblichen Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts;

d) * die Auslagen für die Abwicklung des Erbgangs sowie die Kosten der Testa-mentsvollstreckung und der Erbteilung;

e) * Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig angerechnet.

Art. 113 4. Steuerfreie Zuwendungen

¹ ... *

² ... *

³ Steuerfrei sind: *

- a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung;
- b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldner;
- d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

Art. 114 * V. Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen¹⁾:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen: Fr. 14 900.–;
- b) * ...
- c) von jeder anderen Zuwendung: Fr. 7500.–.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³ Die Steuer beträgt: *

- a) * 5 Prozent für Empfänger des elterlichen Stammes;
- b) * 15 Prozent für die übrigen Empfänger.

^{3bis} Für die Zuordnung zum elterlichen Stamm werden die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt. *

^{3ter} Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser massgebend. *

⁴ ... *

Art. 114a * VI. Unternehmensnachfolge

¹ Die auf Geschäftsvermögen entfallende Steuer wird um 75 Prozent ermässigt, so weit dieses unentgeltlich auf einen Begünstigten übertragen wird, welcher das entsprechende Unternehmen leitet.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung von mindestens 40 Prozent an einer juristischen Person, die einen Geschäftsbetrieb führt, wenn der Begünstigte in leitender Funktion angestellt ist.

¹⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2024; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

³ Die Ermässigung entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen werden, der Betrieb veräussert oder ins Ausland verlegt, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder die Beteiligung veräussert wird. *

⁴ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben. *

Art. 115 VII. Haftung *

¹ Für die Erbschaftssteuer von Erben und Vermächtnisnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind. *

² Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Steuerpflichtigen. *

³ Im Übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

6. ... *

Art. 116 * ...

Art. 117 * ...

Art. 118 * ...

Art. 119 * ...

Art. 120 * ...

Art. 121 * ...

7. Verfahrensrecht

7.1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 122 I. Amtspflichten

1. Geheimhaltepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Regionen und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. *

² Steuerakten sind Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen. *

³ Auskünfte aufgrund der Steuerregister können Dritten im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden.

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip finden in Steuersachen keine Anwendung. *

Art. 122a * 2. Amtshilfe unter Steuerbehörden

¹ Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Ein- sicht in die amtlichen Akten. *

Art. 122b * Datenbearbeitung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Artikel 122a geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 123 geben der Steuerbehörde die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

² Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

³ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranla- gung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthalts- bewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Art. 122c * Nutzung von Steuerdaten

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann im Abrufverfahren auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassohandlungen für Dritte vornimmt oder Verlustscheine für Dritte be-wirtschaftet.

Art. 122d * Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche vom Steuerpflichtigen eingereich-ten Daten sowie alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen elektronisch erfassen und aufzubewahren, sofern sie jederzeit lesbar gemacht und nicht abgeändert werden können.

² Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Übermittlung, die Beweiskraft, die Aufbewahrungsduer und die Löschung der Daten.

Art. 123 3. Amtshilfe anderer Behörden

¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Aus-künfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. *

² Die Grundbuchämter melden der Steuerverwaltung jede Handänderung innert Mo-natsfrist. Steht nicht klar fest, welcher Steuertatbestand verwirklicht ist, übermitteln sie der Steuerverwaltung zudem eine Kopie des Rechtsgrundausweises. *

³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steu-erverwaltung zur Kenntnis. *

Art. 123a * II. Elektronische Übermittlung ohne Unterschrift *

¹ Ist die Unterzeichnung von Eingaben der steuerpflichtigen Person gesetzlich vorge-schrieben, so kann bei der elektronischen Übermittlung der Eingaben auf die Unter-zeichnung verzichtet werden. In diesem Fall hat die steuerpflichtige Person ihre An-gaben elektronisch zu bestätigen. *

² Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 123b * III. Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteu-ern *

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfah-renpflichten gemeinsam aus. *

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt¹⁾. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen. *

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. *

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert, sofern die Trennung den Steuerbehörden mitgeteilt wurde. *

Art. 123c * IV. Vertragliche Vertretung *

¹ Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. *

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. *

Art. 123d * V. Notwendige Vertretung

¹ Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen.

² Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 124 VI. Fristen *

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist ist zu erstrecken, wenn zureichende Gründe vorliegen und wenn das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

³ Für die Berechnung, die Einhaltung und die Wiederherstellung der Fristen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾. *

Art. 125 VII. Verjährung

1. Veranlagungsverjährung *

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt für periodische Steuern fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für nicht periodische Steuern fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist. *

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

a) * während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;

¹⁾ Art. 47 ABzStG; BR 720.015

²⁾ BR 370.100

- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat oder unbekannten Aufenthaltes ist.

³ Die Verjährung beginnt neu mit: *

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden;
- c) der Einreichung der Steuererklärung oder eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen eines Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt. *

Art. 126 2. Bezugsverjährung

¹ Veranlagte Steuern verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

² Hinderung und Stillstand der Verjährung richten sich nach Artikel 125 Absatz 2. *

³ Die Verjährung beginnt neu mit: *

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder der Missbrauch von Quellensteuern wegen Steuervergehens.

⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind. *

7.2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 126a * I. Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen. Die übrigen Akten stehen ihm nach Ermittlung des Sachverhaltes offen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, so weit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 127 II. Verfahrenspflichten

1. Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert¹⁾. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen. *

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen. *

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, die Vermögenslage sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen. *

⁴ Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.

Art. 128 2. Auskunftserteilung, Beweismittel

¹ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

² Sie kann insbesondere eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen und Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen.

³ Die Kosten der Handlungen gemäss Absatz 2 können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat. *

⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾(Art. 957 bis Art. 958f). *

¹⁾ Art. 48 ABzStG; BR 720.015

²⁾ SR [220](#)

Art. 129 3. Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherer über den Rückaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter und andere Beauftragte, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben, über dieses Vermögen und dessen Erträge;
- e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigten haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Bescheinigungen, die der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht vorlegt, kann die Steuerbehörde direkt vom Dritten einfordern. Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

Art. 130 4. Meldepflicht Dritter

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr bzw. für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen: *

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen;
- b) Stiftungen überdies über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft, über deren sonstige Ansprüche gegenüber der Gesellschaft sowie über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind;
- d) * Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- e) ¹⁾
- f) * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
- g) * Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, wobei die nach Bundesrecht massgebenden Ausführungsbestimmungen gelten.

¹⁾ Litera e wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Art. 130a * III. Veranlagung im allgemeinen
1. Ordentliche Veranlagung

¹ Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung, erlässt Auflagen, verlangt Beweismittel ein, nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor und stellt die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

Art. 131 2. Veranlagung nach Ermessen

¹ Die Veranlagung wird nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen, wenn:

- a) der Steuerpflichtige trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat;
- b) die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können;
- c) die ausgewiesenen Ergebnisse von den Erfahrungszahlen erheblich abweichen und der Steuerpflichtige hiefür keine hinlänglichen Gründe anzugeben vermag.

² Die Veranlagung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Einschätzung bekannten Tatsachen und ist zu begründen. Insbesondere können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. *

³ ... *

Art. 132 3. Eröffnung

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Regierung kann die elektronische Eröffnung zulassen. *

² Mit der Eröffnung sind die Abweichungen von der Steuererklärung einzeln anzugeben und kurz zu begründen. *

³ Haben es Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz trotz Verlangen der Veranlagungsbehörde unterlassen, einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen, kann die Zustellung auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung im Kantonalsblatt ersetzt werden. *

Art. 133 IV. Besondere Vorschriften
1. Quellensteuer

¹ Sind Gläubiger oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie kann mit anderen Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen über die Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis abschliessen.

Art. 134 2. Erbschafts- und Schenkungssteuer *

¹ Die Erben oder deren Vertreter haben der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit dem Tod des Erblassers alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Steuerpflicht wie Erbbescheinigung, Eheverträge, letztwillige Verfügungen, etc. einzureichen. *

² Jeder Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung hat mangels Aufforderung der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit Ausrichtung der Zuwendung deren Gegenstand und Wert sowie die verwandtschaftliche Beziehung zum Zuwendenden anzugeben. *

³ Die steuerpflichtigen Erben beziehungsweise Zuwendungsempfänger haben der Steuerverwaltung gemäss deren Anweisungen, spätestens aber innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers beziehungsweise seit der Zuwendung eine Steuererklärung einzureichen. *

Art. 135 * ...**Art. 135a *** 4. Grundstücksgewinnsteuer

¹ Der Veräusserer hat der Steuerverwaltung mangels einer Aufforderung innert sechs Monaten seit der steuerbegründenden Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 136 V. Vorbescheid über die subjektive Steuerpflicht

¹ Der Steuerpflichtige kann nach Einleitung des Veranlagungsverfahrens von der Veranlagungsbehörde vorweg einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht verlangen.

² Die Feststellungsverfügung, welche diesen Entscheid enthält, steht Veranlagungsverfügungen gleich und gilt nur für die betreffende Steuerperiode.

7.3. RECHTSMITTEL UND BERICHTIGUNG

Art. 137 I. Einsprache

1. Voraussetzungen

¹ Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Einsprache zulassen. *

² ... *

³ Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von zehn Tagen zu ergänzen. *

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten. *

Art. 137a * 2. Sprungbeschwerde

¹ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden.

Art. 138 3. Verfahren und Entscheid

¹ Im Einspracheverfahren haben Veranlagungsbehörden und Steuerpflichtige die gleichen Rechte und Pflichten wie im Veranlagungsverfahren. Der Steuerpflichtige kann überdies eine Besprechung mit der Veranlagungsbehörde verlangen.

² Die Veranlagungsbehörde trifft von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungen und nimmt hierauf eine neue Veranlagung vor. Nach Anhören des Steuerpflichtigen kann sie die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern. Der Entscheid ist in jedem Fall zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können jedoch die Kosten besonderer Untersuchungen, die er durch grobe Verletzung seiner Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden.

⁴ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war. *

Art. 139 II. Beschwerde

1. Voraussetzungen

¹ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben. *

² Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt, einen ziffernmässigen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterschreiben. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 140 2. Verfahren und Entscheid

¹ Innerhalb der Vernehmlassungsfrist kann die Gegenpartei Anschlussbeschwerde erklären und selbstständig Anträge auf Abänderung der angefochtenen Veranlagung stellen. *

² Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt. *

³ Das Gericht kann, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern.

Art. 141 * III. Revision
 1. Voraussetzungen

¹ Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide können auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn:

- a) nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, außer Acht gelassen oder in anderer Weise Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, was er als Revisionsgrund vorbringt.

Art. 142 * 2. Verfahren

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides, zu stellen.

² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Verwaltungsgerichtes.

³ Die Vorschriften über das Verfahren, in dem die frühere Verfügung oder Entscheidung ergangen ist, sind sinngemäß anwendbar. Revisionsentscheide der Steuerverwaltung können innert 30 Tagen mit Beschwerde weitergezogen werden.

Art. 143 * ...

Art. 144 IV. Berichtigung *

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden sind innert fünf Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde zu berichtigen, der sie unterlaufen sind. *

² Gegen die Berichtigung oder deren Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

7.4. NACHSTEUERN

Art. 145 I. Voraussetzungen

¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. *

² Als neue Tatsache gilt auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83. *

³ Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war. *

Art. 146 II. Verwirkung

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. *

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 147 III. Verfahren

¹ Das Nachsteuerverfahren wird von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführt. *

² Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe schriftlich eröffnet. Der Steuerpflichtige hat das Recht, sich vernehmen zu lassen und die Akten einzusehen. *

³ Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. *

⁴ Ein Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt. *

⁵ Die Vorschriften über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, über das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie über den Steuerbezug sind sinngemäss anwendbar. *

Art. 147a * IV. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecke oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

7.5. INVENTAR

Art. 148 I. Inventarpflicht und Sicherungsmassnahmen

¹ Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen wird ein amtliches Inventar aufgenommen, wenn nicht anzunehmen ist, dass nur geringes Vermögen vorhanden ist.

² In das Inventar ist das Vermögen des Erblassers sowie das Vermögen des in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartners und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder mit Bestand am Todestag aufzunehmen. *

³ Die Inventarbehörde kann eine auf 90 Tage befristete Verfügungssperre und die Siegelung anordnen.

Art. 149 II. Mitwirkungs- und Bescheinigungspflicht

¹ Die Erben, gesetzlichen Vertreter von Erben, Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecke sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse, die dem Erblasser zur Verfügung standen, zu öffnen;
- d) Gegenstände des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind und von denen sie nachträglich Kenntnis erhalten haben, der Inventarbehörde bekanntzugeben.

² Zur schriftlichen Auskunft zuhanden der Inventarbehörde ist gegenüber den Erben besonders verpflichtet, wer Vermögenswerte des Erblassers verwahrt oder verwaltet sowie Schuldner des Erblassers.

Art. 150 III. Behörden

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Regionalgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen. *

² Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beiwohnen. *

³ Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Regionalnotar übertragen werden. *

7.6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 151 * I. Fälligkeit

¹ Es werden fällig:

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung; die provisorische Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich im Januar des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Jahres;
- b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen;
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungs- beziehungsweise der Bussverfügung; eine provisorische Rechnung kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sich der Steuertatbestand verwirklicht hat.

² Für den Beginn der zweijährigen Eintragungsfrist des gesetzlichen Pfandrechts gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird auf die Zustellung der Veranlagungsverfügung abgestellt.

³ Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn:

- a) * die Steuerpflicht in der Schweiz endet oder der Konkurs eröffnet wird;
- b) eine juristische Person zur Löschung im Handelsregister angemeldet wird;
- c) der ausländische Steuerpflichtige den Geschäftsbetrieb, die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, die Betriebsstätte, den Grundbesitz oder die durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt.

Art. 152 II. Bezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die provisorische Rechnungstellung erfolgt auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages. Die provisorische Rechnung ist nicht anfechtbar. *

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge samt Ver-
gütungszins zurückerstattet. *

³ Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Zinssatz fest. Der Entscheid
ist endgültig. *

⁴ Differenzforderungen des Kantons oder Guthaben der Steuerpflichtigen bis zum Be-
trag des Rechnungsminimums werden in der Einkommens- und Vermögenssteuer so-
wie in der Gewinn- und Kapitalsteuer ohne Verzinsung auf das Folgejahr übertra-
gen. *

⁵ Die Regierung kann die elektronische Rechnungstellung zulassen. *

Art. 153 2. Zahlung

¹ Es sind zu bezahlen: *

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Re-
gierung festsetzt¹⁾, beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungstellung;
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit Rechnungstellung.

² Steht der Wegzug ins Ausland bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu
bezahlen. *

³ Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das Finanzdepartement setzt
für jedes Kalenderjahr den Verzugszins fest; der Entscheid ist endgültig. Verfügungen
betrifft die Festsetzung der Verzugszinsen stellen Veranlagungsverfügungen im
Sinne von Artikel 137 dar. *

⁴ Für Zahlungen der Grundstücksgewinnsteuer vor Ablauf des Fälligkeitstermins wird
bis zum Zeitpunkt der Rechnungstellung ein Vorauszahlungszins gutgeschrieben.
Dieser entspricht dem Vergütungszins gemäss Artikel 152. *

Art. 154 3. Zahlungserleichterungen

¹ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Steuerverwaltung für fällige Steu-
ern, Zinsen oder Bussen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.
Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten. Die Steuerverwal-
tung entscheidet endgültig. *

² Es können dabei angemessene Sicherheiten verlangt werden.

³ Nach Einleitung der Betreibung kann auf ein Gesuch um Zahlungserleichterung
nicht mehr eingetreten werden. *

⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen
oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden. *

Art. 154a * 4. Mahnung

¹ Wird die Forderung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen, erlässt die Steu-
erverwaltung eine Mahnung mit einer Frist von zehn Tagen.

¹⁾ Art. 49 ABzStG; BR [720.015](#)

² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist¹⁾. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Mahngebühren stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar. *

Art. 155 5. Zwangsvollstreckung *

¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreibung einzuleiten. Die Steuerverwaltung erhebt eine Betreibungsgebühr, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist²⁾. *

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde Arrest gelegt, kann die Betreibung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet: *

- a) * die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken pro Steuerjahr;
- b) das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge.

Art. 156 III. Erlass

1. Im Allgemeinen *

¹ Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreibung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden. Die Regierung kann die elektronische Einreichung des Erlassgesuches zulassen. *

³ Über Erlassgesuche betreffend die Kantonssteuer entscheiden: *

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5000 Franken pro Steuerjahr;
- b) das Finanzdepartement für höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr;
- c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge.

⁴ Über Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer entscheidet die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde. Ist nur über den Erlass der direkten Bundessteuer zu entscheiden, findet Absatz 3 analoge Anwendung. *

¹⁾ Art. 50 Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 50 Abs. 2 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 156a * 2. Besondere Verhältnisse

¹ Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint und ein Steuererlass gewährt werden könnte, eine Nullveranlagung erlassen.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten¹⁾.

Art. 157 IV. Rückforderung bezahlter Steuern

¹ Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Betrag mit Zins zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlt hat. Rechtskräftig festgesetzte Steuern und Bussen gelten als geschuldet.

Art. 158 V. Sicherstellung

1. Sicherstellungsverfügung

¹ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor rechtskräftiger Feststellung des Betrages jederzeit Sicherstellung verlangen. *

² Die Verfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

^{2bis} Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, mittels Grundpfand oder durch Bürgschaft geleistet werden. *

³ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. *

⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht. *

Art. 158a * 2. Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Art. 159 3. Löschung im Handelsregister

¹ Juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung im Handelsregister gelöscht werden.

¹⁾ Art. 51 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ SR [281.1](#)

² Die Zustimmung wird erteilt, wenn alle Steuern und allfällige Bussen bezahlt oder sichergestellt sind.

Art. 160 * 4. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Steuern auf dem Wertzuwachs von Grundstücken besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzzGZB.

² Der Käufer kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Käufer die mutmassliche Steuer aus dem Kaufpreis sicherstellen.

³ Die Urkundsperson macht die Parteien ausdrücklich auf den Bestand des gesetzlichen Pfandrechts für Wertzuwachssteuern aus der aktuellen und aus früheren Handänderungen aufmerksam. Dies ist im Veräußerungsvertrag festzuhalten. *

Art. 161 * ...**Art. 162 *** ...**Art. 163**

¹ Das Finanzdepartement kann Steuerbezugsvereinen und ähnlichen Organisationen, die einen rechtzeitigen und vollständigen Steuerbezug für eine grössere Zahl von Steuerpflichtigen gewährleisten, eine Vergütung ausrichten.

7.7. BEHÖRDEN

Art. 164 * ...**Art. 165** II. Kantonale Steuerverwaltung
1. Allgemeines *

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Anderes bestimmen. *

² Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Anderes bestimmen. *

³ Sie kann gegen Entschädigung Inkassohandlungen für Dritte übernehmen. *

Art. 165a * 2. Entschädigungen

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;

- b) für die Grundstücksgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- c) * für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- d) * für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- f) * für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern;
- g) * für das Scannen von Steuerakten, Meldungen, Korrespondenz etc. in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen¹⁾;
- h) * für die elektronische Archivierung in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen²⁾.

²⁾ Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 166 * III. Vollzug von Bundesrecht

¹⁾ Die kantonale Steuerverwaltung ist das Verrechnungssteueramt im Sinne des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³⁾ und die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundessteuergesetzes⁴⁾.

²⁾ Die Veranlagung der direkten Bundessteuer erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die für Letztere zuständigen Behörden.

³⁾ Das Verwaltungsgericht ist die Rekurskommission im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes⁵⁾ beziehungsweise des Bundessteuergesetzes⁶⁾.

⁴⁾ Die Strafbehörden sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig. *

Art. 167 * ...

Art. 168 * ...

¹⁾ Art. 60 Abs. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 60 Abs. 4 ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR [642.21](#)

⁴⁾ Art. 104 Abs. 2 und 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR [642.11](#)

⁵⁾ Art. 35 Abs. 2 VStG

⁶⁾ Art. 104 Abs. 3 DBG

Art. 169 IV. Gemeinden
1. Mitwirkung

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet:

- a) * die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung¹⁾ vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen;
- b) * die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden;
- c) * für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Art. 151 Abs. 2 lit. a);
- d) * das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer. *

Art. 170 2. Mitarbeit bei der Veranlagung

¹ Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern mitarbeiten²⁾. *

² Der Umfang der Mitarbeit³⁾ wird auf Antrag der Gemeinde durch die kantonale Steuerverwaltung festgelegt. *

³ Im Rahmen ihrer Mitarbeit kann die Gemeinde: *

- a) selbständig Veranlagungsverfügungen für Bund, Kanton, Gemeinde sowie Landeskirchen und Kirchgemeinden erlassen;
- b) Ordnungsbussen verfügen;
- c) Einspracheentscheide erlassen.

⁴ Die Mitarbeitenden der Gemeinden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zeichnungsbe rechtigt. Der Vorsteher der Steuerverwaltung regelt die Einzelheiten. *

Art. 171 * 3. Entschädigung

¹ Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen⁴⁾. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusammen maximal zwei Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögenssteuer ausrichten.

¹⁾ Art. 53 ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Art. 54 ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾ Art. 55 f. ABzStG; BR [720.015](#)

⁴⁾ Art. 59 ABzStG; BR [720.015](#)

² Die Gemeinde erhält:

- a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c ½ Prozent der veranlagten Steuern;
- b) * für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende, prozentuale Entschädigung.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer. *

Art. 171a * 4. Zugriff auf Steuerdaten

¹ Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugsystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.

Art. 171b * 5. Gewinn- und Kapitalsteuer

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.

Art. 172 IV. Ausstand

¹ Mitglieder der Veranlagungsorgane treten während der ganzen Veranlagung in Ausstand, wenn sie:

- a) an der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit dem Steuerpflichtigen verheiratet oder verlobt sind;
- c) mit dem Steuerpflichtigen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- d) zum Steuerpflichtigen in einem Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

² Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Mitgliedes eines Veranlagungsorgans verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass er mit diesem in offensichtlicher Feindschaft oder in geschäftlichem Konkurrenzverhältnis steht.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet das Finanzdepartement.

8. Strafbestimmungen

Art. 173 * I. Übertretungen

1. Verletzung von Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 174 * 2. Steuerhinterziehung
a) Vollendete Begehung

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt;
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: *

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. *

Art. 175 b) Versuch

¹ Wer eine Steuerhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft.

² Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Steuerhinterziehung ausgefallen worden wäre.

Art. 176 c) Teilnahme

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen, mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken. *

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 174 Absatz 3 Litera a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung¹⁾ entfällt. *

¹⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 3 Litera f.

Art. 176a * 3. Inventarverfahren

¹ Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen wird mit Busse bestraft: *

- a) wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendetem Begehung.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn: *

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 177 4. Juristische Personen**a) Allgemeines ***

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüßt.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Artikel 176 auf die juristische Person anwendbar. *

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 176 bleibt vorbehalten. *

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. *

Art. 177a * b) Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Fusionsgesetzes¹⁾ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 lit. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 178 5. Erben

1 ... *

2 ... *

3 ... *

Art. 178a * 6. Ehegatten

¹ Der in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 176.

² Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 176 dar. *

¹⁾ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR [221.301](#))

Art. 179 7. Verfahren

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern und Einsicht in die Akten gewährt; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. *

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 131) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Artikel 137 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. *

³ Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung und eröffnet diese schriftlich den Betroffenen. *

⁴ Wer wegen Hinterziehung bestraft wird, trägt sämtliche Verfahrenskosten. Diese können dem Beschuldigten auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat. *

⁵ Im Übrigen sind die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss anwendbar. Gegen die Strafverfügung können die gleichen Rechtsmittel erhoben werden wie gegen eine ordentliche Veranlagungsverfügung. *

⁶ Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatelfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Angeklagte nicht gewachsen ist, wird diesem auf sein Begehr hin ein amtlicher Verteidiger bestellt, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt. Über das Begehr entscheidet das Finanz- und Militärdepartement. *

Art. 180 8. Behörden

¹ Die kantonale Steuerverwaltung beurteilt Übertretungen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten sowie wegen versuchter und vollendeter Steuerhinterziehung. *

² ... *

Art. 181 9. Verfolgungsverjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt: *

a) * bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;

b) * bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:

1. * der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 174 Abs. 1 lit. a und b);

2. * des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 174 Abs. 1 lit. c) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 176a).

² Die Verjährung tritt nicht ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 179 Abs. 3) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat. *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 182 10. Bezugsverjährung

¹ Bussen und Kosten verjährn fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

² Artikel 126 Absätze 2 bis 4 bleiben vorbehalten. *

Art. 182a * II. Vergehen

1. Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden. *

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 174 Absatz 3 oder Artikel 177a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar. *

Art. 183 * 2. Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden. *

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar. *

Art. 183a * 3. Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung¹⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 183b * 4. Verjährung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. *

² Die Verjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. *

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 184 I. Anpassung bisherigen Rechts²⁾

Art. 185 * ...

Art. 186 III. Arbeitsbeschaffungsreserven *

¹ Der Kanton fordert die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in sinngemässer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesrechts³⁾. *

² Die Einlagen gelten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen. *

³ Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind den aus versteuertem Einkommen oder Ertrag gebildeten offenen Reserven gleichgestellt. *

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten⁴⁾. Sie kann die Zahl der Arbeitnehmer auf zehn herabsetzen. *

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

³⁾ Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985, SR [823.33](#)

⁴⁾ Art. 66 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 187 IV. Übergangsbestimmungen
1. Allgemeine Regeln

¹ Für die zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, für die periodischen Steuern das Steuerjahr, für die anderen Steuern der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist.

² Nachsteuern werden nach den Bestimmungen jenes Gesetzes erhoben, das für die ordentliche Veranlagung massgebend ist.

³ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten nur noch die neuen Verjährungsbestimmungen.

⁴ Sind Steuerstrafatbestände vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden, richten sich die Strafen nach altem Recht, wenn dieses Gesetz nicht milder ist.

Art. 187a * 2. Liquidation von Immobiliengesellschaften

¹ Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem Jahre 1995 gegründete Immobiliengesellschaft (Körperschaft des Privatrechts) bei Überführung ihrer Liegenschaft auf den Inhaber der Beteiligungsrechte erzielt, wird um 50 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

² Die Steuer auf dem auf die Liegenschaftsgewinne entfallenden Liquidationsergebnis, das dem Inhaber der Beteiligungsrechte zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Wird dem Inhaber der Beteiligungsrechte ein Beteiligungsabzug gewährt, kann die Steuerermässigung nicht gewährt werden.

³ Artikel 73 Absatz 2 findet für die Liquidationsgewinne auf Liegenschaften keine Anwendung.

⁴ Der Inhaber der Beteiligungsrechte kann keine Sofortabschreibungen vornehmen.

⁵ Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens bis Ende 1999 vorgenommen werden.

Art. 187b * 3. Steueraufschubtatbestände

¹ Domizil- und Holdinggesellschaften, denen nach altem Recht ein Steueraufschub gemäss Artikel 20 Absatz 3 Litera d beziehungsweise Artikel 83 Absatz 3 Litera d gewährt wurde, entrichten eine Gewinnsteuer auf den realisierten stillen Reserven, die mittels Steueraufschub in die juristische Person eingebbracht wurden. Die Beendigung der Steuerpflicht im Kanton wird einer Realisierung gleichgesetzt.

² Artikel 88a findet sinngemäss Anwendung.

³ Auf Vermögensübertragungen im Konzern oder auf eine Tochtergesellschaft, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den Regeln des Fusionsgesetzes¹⁾ behandelt wurden, finden Artikel 83 Absatz 2 und 4 sinngemäss Anwendung. *

¹⁾ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG), SR [221.301](#)

Art. 187c * ...**Art. 187d *** 4. Absolute Verjährung

¹ Die neue Bestimmung über die Verjährung findet für alle noch nicht verjährten Sachverhalte Anwendung.

Art. 187e * Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Artikel 14 und 15 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.

Art. 187f * Lex mitior

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 20. Oktober 2015 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

Art. 188 5. Sonderbestimmungen für natürliche Personen

a) Im Allgemeinen *

¹ Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Einkommens für die Steuerperiode 1987/1988 sind die Verhältnisse in den Kalenderjahren 1985 und 1986.

² Artikel 73 dieses Gesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn seine Wirkung in die Kalenderjahre 1985 und 1986 hineinreicht.

Art. 188a * b) Wechsel zur Präponderanzmethode

¹ Werden Liegenschaften, die insgesamt oder teilweise dem Geschäftsvermögen zugehören, durch den Wechsel zur Präponderanzmethode dem Privatvermögen zugeordnet, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Für die Grundstücksgewinnsteuer finden in der Folge Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 3 analoge Anwendung.

² Werden Liegenschaften, die insgesamt oder teilweise dem Privatvermögen zugehören, durch den Wechsel zur Präponderanzmethode dem Geschäftsvermögen zugeordnet, gilt als Erlös im Sinne von Artikel 47 der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

Art. 188b * c) Jahressteuer

¹ Artikel 73 findet auf die in den Jahren 1995 und 1996 realisierten ausserordentlichen Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Verwertung von beweglichem Privatvermögen keine Anwendung. Gleches gilt für den Erlös aus Bezugsrechten, die dem Privatvermögen zugehören und für Genugtuungsabfindungen.

² Kapitalabfindungen aus Vorsorge werden nach altem Recht mit einer Jahressteuer erfasst, wenn sie vor dem 1. Januar 1996 fällig werden. Werden die Kapitalabfindungen am 1. Januar 1996 oder später fällig, erfolgt die Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Teilrevision.

Art. 188c * d) Leistungen aus BVG

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die bis Ende 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

² Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Litera a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Art. 188d * e) Wechsel der zeitlichen Bemessung

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.

² Die ausserordentlichen Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt werden, werden mit einer Jahressteuer nach den Bestimmungen des bisherigen Steuergesetzes erfasst. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden. Die Jahressteuer wird zum Satz des Gesamteinkommens der Jahre 1999 und 2000 erhoben.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aussergewöhnliche Lohnbestandteile, aperiodische Vermögenszugänge wie Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und Substanzdividenden, Lotteriegewinne, Kapital- und Aufwertungsgewinne, die Auflösung von Rückstellungen und stillen Reserven, die Unterlassung der im betreffenden Geschäftsbetrieb üblichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie andere ausserordentliche Erträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

⁴ Die bei Steuerpflicht im Kanton in den Kalenderjahren 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind von den für die Steuerperiode 2001 und 2002 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen zusätzlich abzuziehen, solange die Steuerpflicht im Kanton besteht.

^{4bis} Verlegt eine natürliche Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Jahre 2001 innerhalb der Schweiz, werden die ausserordentlichen Aufwendungen der Jahre 1999/2000 vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 1999/2000 in Abzug gebracht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden in Wiedererwägung gezogen. *

⁵ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten nur:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen und der Pflichtige die tatsächlichen Kosten geltend machen kann;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren, soweit der Abzug nach neuem Recht noch zulässig ist;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

⁶ Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach bisherigem Steuergesetz ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Die ausserordentlichen Einkünfte sind separat zu bezeichnen.

⁷ Für die Bemessungsjahre 1999 und 2000 ermittelt die Veranlagungsbehörde das Eigenkapital der Selbständigerwerbenden sowie das Vermögen von Nichterwerbstätigten für die Ausgleichskassen.

Art. 188e * f) Wechsel der Steuerpflicht

¹ Beim Wechsel der Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit innerhalb der Schweiz wird die Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer für die laufende Steuerperiode zwischen dem Kanton Graubünden und dem andern Kanton aufgeteilt, falls der andere Kanton die zeitliche Bemessung gemäss der zweijährigen Vergangenheitsbemessung vornimmt oder keine Artikel 70 entsprechende Bestimmung kennt.

Art. 188f * g) Nachlasssteuer: Erbvorbezug

¹ Vor dem 1. Januar 2001 vollzogene Erbvorbeziege unter Ehegatten werden per 31. Dezember 2000 besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

² Die noch nicht besteuerten Erbvorbeziege an die Nachkommen und an diese gleichgestellten Personen werden mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs. *

³ Um Härten zu vermeiden, gewährt die Steuerverwaltung grosszügige Zahlungsfristen. Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten. *

⁴ Andere Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass besteuert. Die Besteuerung erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten der Teilrevision geltenden Steuersätzen zum Wert im Zeitpunkt der Ausrichtung des Vorempfangs. *

Art. 188g * h) Erbhaftung

¹ Bussen nach Artikel 178 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Art. 188h * i) Nachbesteuerung in Erbfällen

¹ Auf Erbgänge, welche vor Inkrafttreten der Änderung gemäss Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Art. 188i * j) Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhung

¹ Die Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, unterliegt der Einkommensbesteuerung.

Art. 188j * k) Revision Erbvorbezüge

¹ Rechtskräftig veranlagte, altrechtliche Erbvorbezüge gemäss Absatz 2 werden in Revision gezogen und die erhobenen Nachlasssteuern werden samt Zinsen erstattet.

² Altrechtliche Erbvorbezüge sind unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet wurden und bei denen der Zuwendende den 1. Januar 2008 erlebt hat.

³ Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung für die Gemeindesteuern.

Art. 189 6. Sonderbestimmungen für juristische Personen

a) Sondersteuer auf aussergewöhnlichen Gewinnen *

¹ Auf aussergewöhnlichen Gewinnen der in den Kalenderjahren 1985 und 1986 abgeschlossenen Geschäftsjahre, höchstens jedoch im Umfang des Betriebsergebnisses, entrichten juristische Personen eine Sondersteuer, die nach Artikel 55 und 56 des bisherigen Steuergesetzes berechnet wird.

² Für die Besteuerung nach Absatz 1 werden steuerbare Gewinne beider Jahre zusammengerechnet; ein Betriebsverlust des einen Jahres kann mit einem steuerbaren Gewinn des anderen Jahres verrechnet werden.

³ Als aussergewöhnliche Gewinne gelten insbesondere Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, die Auflösung von Rückstellungen und stillen Reserven sowie die Unterlassung der im betreffenden Geschäftsbetrieb üblichen Abschreibungen.

⁴ Die Jahressteuer wird auf Grund einer besonderen Steuererklärung veranlagt. Die verfahrens- und strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 189a * b) Steuern als Aufwand

¹ Die für die Geschäftsjahre bis und mit 1996 geschuldeten oder bezahlten Steuern stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

² Entfällt die vertragliche Regelung für die Kraftwerkgesellschaften, stellen nur die für die nachfolgenden Geschäftsjahre geschuldeten Steuern geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Art. 189b * c) Stockwerkeigentümergemeinschaften

¹ Die Stockwerkeigentümergemeinschaften sind bis Ende 2000 steuerpflichtig und haben auf dieses Datum hin einen Abschluss zu erstellen und eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 189c * d) Immobiliengesellschaft: Wirtschaftliche Handänderung

¹ Wurde nach dem 31. Dezember 1996 der Verkauf der Aktien an einer Immobiliengesellschaft mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst, können die noch gehaltenen Liegenschaften in der Steuerbilanz endend im Kalenderjahr 2011 oder 2012 ohne Gewinnsteuerfolgen um die besteuerten Gewinne aufgewertet werden. Die Aufwertung muss als Erhöhung der allgemeinen Reserven verbucht werden.

Art. 189d * e) Streichung der Besteuerung als Statusgesellschaft

¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innerst den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Kantonsteuer beträgt 0,5 Prozent.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 81b einbezogen.

Art. 190 f) Anrechnung von Steuern früherer Jahre *

¹ Soweit das im Kalenderjahr 1987 zu Ende gehende Geschäftsjahr in frühere Kalenderjahre hineinreicht, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer nach bisherigem Recht auf die auf den gleichen Zeitraum entfallende, gemäss diesem Gesetz erhobene Steuer angerechnet.

² Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Art. 191 * 7. Quellensteuererhebung

¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).

² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.

³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.

⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.

Art. 191a * 8. Tarifkorrektur

¹ Die Tarifkorrektur ist noch für das Steuerjahr 2020 zulässig. Sie kann längstens bis am 31. März 2021 beantragt werden.

Art. 192 9. Ergänzende Bestimmungen *

¹ Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.

Art. 193 V. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Insbesondere ist das Steuergesetz vom 21. Juni 1964¹⁾ mit den seitherigen Änderungen aufgehoben, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Ist in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wurden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

⁵ Das Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 wird aufgehoben²⁾. *

¹⁾ AGS 1964, 441 und Änderungen gemäss Register BR

²⁾ AGS 1958, 159 und AGS 2004, KA 773

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.06.1986	01.01.1987	Erlass	Erstfassung	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 160	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 1	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 1a	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 8 Abs. 1, e)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 8 Abs. 1, f)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 12 Abs. 3	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 13	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 14	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 19	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 22 Abs. 3	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 24	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 25	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 26	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 27	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 28	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 29 Abs. 1, c)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 29 Abs. 1, d)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 29 Abs. 1, e)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 29 Abs. 1, f)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 29 Abs. 1, g)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, c)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, d)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, e)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, f)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, g)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, i)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, k)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 30 Abs. 1, l)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 32 Abs. 1, c)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 32 Abs. 1, d)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 33 Abs. 4	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 35 Abs. 1, a)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 40	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 40a	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 41 Abs. 1, c)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 43 Abs. 1, c)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 53 Abs. 1	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 53 Abs. 4	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 59 Abs. 2	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 65	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 75 Abs. 1, c)	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 75 Abs. 2	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 79 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 79 Abs. 3	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 81	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 84 Abs. 4	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 86	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 88	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 98 Abs. 2	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 103	totalrevidiert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 105 Abs. 2	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 105 Abs. 3	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 105a	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 105b	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 105c	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 105d	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 123 Abs. 2	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 127 Abs. 3	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 137 Abs. 1	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 145 Abs. 2	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 161	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 162	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 165 Abs. 1	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.03.1996	01.01.1997	Art. 167	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 168	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 170 Abs. 1	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 180 Abs. 1	geändert	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 180 Abs. 2	aufgehoben	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 187a	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 188a	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 188b	eingefügt	-
10.03.1996	01.01.1997	Art. 189a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 5 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 9	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 13 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 13 Abs. 3, a)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 13 Abs. 3, f)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 18 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 18 Abs. 4	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 19 Abs. 2	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 22 Abs. 5	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 23	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 23 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 29 Abs. 1, b)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 29 Abs. 1, h)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 32 Abs. 1, c)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 32 Abs. 1, f)	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 33 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 34 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 36	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 38 Abs. 1, i)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 38 Abs. 1, k)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 38 Abs. 1, l)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 38 Abs. 1, m)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 38 Abs. 1, n)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 42 Abs. 2, c)	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 43 Abs. 1, a)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 43 Abs. 1, b)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 43 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 44 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 56 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 56 Abs. 4	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 58 Abs. 2	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 58 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 63 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 66	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 67	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 68	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 69	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 71	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 73	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 74	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 77 Abs. 3, b)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 78 Abs. 1, g)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 79 Abs. 1, c)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 81 Abs. 1, f)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 84 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 85 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 88 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 88 Abs. 3, a)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 88 Abs. 3, c)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 88 Abs. 3, d)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 88a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 89 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 89 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 89 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 89a	eingefügt	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.06.1999	01.01.2001	Art. 89b	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 92 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 92 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 93	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 94	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 95	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 96 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 96 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 97 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 97 Abs. 3, b)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 97 Abs. 4	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 100 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 100 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 100 Abs. 4	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 100 Abs. 5	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 101 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 102	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 103 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 103 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 104 Abs. 1, b)	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 104 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 106 Abs. 1, e)	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 108 Abs. 4	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 110 Abs. 2, c)	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 122 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 122a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 123 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 123a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 123b	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 123c	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 125 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 126 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 126 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 126 Abs. 4	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 126a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 127 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 128 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 130 Abs. 1, d)	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 130a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 131 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 131 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 132 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 132 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 135a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 137 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 138 Abs. 4	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 144 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 145 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 145 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 146 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 147 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 147 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 147 Abs. 5	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 148 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 158a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 170 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 171	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 173	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 174	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 176 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 176a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 177 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 177 Abs. 3	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 177 Abs. 4	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 178 Abs. 2	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 178 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 178a	eingefügt	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.06.1999	01.01.2001	Art. 179 Abs. 5	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 179 Abs. 6	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 181 Abs. 1	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 181 Abs. 2	geändert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 181 Abs. 3	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 181 Abs. 4	aufgehoben	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 182 Abs. 2	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 182a	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 183	totalrevidiert	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 183b	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 187b	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 188c	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 188d	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 188e	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 188f	eingefügt	-
13.06.1999	01.01.2001	Art. 189b	eingefügt	-
21.05.2000	01.01.2001	Art. 30 Abs. 1, m)	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 32 Abs. 2	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 34 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 36 Abs. 1, g)	geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 36 Abs. 1, g ^{bis})	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 59 Abs. 1	geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 68 Abs. 3	geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 70	totalrevidiert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 74 Abs. 1	geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 74 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 74 Abs. 4	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 74 Abs. 5	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 81 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 86 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 105b Abs. 2	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 122b	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 128 Abs. 4	geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 156	Titel geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 156a	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 158 Abs. 1	geändert	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 158 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	-
18.06.2004	01.01.2005	Art. 188d Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	-
20.10.2004	01.01.2005	Art. 123 Abs. 3	geändert	-
18.10.2005	01.01.2006	Art. 20	totalrevidiert	-
18.10.2005	01.01.2006	Art. 83	totalrevidiert	-
18.10.2005	01.01.2006	Art. 187b Abs. 3	eingefügt	-
24.04.2006	01.01.2007	Art. 182a Abs. 1	geändert	-
24.04.2006	01.01.2007	Art. 183 Abs. 1	geändert	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 124 Abs. 3	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 125 Abs. 2, a)	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 137a	eingefügt	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 139 Abs. 1	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 139 Abs. 2	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 139 Abs. 3	aufgehoben	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 140 Abs. 1	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 140 Abs. 2	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 141	totalrevidiert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 142	totalrevidiert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 143	aufgehoben	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 144	Titel geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 152 Abs. 3	geändert	2006, 3320
31.08.2006	01.01.2007	Art. 153 Abs. 3	geändert	2006, 3320
31.08.2006	01.01.2007	Art. 154 Abs. 1	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 154 Abs. 3	eingefügt	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 154 Abs. 4	eingefügt	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 156 Abs. 2	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 158 Abs. 3	geändert	2006, 3319
31.08.2006	01.01.2007	Art. 158 Abs. 4	geändert	2006, 3319
17.10.2006	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1, e)	aufgehoben	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.10.2006	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1, f)	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 1b	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 2	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 3	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 4	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 5	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 5 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 10 Abs. 3	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 10 Abs. 4	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 10 Abs. 6	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 13 Abs. 3, g)	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 16 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 18 Abs. 5	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 21 Abs. 1, a)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 21 Abs. 1, f)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 21b	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 22 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 22 Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 31 Abs. 1, c)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 31 Abs. 1, d)	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 35 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 35 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 36 Abs. 1, h)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 36 Abs. 1, i)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, b)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, e)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, f)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, g)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, h)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 38 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 39 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 39 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 39 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 39 Abs. 5	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 39a	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 40	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 40a Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 40a Abs. 4	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 44	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 44 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 50 Abs. 2	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 52 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 52 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 54 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 54 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 66 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Titel 1.7.	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 72	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 74 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 75 Abs. 1, d)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 77 Abs. 3, c)	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 78 Abs. 1, j)	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 78 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 81 Abs. 1, g)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 85	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 85 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 87 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 91	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 92 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Titel 3.	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97a	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97b	aufgehoben	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97c	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97d	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Titel 3a.	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97e	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97f	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 97g	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 98 Abs. 1, a)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Titel 5.	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 106	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 106 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 106 Abs. 1, f)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 106a	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 107 Abs. 1, c)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 107 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 107 Abs. 1, e)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 107 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 107 Abs. 3	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 107 Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 108 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 108 Abs. 2	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 108 Abs. 3	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 109	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 110 Abs. 2, a)	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 110 Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 110 Abs. 5	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 111 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 112 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 113 Abs. 3	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 114	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 114a	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 115	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 115 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 115 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Titel 6.	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 116	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 117	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 118	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 119	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 120	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 121	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 125 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 130 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 130 Abs. 1, f)	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 134	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 134 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 134 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 134 Abs. 3	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 135	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 137 Abs. 4	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 151 Abs. 3, a)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 152 Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 153 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 153 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 154a	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 155	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 155 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 155 Abs. 4	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 160 Abs. 3	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 165 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 166	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 169 Abs. 1, a)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 169 Abs. 1, b)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 169 Abs. 1, c)	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 169 Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 170 Abs. 3	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 170 Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 171 Abs. 3	eingefügt	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.10.2006	01.01.2007	Art. 178 Abs. 1	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 185	aufgehoben	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 186	Titel geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 186 Abs. 1	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 186 Abs. 2	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 186 Abs. 3	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 186 Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 188f Abs. 2	geändert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 188f Abs. 3	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 188f Abs. 4	eingefügt	-
17.10.2006	01.01.2007	Art. 188g	totalrevidiert	-
17.10.2006	01.01.2008	Art. 193 Abs. 5	eingefügt	-
21.10.2008	01.01.2009	Art. 5 Abs. 1, b)	geändert	-
21.10.2008	01.01.2009	Art. 18a	eingefügt	-
21.10.2008	01.01.2009	Art. 21	Titel geändert	-
21.10.2008	01.01.2009	Art. 21a	eingefügt	-
21.10.2008	01.01.2009	Art. 39 Abs. 4	aufgehoben	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 8a	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 18 Abs. 3	aufgehoben	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 18b	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 19	Titel geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 20	Titel geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 21 Abs. 1, b)	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 21 Abs. 2	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 33 Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 35 Abs. 1, b)	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 36 Abs. 1, a)	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 38 Abs. 1, d)	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 40b	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 47 Abs. 2	aufgehoben	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 59 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 59 Abs. 4	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 63 Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 63 Abs. 2	aufgehoben	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 64 Abs. 2	aufgehoben	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 78 Abs. 1, i)	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 78 Abs. 4	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 81 Abs. 2	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 84 Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 84 Abs. 5	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 87 Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 88 Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 88a Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 90 Abs. 2, a)	geändert	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 90a	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 91	Titel geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 99 Abs. 3	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 99 Abs. 4	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 99 Abs. 5	aufgehoben	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 122c	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 147 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 147 Abs. 4	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 147a	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 156 Abs. 3	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 156 Abs. 4	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 165 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 174 Abs. 3	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 174 Abs. 4	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 176 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 176a Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 176a Abs. 4	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 177	Titel geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 177a	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 178a Abs. 2	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 179 Abs. 1	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 179 Abs. 2	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 179 Abs. 3	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.06.2009	01.01.2010	Art. 179 Abs. 4	geändert	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 182a Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 183 Abs. 3	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2010	Art. 188i	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 188i	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 189c	eingefügt	-
18.06.2009	01.01.2011	Art. 190	Titel geändert	-
16.06.2010	01.01.2011	Art. 166 Abs. 4	geändert	2010, 2409
16.06.2010	01.01.2011	Art. 183a	totalrevidiert	2010, 2409
31.08.2010	01.01.2013	Art. 7 Abs. 1, d)	geändert	-
31.08.2010	01.01.2013	Art. 104 Abs. 4	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 1 Abs. 1, c)	geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
19.10.2010	01.12.2011	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
19.10.2010	01.12.2011	Art. 3 Abs. 4	geändert	-
19.10.2010	01.12.2011	Art. 3 Abs. 5	geändert	-
19.10.2010	01.12.2011	Art. 3 Abs. 6	aufgehoben	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 3	aufgehoben	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 36 Abs. 1, l)	geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 36 Abs. 1, m)	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 64	Titel geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 64 Abs. 1	geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 64 Abs. 3	aufgehoben	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 78 Abs. 1, k)	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 87 Abs. 3	geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 104 Abs. 1, d)	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 105a Abs. 5	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 105a Abs. 6	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 105e	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 165	Titel geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 165a	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 165a Abs. 1, f)	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 169 Abs. 1, d)	geändert	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 171 Abs. 2, b)	geändert	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 171a	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2011	Art. 188j	eingefügt	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 191	totalrevidiert	-
19.10.2010	01.01.2014	Art. 192	Titel geändert	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 10 Abs. 5	geändert	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 150 Abs. 1	geändert	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 150 Abs. 2	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 3	aufgehoben	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 8 Abs. 1, b)	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 8 Abs. 1, g)	aufgehoben	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 17	totalrevidiert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 17a	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 17b	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 17c	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 17d	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 30 Abs. 1, h)	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 30 Abs. 1, h ^{bis})	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2014	Art. 30 Abs. 1, n)	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2014	Art. 36 Abs. 1, n)	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 37 Abs. 1, e)	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 59	Titel geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 59a	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 75 Abs. 1, c)	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 75 Abs. 2, b)	aufgehoben	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 75 Abs. 3	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 75a	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 76	totalrevidiert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 77	Titel geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 78	Titel geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 78 Abs. 1, c)	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 88a Abs. 4	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 89 Abs. 2, c)	eingefügt	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.08.2012	01.01.2013	Art. 89a Abs. 2, c)	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 97 Abs. 3, a)	aufgehoben	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 97h	totalrevidiert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 99 Abs. 1	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 101 Abs. 1	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 101 Abs. 2	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 103a	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 104 Abs. 1, e)	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 105a Abs. 4	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 122d	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 127 Abs. 2	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 130 Abs. 1, g)	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 132 Abs. 1	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 139 Abs. 4	aufgehoben	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 151	totalrevidiert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 152 Abs. 1	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 152 Abs. 2	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 152 Abs. 5	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 153 Abs. 4	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 164	aufgehoben	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 187c	aufgehoben	-
11.06.2013	01.12.2013	Art. 125 Abs. 4	geändert	-
11.06.2013	01.12.2013	Art. 187d	eingefügt	-
11.06.2013	01.12.2013	Art. 188	Titel geändert	-
11.06.2013	01.12.2013	Art. 189	Titel geändert	-
23.09.2014	01.01.2016	Art. 14 Abs. 1	geändert	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 14 Abs. 1, a)	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 14 Abs. 1, b)	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 14 Abs. 1, c)	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 14 Abs. 2	geändert	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1	geändert	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1, a)	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1, b)	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 1, c)	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2	geändert	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2, a)	aufgehoben	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2, b)	aufgehoben	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2, c)	aufgehoben	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2, d)	aufgehoben	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2, e)	aufgehoben	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 2, f)	aufgehoben	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 3'	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 15 Abs. 4	eingefügt	2014-020
23.09.2014	01.01.2016	Art. 187e	eingefügt	2014-020
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 3 Abs. 2, c)	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Titel 2	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 92 Abs. 2	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Titel 2.6	eingefügt	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97a'	eingefügt	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 97g Abs. 3	aufgehoben	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 165a Abs. 1, d)	geändert	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 171b	eingefügt	2014-031
13.01.2015	01.01.2016	Art. 78 Abs. 1, c)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 81 Abs. 1, a)	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 122 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 122a Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 123 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 150 Abs. 3	geändert	2015-006
20.10.2015	01.01.2018	Art. 87 Abs. 2	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2018	Art. 91 Abs. 3	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 123 Abs. 1	geändert	2016-001
20.10.2015	01.01.2017	Art. 150 Abs. 1	geändert	2016-001
20.10.2015	01.01.2017	Art. 181 Abs. 1, a)	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 181 Abs. 1, b)	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 181 Abs. 1, b), l.	eingefügt	2016-003

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.10.2015	01.01.2017	Art. 181 Abs. 1, b), 2.	eingefügt	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 181 Abs. 2	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 182a Abs. 1	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 183 Abs. 1	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 183b Abs. 1	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 183b Abs. 2	geändert	2016-003
20.10.2015	01.01.2017	Art. 187f	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 17 Abs. 2	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, b)	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, c)	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, d)	aufgehoben	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 32 Abs. 1, g)	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 36 Abs. 1, o)	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 37 Abs. 1, b)	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 39a	aufgehoben	2016-003
15.02.2016	01.03.2016	Art. 44 Abs. 3	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 81 Abs. 1, i)	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 98 Abs. 1, a)	geändert	2016-003
15.02.2016	01.03.2016	Art. 99 Abs. 3	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 99a	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 104 Abs. 1	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 105 Abs. 1	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 105d Abs. 3	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 105d Abs. 4	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 127 Abs. 3	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 128 Abs. 4	geändert	2016-003
15.02.2016	01.03.2016	Art. 145 Abs. 2	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 154a Abs. 2	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 155 Abs. 4, a)	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 165a Abs. 1, c)	geändert	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 165a Abs. 1, g)	eingefügt	2016-003
15.02.2016	01.01.2016	Art. 165a Abs. 1, h)	eingefügt	2016-003
19.04.2016	01.11.2016	Art. 122 Abs. 4	eingefügt	2016-019
12.02.2019	01.01.2021	Art. 1 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 1 Abs. 1, d)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Titel 5.	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106	Titel geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1, a)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1, b)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1, c)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1, d)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1, f)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 1, g)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 2	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106 Abs. 3	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106a Abs. 2	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106a Abs. 2, a)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106a Abs. 2, b)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106a Abs. 2, c)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 106a Abs. 3	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107	Titel geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 1, a)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 1, b)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 1, c)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 1, e)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 1, f)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 2	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 3	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107 Abs. 4	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107a	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 107b	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 108	Titel geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 109 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 109 Abs. 2	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 110	Titel geändert	2019-015

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
12.02.2019	01.01.2021	Art. 111	Titel geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 111 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 111 Abs. 2	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 111 Abs. 3	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 111 Abs. 4	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 111 Abs. 5	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 112 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 112 Abs. 1, a)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 112 Abs. 1, b)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 112 Abs. 1, c)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 112 Abs. 1, d)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 112 Abs. 1, e)	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 113 Abs. 1	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 113 Abs. 2	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 113 Abs. 3	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 1, b)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 3	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 3, a)	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 3, b)	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 3 ^{ns}	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 3 ^{ter}	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114 Abs. 4	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114a Abs. 3	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 114a Abs. 4	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 115	Titel geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 115 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 115 Abs. 2	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 134	Titel geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 137 Abs. 2	aufgehoben	2019-015
29.08.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, d)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 8 Abs. 1, f)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 8 Abs. 1, h)	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 18c	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 19	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 20	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 20 Abs. 3	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 21 Abs. 2	aufgehoben	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 21a Abs. 1	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 21b Abs. 1, b)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 21c	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 30 Abs. 1, m)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 30 Abs. 1, m ^{ns})	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 30 Abs. 1, m ^{ter})	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 30 Abs. 1, n)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 32a	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 33	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 34	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 36 Abs. 1, n)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 39 Abs. 1, a)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 39 Abs. 1, t)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 62a	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 63	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 75 Abs. 1, e)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 75 Abs. 2, a)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 75 Abs. 2, c)	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 79 Abs. 1, c)	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 79a	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 79b	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 80	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 80a	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 81	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 81a	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 81b	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 82	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 82a	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 83	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 83 Abs. 5	geändert	2019-033

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.08.2019	01.01.2020	Art. 84	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 85	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 86	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 86 Abs. 4	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 87 Abs. 1	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 87 Abs. 3	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 89	aufgehoben	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 89a	aufgehoben	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 89b	aufgehoben	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 90 Abs. 4	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 92	Titel geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 92 Abs. 1	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 92 Abs. 1, a)	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 92 Abs. 1, b)	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 92 Abs. 1, c)	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 92 Abs. 2	geändert	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 189d	eingefügt	2019-033
29.08.2019	01.01.2020	Art. 190	Titel geändert	2019-033
12.02.2020	01.01.2021	Art. 35 Abs. 1, b)	geändert	2020-043
12.02.2020	01.01.2021	Art. 35 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2020-043
20.10.2020	01.12.2020	Art. 4	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.12.2020	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 8b	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 9	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 10	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 15 Abs. 4	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2020	Art. 39 Abs. 1, s)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2020	Art. 39 Abs. 1, t)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 40a Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 41 Abs. 1, c)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 42 Abs. 2, c)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 42 Abs. 2, d)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 43 Abs. 1, c)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 43 Abs. 1, e)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 44 Abs. 3	aufgehoben	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 49 Abs. 1, c)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 49 Abs. 1, d)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 70 Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 75a	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 75a Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 75a Abs. 2	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 75a Abs. 3	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 88 Abs. 5	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 98 Abs. 1, b)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 98 Abs. 1, c)	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 99 Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 99 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 99 Abs. 3	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 99 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 100	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 100 Abs. 5	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 100 Abs. 5, a)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 100 Abs. 5, b)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 100 Abs. 6	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 101 Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 104 Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 104 Abs. 2	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 104 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105	aufgehoben	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 1, a)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 1, b)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 3	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 4	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 5	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a Abs. 6	geändert	2021-007

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a ^{bis}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a ^{ter}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a ^{quater}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105a ^{quintus}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 1, a)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 1, b)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 1, c)	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 2	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 3	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105b Abs. 4	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105c	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105c Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105c Abs. 2	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105c Abs. 3	aufgehoben	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105d	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105d Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 105e	Titel geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123a	Titel geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123a Abs. 1	geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123a Abs. 2	geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123a Abs. 3	aufgehoben	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123a Abs. 4	aufgehoben	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123b	Titel geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123b Abs. 1	geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123b Abs. 2	geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123b Abs. 3	eingefügt	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123b Abs. 4	eingefügt	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123c	Titel geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123c Abs. 1	geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123c Abs. 2	geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 123d	eingefügt	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 124	Titel geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2022	Art. 125	Titel geändert	2021-052
20.10.2020	01.01.2021	Art. 127 Abs. 2	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 137 Abs. 1	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 145 Abs. 2	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 156 Abs. 2	geändert	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 191a	eingefügt	2021-007
20.10.2020	01.01.2021	Art. 192	Titel geändert	2021-007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	08.06.1986	01.01.1987	Erstfassung	-
Art. 1	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 1 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 1 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 1 Abs. 1, b)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, b)	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 1 Abs. 1, c)	19.10.2010	01.01.2014	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, d)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 1 Abs. 1, e)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 1 Abs. 1, f)	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 1 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 1a	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 1b	17.10.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 2	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 3	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 3 Abs. 1	19.10.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	19.10.2010	01.12.2011	geändert	-
Art. 3 Abs. 2, c)	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 3 Abs. 3	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 3 Abs. 4	19.10.2010	01.12.2011	geändert	-
Art. 3 Abs. 5	19.10.2010	01.12.2011	geändert	-
Art. 3 Abs. 6	19.10.2010	01.12.2011	aufgehoben	-
Art. 4	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 4	20.10.2020	01.12.2020	Titel geändert	2021-007
Art. 4 Abs. 1	19.10.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	20.10.2020	01.12.2020	eingefügt	2021-007
Art. 5	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 1, b)	21.10.2008	01.01.2009	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, c)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, d)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3319
Art. 6 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 7 Abs. 1, d)	31.08.2010	01.01.2013	geändert	-
Art. 7 Abs. 1, d)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 7 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 8 Abs. 1, b)	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 8 Abs. 1, e)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 8 Abs. 1, f)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 8 Abs. 1, f)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 8 Abs. 1, g)	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 8 Abs. 1, h)	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 8a	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 8b	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 9	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 9	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 10	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 10 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 10 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 10 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 10 Abs. 5	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 10 Abs. 6	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 12 Abs. 3	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 13	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 13 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 13 Abs. 3, a)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 13 Abs. 3, f)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 13 Abs. 3, g)	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 14	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 14 Abs. 1	23.09.2014	01.01.2016	geändert	2014-020
Art. 14 Abs. 1, a)	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 14 Abs. 1, b)	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 14 Abs. 1, c)	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 14 Abs. 2	23.09.2014	01.01.2016	geändert	2014-020
Art. 15 Abs. 1	23.09.2014	01.01.2016	geändert	2014-020
Art. 15 Abs. 1, a)	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 15 Abs. 1, b)	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 15 Abs. 1, c)	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 15 Abs. 2	23.09.2014	01.01.2016	geändert	2014-020
Art. 15 Abs. 2, a)	23.09.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-020
Art. 15 Abs. 2, b)	23.09.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-020
Art. 15 Abs. 2, c)	23.09.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-020
Art. 15 Abs. 2, d)	23.09.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-020
Art. 15 Abs. 2, e)	23.09.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-020
Art. 15 Abs. 2, f)	23.09.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-020
Art. 15 Abs. 3	19.10.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 15 Abs. 3'	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 15 Abs. 4	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 15 Abs. 4	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 16 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 17	31.08.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 17 Abs. 2	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 17a	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 17b	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 17c	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 17d	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 18 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 18 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 18 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 18 Abs. 5	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 18a	21.10.2008	01.01.2009	eingefügt	-
Art. 18b	18.06.2009	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 18c	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 19	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 19	18.06.2009	01.01.2011	Titel geändert	-
Art. 19	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 19 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 20	18.10.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-
Art. 20	18.06.2009	01.01.2011	Titel geändert	-
Art. 20	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 20 Abs. 3	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 21	21.10.2008	01.01.2009	Titel geändert	-
Art. 21 Abs. 1, a)	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 21 Abs. 1, b)	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 21 Abs. 1, f)	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 21 Abs. 2	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 21 Abs. 2	29.08.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-033
Art. 21a	21.10.2008	01.01.2009	eingefügt	-
Art. 21a Abs. 1	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 21b	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 21b Abs. 1, b)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 21c	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 22 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 22 Abs. 3	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 22 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 22 Abs. 5	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 23	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 23 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 24	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 25	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 26	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 27	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 28	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 29 Abs. 1, b)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 29 Abs. 1, c)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 29 Abs. 1, d)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 29 Abs. 1, e)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 29 Abs. 1, f)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 29 Abs. 1, g)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 29 Abs. 1, h)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 30 Abs. 1, c)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, d)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, e)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, f)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, g)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, h)	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, h ^{bis})	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 30 Abs. 1, i)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, k)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, l)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 30 Abs. 1, m)	21.05.2000	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 30 Abs. 1, m)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 30 Abs. 1, m ^{bis})	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 30 Abs. 1, m ^{ter})	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 30 Abs. 1, n)	31.08.2012	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 30 Abs. 1, n)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 31 Abs. 1, b)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 31 Abs. 1, c)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 31 Abs. 1, c)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 31 Abs. 1, d)	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 31 Abs. 1, d)	15.02.2016	01.01.2016	aufgehoben	2016-003
Art. 32 Abs. 1, c)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 32 Abs. 1, d)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 32 Abs. 1, e)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 32 Abs. 1, f)	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 32 Abs. 1, g)	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 32 Abs. 2	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 32a	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 33	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 33 Abs. 1	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 33 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 33 Abs. 4	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 34	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 34 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 34 Abs. 3	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 35 Abs. 1, a)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 35 Abs. 1, b)	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 35 Abs. 1, b)	12.02.2020	01.01.2021	geändert	2020-043
Art. 35 Abs. 1 ^{bis})	12.02.2020	01.01.2021	eingefügt	2020-043
Art. 35 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 35 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 36	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 36 Abs. 1, a)	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 36 Abs. 1, g)	18.06.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 36 Abs. 1, g ^{bis})	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 36 Abs. 1, h)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 36 Abs. 1, i)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 36 Abs. 1, l)	19.10.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 36 Abs. 1, m)	19.10.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 36 Abs. 1, n)	31.08.2012	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 36 Abs. 1, n)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 36 Abs. 1, o)	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 37 Abs. 1, b)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 37 Abs. 1, e)	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 38 Abs. 1, a)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, b)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 38 Abs. 1, c)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, d)	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 38 Abs. 1, e)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, f)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 38 Abs. 1, g)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, h)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 38 Abs. 1, i)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, k)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, l)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, m)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 38 Abs. 1, n)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 38 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 39 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 39 Abs. 1, a)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 39 Abs. 1, s)	20.10.2020	01.01.2020	geändert	2021-007
Art. 39 Abs. 1, t)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 39 Abs. 1, t)	20.10.2020	01.01.2020	geändert	2021-007
Art. 39 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 39 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 39 Abs. 4	21.10.2008	01.01.2009	aufgehoben	-
Art. 39 Abs. 5	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 39a	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 39a	15.02.2016	01.01.2016	aufgehoben	2016-003
Art. 40	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 40	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 40a	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 40a Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 40a Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 40a Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 40b	18.06.2009	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 41 Abs. 1, c)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 41 Abs. 1, c)	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 42 Abs. 2, c)	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 42 Abs. 2, c)	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 42 Abs. 2, d)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 43 Abs. 1, a)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 43 Abs. 1, b)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 43 Abs. 1, c)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 43 Abs. 1, c)	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 43 Abs. 1, d)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 43 Abs. 1, e)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 44	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 44 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 44 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 44 Abs. 3	15.02.2016	01.03.2016	eingefügt	2016-003
Art. 44 Abs. 3	20.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	2021-007
Art. 47 Abs. 2	18.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 49 Abs. 1, c)	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 49 Abs. 1, d)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 50 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 52 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 52 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 53 Abs. 1	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 53 Abs. 4	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 54 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 54 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 56 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 56 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 58 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 58 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 59	31.08.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 59 Abs. 1	18.06.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 59 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 59 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 59 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 59a	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 62a	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 63	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 63 Abs. 1	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 63 Abs. 2	18.06.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 63 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 64	19.10.2010	01.01.2011	Titel geändert	-
Art. 64 Abs. 1	19.10.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 64 Abs. 2	18.06.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 64 Abs. 3	19.10.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 65	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 66	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 66 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 67	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 68	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 68 Abs. 3	18.06.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 69	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 70	18.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	-
Art. 70 Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 71	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Titel 1.	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 72	17.10.2006	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 73	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Titel 2.	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 74	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 74 Abs. 1	18.06.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 74 Abs. 1 ^{1_{ms}}	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 74 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 74 Abs. 4	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 74 Abs. 5	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 75 Abs. 1, c)	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 75 Abs. 1, d)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 75 Abs. 1, e)	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 75 Abs. 1, e)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 75 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 75 Abs. 2, a)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 75 Abs. 2, b)	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 75 Abs. 2, c)	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 75 Abs. 3	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 75a	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 75a	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 75a Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 75a Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 75a Abs. 3	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 76	31.08.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 77	31.08.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 77 Abs. 3, b)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 77 Abs. 3, c)	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 78	31.08.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 78 Abs. 1, c)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 78 Abs. 1, e)	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 78 Abs. 1, g)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 78 Abs. 1, i)	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 78 Abs. 1, j)	17.10.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 78 Abs. 1, k)	19.10.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 78 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 78 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 79 Abs. 1, c)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 79 Abs. 1, c)	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 79 Abs. 1, d)	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 79 Abs. 3	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 79a	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 79b	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 80	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 80a	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 81	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 81	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 81 Abs. 1, a)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 81 Abs. 1, f)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 81 Abs. 1, g)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 81 Abs. 1, i)	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 81 Abs. 2	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 81 Abs. 3	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 81a	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 81b	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 82	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 82a	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 83	18.10.2005	01.01.2006	totalrevidiert	-
Art. 83	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 83 Abs. 5	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 84	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 84 Abs. 1	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 84 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 84 Abs. 4	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 84 Abs. 5	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 85	17.10.2006	01.01.2007	Titel geändert	-
Art. 85	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 85 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 85 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 86	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 86	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 86 Abs. 3	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 86 Abs. 4	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 87 Abs. 1	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 87 Abs. 1	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 87 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 87 Abs. 2	20.10.2015	01.01.2018	geändert	2016-003
Art. 87 Abs. 3	19.10.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 87 Abs. 3	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 88	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 88 Abs. 1	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 88 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 88 Abs. 3, a)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 88 Abs. 3, c)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 88 Abs. 3, d)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 88 Abs. 5	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 88a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 88a Abs. 1	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 88a Abs. 4	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 89	29.08.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-033
Art. 89 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 89 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 89 Abs. 2, c)	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 89 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 89a	29.08.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-033
Art. 89a Abs. 2, c)	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 89b	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 89b	29.08.2019	01.01.2020	aufgehoben	2019-033
Art. 90 Abs. 2, a)	18.06.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 90 Abs. 4	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 90a	18.06.2009	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 91	17.10.2006	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 91	18.06.2009	01.01.2011	Titel geändert	-
Art. 91 Abs. 3	20.10.2015	01.01.2018	geändert	2016-003
Art. 92	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 92 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 92 Abs. 1	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 92 Abs. 1, a)	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 92 Abs. 1, b)	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 92 Abs. 1, c)	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 92 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 92 Abs. 2	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 92 Abs. 2	29.08.2019	01.01.2020	geändert	2019-033
Art. 92 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 93	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 94	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 95	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 96 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 96 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 97 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 97 Abs. 3, a)	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 97 Abs. 3, b)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 97 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Titel 2.6	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 97a'	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Titel 3.	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 97a	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 97b	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 97c	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 97d	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Titel 3a.	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 97e	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 97f	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 97g	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 97g Abs. 3	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-031
Art. 97h	31.08.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 98 Abs. 1, a)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 98 Abs. 1, a)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 98 Abs. 1, b)	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 98 Abs. 1, c)	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 98 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 99 Abs. 1	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 99 Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 99 Abs. 1 ^{ins}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 99 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 99 Abs. 3	15.02.2016	01.03.2016	geändert	2016-003
Art. 99 Abs. 3	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 99 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 99 Abs. 5	18.06.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 99 Abs. 5 ^{ins}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 99a	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 100	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 100 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 100 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 100 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 100 Abs. 5	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 100 Abs. 5	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 100 Abs. 5, a)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 100 Abs. 5, b)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 100 Abs. 6	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 101 Abs. 1	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 101 Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 101 Abs. 2	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 101 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 102	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 103	10.03.1996	01.01.1997	totalrevidiert	-
Art. 103 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 103 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 103a	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 104 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 104 Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 104 Abs. 1, b)	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 104 Abs. 1, d)	19.10.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 104 Abs. 1, e)	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 104 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 104 Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 104 Abs. 3 ^{ins}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 104 Abs. 4	31.08.2010	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 105	20.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	2021-007
Art. 105 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 105 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 105 Abs. 3	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 105a	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 105a	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 105a Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105a Abs. 1, a)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105a Abs. 1, b)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105a Abs. 3	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105a Abs. 4	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 105a Abs. 4	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105a Abs. 5	19.10.2010	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 105a Abs. 5	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105a Abs. 6	19.10.2010	01.01.2014	eingefügt	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 105a Abs. 6	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105a ^{ns}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105a ^{ter}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105a ^{quater}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105a ^{quintuplex}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105b	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 105b	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 105b Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105b Abs. 1, a)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105b Abs. 1, b)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105b Abs. 1, c)	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105b Abs. 2	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 105b Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105b Abs. 3	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105b Abs. 4	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105c	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 105c	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 105c Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105c Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 105c Abs. 3	20.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	2021-007
Art. 105d	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 105d	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 105d Abs. 1 ^{bis}	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 105d Abs. 3	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 105d Abs. 4	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 105e	19.10.2010	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 105e	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Titel 5.	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Titel 5.	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 106	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 106	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 106 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 106 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 106 Abs. 1, a)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106 Abs. 1, b)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106 Abs. 1, c)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106 Abs. 1, d)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106 Abs. 1, e)	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 106 Abs. 1, f)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 106 Abs. 1, f)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106 Abs. 1, g)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 106 Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 106a	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 106a Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 106a Abs. 2, a)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106a Abs. 2, b)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106a Abs. 2, c)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 106a Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 107	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 107 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 107 Abs. 1, a)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 107 Abs. 1, b)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 107 Abs. 1, c)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 107 Abs. 1, c)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 107 Abs. 1, d)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 107 Abs. 1, e)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 107 Abs. 1, e)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 107 Abs. 1, f)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 107 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 107 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 107 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 107 Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 107 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 107 Abs. 4	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 107a	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 107b	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 108	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 108 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 108 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 108 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 108 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 109	17.10.2006	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 109 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 109 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 110	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 110 Abs. 2, a)	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 110 Abs. 2, c)	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 110 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 110 Abs. 5	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 111	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 111 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 111 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 111 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 111 Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 111 Abs. 4	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 111 Abs. 5	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 112 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 112 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 112 Abs. 1, a)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 112 Abs. 1, b)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 112 Abs. 1, c)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 112 Abs. 1, d)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 112 Abs. 1, e)	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 113 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 113 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 113 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 113 Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 114	17.10.2006	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 114 Abs. 1, b)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 114 Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 114 Abs. 3, a)	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 114 Abs. 3, b)	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 114 Abs. 3 ^{bis}	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 114 Abs. 3 ^{er}	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 114 Abs. 4	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 114a	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 114a Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 114a Abs. 4	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 115	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 115	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 115 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 115 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 115 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 115 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Titel 6.	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 116	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 117	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 118	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 119	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 120	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 121	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 122 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 122 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 122 Abs. 4	19.04.2016	01.11.2016	eingefügt	2016-019
Art. 122a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 122a Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 122b	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 122c	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 122d	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 123 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 123 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 123 Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-001
Art. 123 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 123 Abs. 3	20.10.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 123a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 123a	20.10.2020	01.01.2022	Titel geändert	2021-052
Art. 123a Abs. 1	20.10.2020	01.01.2022	geändert	2021-052
Art. 123a Abs. 2	20.10.2020	01.01.2022	geändert	2021-052
Art. 123a Abs. 3	20.10.2020	01.01.2022	aufgehoben	2021-052
Art. 123a Abs. 4	20.10.2020	01.01.2022	aufgehoben	2021-052
Art. 123b	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 123b	20.10.2020	01.01.2022	Titel geändert	2021-052
Art. 123b Abs. 1	20.10.2020	01.01.2022	geändert	2021-052
Art. 123b Abs. 2	20.10.2020	01.01.2022	geändert	2021-052
Art. 123b Abs. 3	20.10.2020	01.01.2022	eingefügt	2021-052
Art. 123b Abs. 4	20.10.2020	01.01.2022	eingefügt	2021-052
Art. 123c	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 123c	20.10.2020	01.01.2022	Titel geändert	2021-052
Art. 123c Abs. 1	20.10.2020	01.01.2022	geändert	2021-052
Art. 123c Abs. 2	20.10.2020	01.01.2022	geändert	2021-052
Art. 123d	20.10.2020	01.01.2022	eingefügt	2021-052
Art. 124	20.10.2020	01.01.2022	Titel geändert	2021-052
Art. 124 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 125	20.10.2020	01.01.2022	Titel geändert	2021-052
Art. 125 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 125 Abs. 2, a)	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 125 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 125 Abs. 4	11.06.2013	01.12.2013	geändert	-
Art. 126 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 126 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 126 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 126a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 127 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 127 Abs. 2	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 127 Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 127 Abs. 3	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 127 Abs. 3	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 128 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 128 Abs. 4	18.06.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 128 Abs. 4	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 130 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 130 Abs. 1, d)	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 130 Abs. 1, f)	17.10.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 130 Abs. 1, g)	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 130a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 131 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 131 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 132 Abs. 1	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 132 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 132 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 134	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 134	12.02.2019	01.01.2021	Titel geändert	2019-015
Art. 134 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 134 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 134 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 135	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 135a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 137 Abs. 1	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 137 Abs. 1	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 137 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 137 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 137 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 137a	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3319
Art. 138 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 139 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 139 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 139 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3319
Art. 139 Abs. 4	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 140 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 140 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 141	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3319
Art. 142	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3319
Art. 143	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3319
Art. 144	31.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	2006, 3319
Art. 144 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 145 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 145 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 145 Abs. 2	15.02.2016	01.03.2016	geändert	2016-003
Art. 145 Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 145 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 146 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 147 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 147 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 147 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 147 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 147 Abs. 5	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 147a	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 148 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 150 Abs. 1	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 150 Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-001
Art. 150 Abs. 2	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 150 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-006
Art. 151	31.08.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 151 Abs. 3, a)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 152 Abs. 1	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 152 Abs. 2	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 152 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3320
Art. 152 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 152 Abs. 5	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 153 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 153 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 153 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3320
Art. 153 Abs. 4	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 154 Abs. 1	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 154 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3319
Art. 154 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3319
Art. 154a	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 154a Abs. 2	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 155	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 155 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 155 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 155 Abs. 4, a)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 156	18.06.2004	01.01.2005	Titel geändert	-
Art. 156 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 156 Abs. 2	20.10.2020	01.01.2021	geändert	2021-007
Art. 156 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 156 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 156a	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 158 Abs. 1	18.06.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 158 Abs. 2 ²⁰⁰⁴	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 158 Abs. 3	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 158 Abs. 4	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3319
Art. 158a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 160	12.06.1994	01.10.1994	totalrevidiert	-
Art. 160 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 161	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 162	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 164	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 165	19.10.2010	01.01.2011	Titel geändert	-
Art. 165 Abs. 1	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 165 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 165 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 165a	19.10.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 165a Abs. 1, c)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-003
Art. 165a Abs. 1, d)	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-031
Art. 165a Abs. 1, f)	19.10.2010	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 165a Abs. 1, g)	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 165a Abs. 1, h)	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-003
Art. 166	17.10.2006	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 166 Abs. 4	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2409
Art. 167	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 168	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 169 Abs. 1, a)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 169 Abs. 1, b)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 169 Abs. 1, c)	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 169 Abs. 1, d)	19.10.2010	01.01.2014	geändert	-
Art. 169 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 170 Abs. 1	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 170 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 170 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 170 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 171	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 171 Abs. 2, b)	19.10.2010	01.01.2014	geändert	-
Art. 171 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 171a	19.10.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 171b	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 173	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 174	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 174 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 174 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 176 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 176 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 176a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 176a Abs. 1	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 176a Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 177	18.06.2009	01.01.2010	Titel geändert	-
Art. 177 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 177 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 177 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 177a	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 178 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 178 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 178 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 178a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 178a Abs. 2	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 179 Abs. 1	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 179 Abs. 2	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 179 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 179 Abs. 4	18.06.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 179 Abs. 5	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 179 Abs. 6	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 180 Abs. 1	10.03.1996	01.01.1997	geändert	-
Art. 180 Abs. 2	10.03.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
Art. 181 Abs. 1	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 181 Abs. 1, a)	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-003
Art. 181 Abs. 1, b)	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-003
Art. 181 Abs. 1, b), 1.	20.10.2015	01.01.2017	eingefügt	2016-003
Art. 181 Abs. 1, b), 2.	20.10.2015	01.01.2017	eingefügt	2016-003
Art. 181 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	geändert	-
Art. 181 Abs. 3	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 181 Abs. 4	13.06.1999	01.01.2001	aufgehoben	-
Art. 182 Abs. 2	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 182a	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 182a Abs. 1	24.04.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 182a Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-003
Art. 182a Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 183	13.06.1999	01.01.2001	totalrevidiert	-
Art. 183 Abs. 1	24.04.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 183 Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-003
Art. 183 Abs. 3	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 183a	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2409
Art. 183b	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 183b Abs. 1	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-003

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 183b Abs. 2	20.10.2015	01.01.2017	geändert	2016-003
Art. 185	17.10.2006	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 186	17.10.2006	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 186 Abs. 1	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 186 Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 186 Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 186 Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 187a	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 187b	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 187b Abs. 3	18.10.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Art. 187c	31.08.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 187d	11.06.2013	01.12.2013	eingefügt	-
Art. 187e	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-020
Art. 187f	20.10.2015	01.01.2017	eingefügt	2016-003
Art. 188	11.06.2013	01.12.2013	Titel geändert	-
Art. 188a	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 188b	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 188c	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 188d	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 188d Abs. 4 ^{bis}	18.06.2004	01.01.2005	eingefügt	-
Art. 188e	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 188f	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 188f Abs. 2	17.10.2006	01.01.2008	geändert	-
Art. 188f Abs. 3	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 188f Abs. 4	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 188g	17.10.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 188h	18.06.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 188i	18.06.2009	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 188j	19.10.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 189	11.06.2013	01.12.2013	Titel geändert	-
Art. 189a	10.03.1996	01.01.1997	eingefügt	-
Art. 189b	13.06.1999	01.01.2001	eingefügt	-
Art. 189c	18.06.2009	01.01.2011	eingefügt	-
Art. 189d	29.08.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-033
Art. 190	18.06.2009	01.01.2011	Titel geändert	-
Art. 190	29.08.2019	01.01.2020	Titel geändert	2019-033
Art. 191	19.10.2010	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 191a	20.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2021-007
Art. 192	19.10.2010	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 192	20.10.2020	01.01.2021	Titel geändert	2021-007
Art. 193 Abs. 5	17.10.2006	01.01.2008	eingefügt	-

Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG)

Vom 27. November 2007 (Stand 1. Januar 2024)

Gestützt auf Art. 182 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾ sowie Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG)²⁾ sowie Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG)³⁾ sowie Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 22. August 1967⁴⁾ sowie die bundesrätliche Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996⁵⁾ sowie Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003⁶⁾ *

von der Regierung erlassen am 27. November 2007

1. Die Steuern der natürlichen Personen

1.1. STEUERPFLICHT

Art. 1 1. Steuerfaktoren des Kindes (Art. 10 Abs. 6 StG)

¹⁾ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 StG⁷⁾ dem Elternteil zugerechnet, welchem die Entlastung gemäss Artikel 39 Absatz 3 StG gewährt wird.

Art. 1a * ...

¹⁾ SR [642.11](#)

²⁾ SR [642.14](#)

³⁾ SR [642.21](#)

⁴⁾ SR [672.201](#)

⁵⁾ SR [672.933.61](#)

⁶⁾ BR [110.100](#)

⁷⁾ BR [720.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 2. Personengemeinschaften *

¹ Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nach Artikel 11 Absatz 2 StG¹⁾ als Ganzes besteuert werden, sind am Orte des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung oder des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig.

Art. 2a * 3. Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 15 Abs. 1 lit. a StG) *

¹ Der Mindestbetrag gemäss Artikel 15 Absatz 1 Litera a StG entspricht jenem von Artikel 14 Absatz 3 Litera a DBG²⁾.

1.2. EINKOMMENSSTEUER**Art. 3** 1. Geschäftsvermögen

a) Kapitalgewinne (Art. 18 Abs. 2 StG)

¹ Fehlen Geschäftsbücher, gelten als Einkommenssteuerwert die Gestehungskosten, vermindert um die in den bisherigen Veranlagungen mutmasslich berücksichtigten Abschreibungen.

² Wurde der Einkommenssteuerwert früher im Zuge einer Sanierung herabgesetzt, kann er für die Berechnung des Kapitalgewinnes in dem Umfange erhöht werden, als der frühere Sanierungsverlust vom Steuerpflichtigen getragen wurde.

Art. 4 * ...**Art. 4a *** 2. Kapitalband (Art. 21c Abs. 6 StG)³⁾

¹ Artikel 21c Absatz 1 StG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)⁴⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 5 3. Unternutzungsabzug (Art. 22 Abs. 3 StG)

a) Begriff *

¹ Der Eigenmietwert für eine offensichtlich untergenutzte Liegenschaft wird anteilig gekürzt.

² Der Unternutzungsabzug kann nur für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft gewährt werden.

¹⁾ BR [720.000](#)

²⁾ SR [642.11](#); Die Bestimmung von Art. 14 DBG tritt per 1. Januar 2016 in Kraft; vgl. BBI 2012 8251

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 29. November 2022; auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 7b Abs. 6 StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 21c Abs. 6 StG (BR [720.000](#))

⁴⁾ SR [220](#)

³ Eine Liegenschaft wird nur dann offensichtlich untergenutzt, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder auf andere Weise genutzt werden.

⁴ Mit dem Unternutzungsabzug wird lediglich einer räumlichen, nicht aber einer zeitlichen Unternutzung Rechnung getragen.

Art. 6 b) Berechtigte Personen

¹ Der Unternutzungsabzug kann nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt werden, die ungewollt über eine zu grosse Liegenschaft verfügen.

² Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erwirbt und diese allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen.

³ Von einer offensichtlichen Unternutzung kann nicht gesprochen werden, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger über eine 4-Zimmer-Wohnung und ein alleinstehendes Ehepaar über eine 5-Zimmer-Wohnung verfügt.

Art. 7 c) Gewinnungskosten

¹ Der Unternutzungsabzug führt nicht zu einer Kürzung der abziehbaren Schuldzinsen.

² Die effektiven Kosten für den Liegenschaftenunterhalt werden anteilig gekürzt. Für die Berechnung der Pauschale für die Unterhaltskosten wird vom verbleibenden Eigenmietwert ausgegangen.

Art. 8 d) Berechnung

¹ Für die Berechnung des Unternutzungsabzuges ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nebenräume (Küche, Bad, WC, Keller, Estrich etc.) nicht als Zimmer gelten und dass in aller Regel die kleineren Zimmer nicht mehr genutzt werden.

² Der Unternutzungsabzug ist auf dem Mietwert der Wohnräume ohne Garage zu berechnen.

³ Der Unternutzungsabzug kann nur gewährt werden, wenn der Eigenmietwert effektiv besteuert wird. Wird der Eigenmietwert durch den Abzug von Schuldzinsen und Unterhaltskosten neutralisiert, kann ein Unternutzungsabzug nicht beansprucht werden.

⁴ In der Regel soll der Unternutzungsabzug nach der folgenden Formel berechnet werden:

Abzug = (Mietwert ohne Garage x Anzahl nicht genutzter Räume) / (Anzahl Zimmer + 2 oder 3 [Nebenräume]). Für Wohnungen gelangt grundsätzlich der Faktor 2, für Einfamilienhäuser der Faktor 3 zur Anwendung.

Art. 9 e) Beweislast

¹ Die Unternutzung einer Liegenschaft stellt eine steuermindernde Tatsache dar, die vom Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

² Wird der Veranlagungsbehörde die Überprüfung der Unternutzung verunmöglicht, kann ein Unternutzungsabzug nicht gewährt werden.

Art. 10 * 4. Reduktion Eigenmietwert (Art. 22 Abs. 4 StG) *

¹ Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als 600 000 Franken darf der steuerbare Eigenmietwert höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen. Der Eigenmietwert muss jedoch stets mindestens 60 Prozent des Marktmietwerts betragen. *

Art. 10a * 5. Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft (Art. 31 Abs. 1 lit. b StG) *

¹ Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- a) 15 Franken pro Arbeitstag, bei ständiger auswärtiger Verpflegung 3200 Franken im Jahr;
- b) 7.50 Franken pro Arbeitstag, bei ständiger auswärtiger Verpflegung 1600 Franken im Jahr, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird.

² Die Ansätze gemäss Absatz 1 gelten auch bei Schicht- oder Nachtarbeit.

³ Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- a) 15 Franken pro Hauptmahlzeit bzw. 30 Franken pro Arbeitstag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6400 Franken im Jahr;
- b) 22.50 Franken pro Arbeitstag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 4800 Franken im Jahr, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird.

⁴ Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abgezogen werden. Der Abzug beträgt maximal 9600 Franken pro Jahr.

Art. 10b * 6. Geldspiele (Art. 30 Abs. 1 lit. m und lit. n, Art. 36 Abs. 1 lit. n StG) *

¹ Steuerfrei sind:

- a) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- b) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- c) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- d) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

¹⁾ SR [935.51](#)

² Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Absatz 1 steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Absatz 1 Buchstabe b werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

Art. 10c * 7. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
(Art. 30 Abs. 1 lit. o StG)¹ *

¹ Steuerfrei sind Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose².

Art. 11 8. Sitzungsgelder (Art. 31 Abs. 2 StG) *

¹ Für nebenamtliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit gilt ab der Steuerperiode 2008 folgende Regelung:

- a) Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte von insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr sind steuerfrei.
- b) Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50 Prozent, höchstens aber 1000 Franken als pauschale Gewinnungskosten. Höhere effektive Gewinnungskosten sind insgesamt nachzuweisen.

Art. 11a * 9. Abschreibungen und Rückstellungen *

¹ Die Abschreibungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera a beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera b StG und die Rückstellungen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Litera b beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera c StG werden in den Anhängen dieses Erlasses geregelt.

Art. 12 10. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten

a) Grundsatz *

¹ Rücklagen für Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Litera c beziehungsweise Artikel 81 Absatz 1 Litera d StG³) können nur bezogen auf konkrete Projekte oder Produkte gebildet werden. Die Unternehmung hat zu belegen, dass die entsprechenden Ausgaben in einem Zeitraum von rund fünf Jahren anfallen werden.

¹ Einführung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; rückwirkend auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 30 Abs. 1 lit. o StG (BR [720.000](#))

²) SR [837.2](#)

³) BR [720.000](#)

Art. 13 b) Umfang

¹ Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Art. 14 c) Auflösung

¹ Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb des genannten Zeitraumes keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigten werden.

² Forschungs- und Entwicklungskosten für Produkte oder Projekte, für die eine Rücklage gebildet wurde, sind zulasten der Rücklage zu verbuchen und dürfen nicht dem Aufwand belastet werden.

Art. 14a * 11. Finanzielle Sanktionen (Art. 32 Abs. 1 lit. h, Abs. 2 und Abs. 3 StG) *

¹ Selbständige Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere die gewinnabschöpfenden Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben¹⁾.

² Nicht abziehbar sind insbesondere²⁾:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Litera c und Litera d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn³⁾:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstössst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

¹ Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1 lit. g StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 32 Abs. 1 lit. h StG (BR [720.000](#))

² Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1^{bis} StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einer Änderung von Art. 32 Abs. 2 StG (BR [720.000](#))

³ Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 10 Abs. 1^{ter} StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 32 Abs. 3 StG (BR [720.000](#))

Art. 15 12. Ersatzbeschaffungen *

¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG¹⁾ kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann.

² Gesuche, denen nicht entsprochen wird, hemmen den Lauf der zweijährigen Frist nach Artikel 33 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 84 Absatz 3 StG nicht.

Art. 16 13. Liegenschaftenunterhalt (Art. 35 Abs. 2 StG)

a) Pauschalabzug *

¹ Für den Abzug von Verwaltungs- und Unterhaltskosten von überbauten Privatliegenschaften beträgt der Pauschalabzug:

- a) 10 Prozent des Bruttomietertrages beziehungsweise Eigenmietwertes, wenn das Gebäude bis 10 Jahre alt ist oder
- b) 20 Prozent des Bruttomietertrages beziehungsweise Eigenmietwertes für ältere Gebäude.

Art. 17 b) Unternutzung

¹ Bei Unternutzung ist die Unterhaltspauschale von dem um den Unternutzungsabzug gekürzten Eigenmietwert zu berechnen.

Art. 18 * 14. Kinderabzug: Konkubinat (Art. 38 Abs. 1 lit. d StG) *

¹ In Konkubinatsverhältnissen mit gemeinsamen Kindern wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

Art. 19 15. Verheiratetentarif *

¹ Lebt das Kind abwechslungsweise im Haushalt der Mutter beziehungsweise des Vaters und kann kein Elternteil Kinderalimente in Abzug bringen, wird die Entlastung im Sinne von Artikel 39 Absatz 3 StG²⁾ in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen gewährt. *

Art. 20 * ...

¹⁾ BR 720.000

²⁾ BR 720.000

1.3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 21 Gemischte Rechtsgeschäfte (Art. 43 lit. a StG)

¹ Bei teilentgeltlichen Rechtsgeschäften wird die Besteuerung nur aufgeschoben, so weit das Entgelt den Anlagewert des bisherigen Eigentümers nicht übersteigt.

² Für den Erwerber findet im Falle des Steueraufschubes Artikel 46 Absatz 2 StG¹⁾ Anwendung. Andernfalls gilt das Entgelt als Erwerbspreis.

³ Der Besitzesdauerabzug bemisst sich nach der mittleren Eigentumsdauer unter Berücksichtigung der Anlagewerte.

1.4. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 22 Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 66 StG)

1. Satzbestimmung

¹ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahrs jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahrs auf zwölf Monate umgerechnet werden.

² Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahrs, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

Art. 23 2. Verschiebung des Geschäftsabschlusses

¹ Der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darf nicht aus überwiegend steuerlichen Gründen verschoben werden.

2. Die Steuern der juristischen Personen

Art. 23a * ...

¹⁾ BR [720.000](#)

Art. 23b * 1. Finanzielle Sanktionen (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. j, Abs. 3 und Abs. 3^{bis} StG)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben¹⁾.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere²⁾:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Litera c und Litera d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn³⁾:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 24 2. Gesellschaften mit Passiveinkünften *

¹ Als Passiveinkünfte im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 StG⁴⁾ gelten insbesondere Kapitalerträge, Lizenz- und Patentabgaben, Pachtzinsen sowie Prämien aus Rückversicherung.

² Die Quote der Auslanderträge wird nach dem Umfang und der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz von der Steuerverwaltung bestimmt.

Art. 24a * ...

¹ Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jenen von Art. 25 Abs. 1 lit. a und f StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einer Änderung von Art. 81 Abs. 1 lit. a StG (BR [720.000](#)) sowie zu einem neuen Art. 81 Abs. 1 lit. j StG (BR [720.000](#))

² Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1^{bis} StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einer Änderung von Art. 81 Abs. 3 StG (BR [720.000](#))

³ Einfügung gemäss RB vom 21. Dezember 2021; auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 81 Abs. 3^{bis} StG (BR [720.000](#))

⁴) BR [720.000](#)

Art. 24b * 3. Geschäftsabschluss in ausländischer Währung (Art. 97 Abs. 1^{bis} und Abs. 2^{bis} StG)

¹ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode¹⁾.

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode²⁾.

3. Quellensteuern *

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN *

Art. 25 1. Tarife

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes den nachstehend aufgeführten Kategorien zugewiesen: *

- a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) * ...
- e) * Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a StG besteuert werden;
- f) * ...
- f^{bis}) * Tarifcode G: Ersatzeinkünfte nach Artikel 27a, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
- g) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 29. November 2022; auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 31 Abs. 3^{bis} StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 97 Abs. 1^{bis} StG (BR [720.000](#))

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 29. November 2022; auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 31 Abs. 5 StHG (SR [642.14](#)) und führt zu einem neuen Art. 97 Abs. 2^{bis} StG (BR [720.000](#))

- h) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971¹⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- i) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- j) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- k) * ...
- l) * Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;
- m) * Tarifcode Q: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen;
- n) * Tarifcode R: Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 23. Dezember 2020²⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Grenzgängerabkommen CH-IT) besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- o) * Tarifcode S: Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- p) * Tarifcode T: Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- q) * Tarifcode U: Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;
- r) * Tarifcode V: Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

^{1bis} Die Quellensteuer (inkl. Anteil Gemeinde und Kirche) auf Ersatzeinkünfte mit dem Tarifcode G beträgt: *

- a) * 0,0 % für die ersten Fr. 19 080.–
- b) * 9,5 % für die weiteren Fr. 6360.–
- c) * 13,5 % für die weiteren Fr. 12 720.–
- d) * 16,0 % für die weiteren Fr. 12 720.–
- e) * 17,5 % für die weiteren Fr. 12 720.–
- f) * 17,0 % für die weiteren Fr. 31 800.–
- g) * 17,5 % für die weiteren Fr. 31 800.–
- h) * 18,7 % für die weiteren Fr. 63 600.–
- i) * 20,0 % für die weiteren Fr. 678 400.–

¹⁾ SR [0.672.913.62](#)

²⁾ SR [0.642.045.43](#)

j) * 19,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 869 200.– übersteigt.

¹ter Die Quellensteuer der Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Absatz 1 Litera n - r beträgt 80 Prozent der Quellensteuer nach dem Tarifcode, für den sie die Voraussetzungen erfüllen. *

² Die Kantonale Steuerverwaltung berechnet die Monatstarife gemäss Absatz 1 Litera a - c, g - j, l sowie n - q mit und ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer entsprechend den bei ordentlicher Veranlagung geltenden Abzügen und Tarifen. *

³ Für die Satzbestimmung werden die ordentlichen Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Für die Ermittlung des Steuersatzes bei Tarifcode C wird vom gleich hohen Erwerbseinkommen des Quellensteuerpflichtigen und seines Ehegatten ausgegangen, wobei die Kantonale Steuerverwaltung das Ehegatteneinkommen plafoniert. *

⁴ ... *

Art. 26 2. Berechnung der Quellensteuer *

¹ Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ In Bezug auf die Methoden und das Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer ist das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitete Kreisschreiben anwendbar. *

⁷ Für die Berechnung der Quellensteuer gilt Artikel 66 Absatz 3 StG sinngemäss. *

Art. 27 * ...

Art. 27a * 3. Ersatzeinkünfte

¹ Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 27b * 4. Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

¹ Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:

a) die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird;

- b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist; oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989¹⁾ Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

3.2. NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHN SITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ *

Art. 28 1. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 105a StG) *

¹⁾ Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung im Sinne von Artikel 105a StG wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken betragen. *

²⁾ Als Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach Artikel 99 Absatz 1^{bis} Literae a und b StG. *

³⁾ Zweiverdienehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr den Betrag von Absatz 1 erreicht oder übersteigt. *

⁴⁾ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den Mindestbetrag von Absatz 1 fällt, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen. *

⁵⁾ Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach Artikel 66 Absatz 3 StG. *

Art. 28a * 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 105a^{bis} StG)

¹⁾ Ein gestellter Antrag im Sinne von Artikel 105a^{bis} StG kann nicht mehr zurückgezogen werden.

²⁾ Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach Artikel 105a^{bis} StG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

¹⁾ SR [823.11](#)

Art. 28b * 3. Regelung von Härtefällen

¹ Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 36 Absatz 1 Litera c StG leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Be-rechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbe-träge berücksichtigen.

² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksich-tigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellen-steuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranla-gung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

Art. 29 4. Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteue-rung *

¹ Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie: *

- a) * die Niederlassungsbewilligung erhält;
- b) * eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.

² Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbe-willigung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet. *

³ ... *

Art. 29a * 5. Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteue-rung

¹ Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich ver-anlagt.

² Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehemann oder einer Ehefrau mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

³ Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

Art. 30 * ... ***Art. 31 *** ... *

3.3. NATÜRLICHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHN SITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ SOWIE JURISTISCHE PERSONEN OHNE SITZ ODER TATSÄCHLICHE VERWALTUNG IN DER SCHWEIZ *

Art. 32 1. Begriff

¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 33 * ...

Art. 33a * 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit (Art. 105a^{ter} StG)

¹ Eine Person, die nach Artikel 8 Absatz 1 StG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der zuständigen Steuerbehörde bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag im Sinne von Artikel 105a^{ter} StG kann nicht mehr zurückgezogen werden.

² Die Steuerbehörde prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den Artikeln 16 - 19 und 21 - 29 StG zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

³ Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Litera b des Grenzgängerabkommens CH-IT darf keine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit durchgeführt werden. *

Art. 33b * 3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen (Art. 105a^{quater} StG)

¹ Die zuständigen kantonalen Steuerbehörden können von Amtes wegen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.

² Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt Artikel 125 StG über die Veranlagungsverjährung.

³ Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Litera b des Grenzgängerabkommens CH-IT darf keine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen durchgeführt werden. *

Art. 34 4. Künstler, Sportler und Referenten (Art. 100 StG) *

¹ Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlern, Sportlern sowie Referenten gelten die Einkünfte nach Artikel 100 Absatz 5 StG, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere: *

- a) * die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen; und
- b) * alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet. *

Art. 34a * 5. Hypothekargläubiger (Art. 102 StG)

¹ Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach Artikel 102 StG. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

Art. 35 6. Im Ausland wohnhafte Empfänger von Renten aus Vorsorge (Art. 103 StG) *

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten von im Ausland wohnhaften Empfängern nach Artikel 103 StG der Quellensteuer. *

² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen. *

Art. 36 7. Im Ausland wohnhafte Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 103 StG) *

¹ Kapitalleistungen gemäss Artikel 103 StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer. *

² Die erhobene Quellensteuer wird durch die Kantonale Steuerverwaltung zinslos zurückgestattet, wenn der Empfänger der Kapitalleistung: *

- a) * innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag stellt; und
- b) * dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsbechtigten Wohnsitzstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat und der Empfänger der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

Art. 37 8. Bezugsminima *

¹ Der Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Einkünfte weniger betragen als:

- a) * 300 Franken insgesamt bei Künstlern, Sportlern und Referenten;
- b) 300 Franken im Kalenderjahr bei Verwaltungsräten;
- c) 300 Franken im Kalenderjahr bei Hypothekargläubigern;
- d) 1000 Franken im Kalenderjahr bei Empfängern von Vorsorgeleistungen.

3.4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN *

Art. 38 1. Fälligkeit der Steuer

¹ Die an der Quelle erhobene Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 133 StG) oder Lohnpfändungen abziehen. *

Art. 39 2. Leistungen an Dritte

¹ Der Quellensteuer unterliegen auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen, sondern einer Drittperson zufliessen (Artikel 8 Absatz 2 StG)¹⁾.

Art. 40 * 3. Verfahren

a) Allgemeine Verfahrenspflichten

¹ Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die Artikel 104 sowie Artikel 127 - 132 StG²⁾ gelten sinngemäss.

Art. 41 b) Besondere Verfahrenspflichten des Schuldners

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verantwortlich für die Anwendung des richtigen Tarifs. Weist sich der Steuerpflichtige über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet er folgende Tarife an:

- a) für ledige Arbeitnehmer sowie für solche mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0;
- b) * für verheiratete Arbeitnehmer den Tarif C0.
- c) * ...

² Dem Schuldner der steuerbaren Leistung obliegt die Prüfung, ob der Tarif mit oder ohne Kirchensteuer anwendbar ist. Weist sich der Steuerpflichtige in dieser Hinsicht nicht zuverlässig über seine persönlichen Verhältnisse aus, gelangt der Tarif mit Kirchensteuer zur Anwendung.

¹⁾ BR 720.000

²⁾ BR 720.000

³ Die Abrechnung der Quellensteuer ist durch den Schuldner der steuerbaren Leistung monatlich vorzunehmen. Die Kantonale Steuerverwaltung kann auf Antrag des Schuldners der steuerbaren Leistung in Ausnahmefällen halbjährliche Abrechnungsperioden gewähren. Die Abrechnungen müssen innert einem Monat nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehen. *

⁴ ... *

⁵ ... *

Art. 41a * c) Meldepflichten

¹ Die Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 98 StG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt mit dem dafür vorgesehenen Formular melden.

² Übermittelt der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.

³ Die Arbeitnehmer müssen dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Der Arbeitgeber meldet die Änderungen innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Steuerbehörde.

Art. 41b * d) Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Personen, die nach Artikel 105a^{ter} StG eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. Artikel 124 Absatz 3 StG betreffend Wiederherstellung der Frist gilt sinngemäss.

Art. 42 * e) Verfügung über Steuerpflicht (Art. 133 StG) *

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: *

a) * mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 104 StG nicht einverstanden ist; oder

b) * die Bescheinigung nach Artikel 104 StG vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. *

Art. 43 f) Nachforderung und Rückerstattung *

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, wird er zur Nachzahlung nebst Zins verpflichtet. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Das Recht, die Nachforderung geltend zu machen, erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug hätte erfolgen müssen. *

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Hat er hierüber bereits mit der zuständigen Bezugsbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt dem Steuerpflichtigen zurückstatten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Rückerstattungspflicht nach Artikel 157 StG.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist. *

Art. 44 g) Rechtsmittel *

¹ Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann neben dem Steuerpflichtigen auch der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Artikel 137 StG¹⁾ erheben.

Art. 45 4. Erhebung und Ablieferung sowie Entschädigung *

¹ Die Steuerverwaltung prüft die Abrechnung und erlässt eine Rechnung beziehungsweise bei Abweichungen zur Abrechnung eine Verfügung und Rechnung. *

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungstellung. *

³ ... *

⁴ Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins gemäss Artikel 153 StG geschuldet. *

⁵ ... *

Art. 45a * 5. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Art. 99a StG) *

¹ Die Quellensteuer wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Kanton und Gemeinden je 45 Prozent;
- b) Landeskirchen 10 Prozent.

² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach Massgabe von Artikel 105d Absatz 2 StG.

³ Für die Zuteilung der Steuererträge auf die beiden Landeskirchen wird der gleiche Schlüssel verwendet wie für die Zuteilung der Kultussteuern.

¹⁾ BR [720.000](#)

Art. 45b * 6. Anteile der Kirchen

¹ Für Quellensteuerpflichtige gemäss Tarifcode A - C und F - Q erfolgt die Zuweisung an die Kirchen nach Massgabe der Kirchenzugehörigkeit des Quellensteuerpflichtigen. *

Art. 46 7. Weisungen *

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt ergänzende Weisungen an die Schuldner der steuerbaren Leistung und an die Gemeinden.

4. Verfahrensrecht

4.1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 46a * 1. Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten *

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die Regelungen zur Übermittlung, Beweiskraft, Aufbewahrungsduer und Löschung der Daten.

Art. 47 2. Elektronische Übermittlung ohne Unterschrift (Art. 123a Abs. 2 StG) *

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die für die elektronische Übermittlung ohne Unterschrift erforderlichen Weisungen. *

Art. 47a * 3. Stellung der Ehegatten (Art. 123b Abs. 2 StG)

¹ Die Frist zur Unterzeichnung der Steuererklärung durch den zweiten Ehegatten wird grundsätzlich durch Publikation im Kantonsamtsblatt und lediglich in besonderen Fällen mittels schriftlicher Aufforderung an den betroffenen Ehegatten eingeräumt.

4.2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 48 1. Steuererklärung

a) Pflicht zur Einreichung (Art. 127 Abs. 1 StG) *

¹ Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine natürliche oder juristische Person im Kanton nur beschränkt steuerpflichtig ist.

Art. 48a * b) Elektronische Einreichung (Art. 127 Abs. 2 StG)

¹ Die Steuererklärung kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Der Steuerpflichtige kann zwischen der Einreichung in Papierform und der elektronischen Einreichung wählen. *

² ... *

4.3. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 49 1. Steuerbezug (Art. 153 Abs. 1 lit. a StG)

- ¹ Die erste Rate der Einkommens- und Vermögenssteuer für das jeweilige Steuerjahr ist Ende Februar des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.
- ² Die zweite Rate der Einkommens- und Vermögenssteuer für das jeweilige Steuerjahr ist Ende April des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.
- ³ Mittlerer Verfall der Einkommens- und Vermögenssteuer des jeweiligen Steuerjahrs ist der 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.
- ⁴ Die Steuerverwaltung kann bei tiefen Beträgen darauf verzichten, eine provisorische Steuerrechnung zu stellen.

Art. 49a * 2. Elektronische Rechnungstellung (Art. 152 Abs. 5 StG)

- ¹ Die Kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, ab Kalenderjahr 2013 und nach Anmeldung des Steuerpflichtigen Rechnungen elektronisch zuzustellen.

Art. 49b * 3. Vorauszahlung Grundstückgewinnsteuer (Art. 153 Abs. 4 StG)

- ¹ Ein Vorauszahlungszins im Sinne von Artikel 153 Absatz 4 StG und ein allfälliger Überschuss werden der Verkäuferschaft gutgeschrieben beziehungsweise ausbezahlt.
- ² Resultiert aus einem Verkauf nicht eine Grundstückgewinnsteuer, sondern eine Einkommenssteuer, wird die Vorauszahlung nicht verzinst.

Art. 50 4. Mahn- und Betreibungsgebühren (Art. 154a Abs. 2, 155 Abs. 1 StG) *

- ¹ Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 30 Franken.
- ² Die Betreibungsgebühr beträgt 100 Franken. *

Art. 51 5. Nullveranlagung (Art. 156a StG) *

- ¹ Für Bezüger von Ergänzungsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾ sowie für Bezüger von Unterstützungsleistungen im Sinne von Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger²⁾ kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als 25 000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 40 000 Franken (Verheiratete) beträgt. *
- ² Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss letzter amtlicher Bewertung. *

¹⁾ SR 831.30

²⁾ BR [546.250](#)

³ Mit dem Antrag gemäss Absatz 1 verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

4.4. BEHÖRDEN

Art. 52 Kantonale Steuerverwaltung (Art. 104 Abs. 4 DBG) *

¹ Der Kantonale Steuerverwaltung obliegt:

- a) * die Erhebung der Quellensteuern nach DBG¹⁾;
- b) * ...
- c) die Verfolgung von Steuerhinterziehungen und von Verletzungen von Verfahrenspflichten gemäss Artikel 182 Absatz 4 DBG.

² ... *

4.5. MITARBEIT UND ENTSCHEIDUNG DER GEMEINDEN

Art. 53 1. Mitwirkung (Art. 169 Abs. 1 lit. a StG)

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet:

- a) die vorgeschriebenen Mitteilungen und Aufforderungen zu veröffentlichen;
- b) das Steuerregister nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung zu erstellen;
- c) * die Steuerakten nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung aufzubewahren;
- d) * einzelne Steuererklärungsformulare zu versenden.

Art. 54 2. Mindestanforderungen für die Veranlagung (Art. 170 Abs. 1 StG)

¹ Gemeinden, die eine Mindestanzahl von Fällen veranlagen und über entsprechend ausgebildete Mitarbeiter verfügen, können bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer mitarbeiten. Die veranlagende Person muss die von der Kantonale Steuerverwaltung verlangte Aus- und Weiterbildung erfolgreich absolvieren. *

² Die Gemeinde muss pro Gemeindemitarbeiter mindestens 1000 Fälle veranlagen. *

³ Die Steuerverwaltung kann in fachlich begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 55 3. Wahlmöglichkeiten (Art. 170 Abs. 2 StG)

¹ Die Gemeinde kann beantragen, 50, 60, 70 oder 80 Prozent der Fälle zu veranlagen. Der Antrag auf Mitarbeit oder Wechsel des Umfangs der Mitarbeit muss der Kantonale Steuerverwaltung bis Ende April des laufenden Jahres für das nächste Jahr schriftlich eingereicht werden. *

¹⁾ SR [642.11](#)

² Die Steuerverwaltung kann in fachlich begründeten Fällen eine höhere Quote bewilligen, wenn die Arbeitsabläufe dadurch nicht erschwert werden.

Art. 56 4. Mitarbeit bei der Veranlagung (Art. 170 Abs. 1 StG)

¹ Gemeinden, die bei der Veranlagung mitarbeiten, haben nach Weisung der Steuerverwaltung:

- a) * alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Unterlagen zu ermitteln und abzulegen sowie die Selbstangaben auf den eingehenden Haupt- und Nebenformularen formell zu prüfen, solange die Steuererklärungen noch in der Gemeinde eingehen;
- b) * die unselbständig Erwerbenden, die beschränkt Steuerpflichtigen sowie die Nichterwerbstätigen zu veranlagen;
- c) für den Steuerkommissär und seine Mitarbeiter geeignete Arbeitsräume mit EDV Infrastruktur sowie das notwendige, qualifizierte Personal für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 57 5. Entschädigung

a) Eingangskontrolle

¹ Die Gemeinde erhält für die Eingangskontrolle eine Entschädigung von 7 Franken pro Fall am Register, mindestens jedoch 1000 Franken, solange die Steuererklärungen noch in der Gemeinde eingehen. *

² ... *

Art. 58 b) Vorerfassen

¹ Die mitveranlagenden Gemeinden sind verpflichtet, alle Daten sämtlicher in der Gemeinde eingehender Steuererklärungen vorzuerfassen. Nicht mitveranlagende Gemeinden können die Vorerfassung übernehmen, wenn sie an das elektronische Veranlagungssystem (EVA) angeschlossen sind. *

² Für die manuelle Vorerfassung erhält die Gemeinde sieben Franken pro Fall. Die Entschädigung wird nicht zusätzlich zur Veranlagungentschädigung ausgerichtet.

³ Die Vorerfassung mittels Barcode oder Scanner wird nicht entschädigt.

Art. 59 c) Veranlagung durch die Gemeinde (Art. 171 Abs. 1 StG)

¹ Die Gemeinde erhält pro selbständig veranlagten Fall eine Entschädigung von:

- a) 45 Franken bei 50 % der Fälle
- b) 50 Franken bei 60 % der Fälle
- c) 55 Franken bei 70 % der Fälle
- d) 60 Franken bei 80 % der Fälle
- e) 65 Franken bei 90 % der Fälle

² Die prozentuale Quote ist zu berechnen vom Total der Steuerpflichtigen abzüglich der Selbständigerwerbenden.

³ Übersteigen die nach Absatz 1 auszurichtenden Entschädigungen den nach Artikel 171 Absatz 1 StG¹⁾ zur Verfügung stehenden Betrag, sind die Ansätze nach Absatz 1 prozentual zu kürzen.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann eine Kürzung der Entschädigung vornehmen, wenn die veranlagende Person nicht über die geforderte Aus- und Weiterbildung im Steuerrecht verfügt oder die Arbeitsqualität nicht den verlangten Anforderungen entspricht. *

Art. 59a * 6. Führung Registerdaten und Meldung (Art. 171 Abs. 2 lit. b StG)

¹ Die Gemeinden erhalten für die korrekte Führung der Registerdaten der Quellensteuerpflichtigen und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d StG eine Entschädigung von 1,5 Prozent der bezogenen Kantssteuern.

² Die Kantonale Steuerverwaltung kann die Entschädigung kürzen oder streichen, wenn die Qualität der Registerdaten der Quellensteuerpflichtigen nicht den verlangten Anforderungen entspricht.

4.6. ENTSCHÄDIGUNG DES KANTONS

Art. 60 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

¹ Für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung werden von den Gemeinden keine Entschädigungen verlangt.

² Für die Veranlagung der nach dem Aufwand besteuerten natürlichen Personen bezahlen die Gemeinden 150 Franken pro Fall.

³ Für das Scannen und die elektronische Archivierung der Steuerakten durch die kantonale Steuerverwaltung entrichten die Gemeinden eine Entschädigung von 2 Franken pro Steuerpflichtigen. *

Art. 61 2. Grundstückgewinnsteuer (Art. 30 Abs. 1 GKStG)

¹ Die Gemeinden entschädigen die kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung und den Bezug der Grundstückgewinnsteuer mit einer Fallpauschale von 90 Franken.

² Die Fallpauschale ist auch bei einer Nullveranlagung und bei einer Ersatzbeschaffung zu bezahlen.

³ Eine Nachforderung im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 StG²⁾ löst keine Entschädigung aus.

Art. 61a * 3. Quellensteuer (Art. 165a Abs. 1 lit. f StG)

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung erhält von den Gemeinden eine Entschädigung von 2,5 Prozent des bezogenen Gemeindeanteils.

¹⁾ BR [720.000](#)

²⁾ BR [720.000](#)

² Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung mit vier Prozent der bezogenen Kirchenanteile.

Art. 61b * 4. Gewinn-, Kapital- und Kultussteuer (Art. 165a Abs. 1 lit. d und e StG)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie der Kultussteuer eine Gebühr von 2 Prozent der bezogenen Steuern.

5. Verrechnungssteuer, Anrechnung ausländischer Quellensteuern, Rückerstattung und Verrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA¹⁾ *

Art. 62 1. Rückerstattung

a) Antrag

¹ Der Rückerstattungsantrag auf dem Wertschriftenverzeichnis beziehungsweise auf dem entsprechenden Formular ist gleichzeitig mit der Steuererklärung einzureichen.

Art. 63 b) Entscheid

¹ Die kantonale Steuerverwaltung prüft die bei ihr eingegangenen Rückerstattungsanträge, untersucht den Sachverhalt, trifft alle zur richtigen Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs erforderlichen Massnahmen und fällt einen Entscheid.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann bei der Verrechnungssteuer eine provisorische Rückerstattung vornehmen. Der entsprechende Entscheid ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Art. 64 2. Rückerstattung oder Verrechnung (Art. 72 StG)

¹ Die Rückerstattung der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern sowie des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA erfolgt nach den Regeln für die Verrechnungssteuer (Art. 72 StG). *

Art. 65 3. Belastung von Kanton und Gemeinden

¹ Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern wird gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern²⁾ auf die einzelnen Steuerhoheiten beziehungsweise Steuerempfänger aufgeteilt. *

¹⁾ Vgl. Art. 73 Abs. 1 VStG (SR [642.21](#)), Art. 15 ff. der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (SR [672.201](#)) sowie Art. 11 ff. der Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen (SR [672.933.61](#))

²⁾ SR [672.201](#)

² Der dem Bund zu belastende Betrag wird um den kantonalen Anteil an der direkten Bundessteuer gekürzt. Diese Kürzung geht zulasten des Kantons. *

6. ... *

Art. 66 * ...

Art. 67 * ...

Art. 68 * ...

7. Schlussbestimmungen

Art. 69 1. Übergangsrecht
a) Allgemeines *

¹ Auf die Fälle der Steuerperiode 2007 sowie früherer Steuerperioden finden die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz vom 13. Februar 2001 Anwendung.

Art. 69a * b) Kommunale Grundstückgewinnsteuer (Art. 6 Abs. 4 GKStG)

¹ Veranlagung und Bezug der kommunalen Grundstückgewinnsteuer, deren steuerbergründender Tatbestand vor dem 1. Januar 2009 eingetreten ist, erfolgen durch die zuständige Gemeinde. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

Art. 69b * c) Liegenschaftensteuer (Art. 19 Abs. 1 GKStG)

¹ Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer der Steuerperiode 2008 und früherer Steuerperioden erfolgt für die juristischen Personen durch die Gemeinde, für die natürlichen Personen durch die nach Steuergesetz für die direkten Steuern zuständige Behörde.

Art. 69c * d) Tarifkorrektur (Art. 191a StG)

¹ Steuerpflichtige nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b StG fallende Quasi-Ansässige können, soweit kein fester Steuersatz zur Anwendung gelangt, für das Steuerjahr 2020 bis zum 31. März 2021 bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um Tarifkorrektur stellen. Damit können mit dem Einkommen zusammenhängende Abzüge, erhöhte Berufsauslagen, Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge, Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, soweit diese nicht im Tarif berücksichtigt sind.

² Keine Tarifkorrektur wird vorgenommen für Steuerpflichtige mit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

³ Für das Verfahren gilt im Übrigen Artikel 42 sinngemäss.

Art. 70 2. Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen vom 13. Februar 2001¹⁾ unter Vorbehalt von Artikel 69 aufgehoben.

¹⁾ AGS 2001 im KA 2001, 914 und Änderungen gemäss Register AGS

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 24	Titel geändert	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 51 Abs. 1	geändert	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 52 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
22.12.2009	01.01.2010	Titel 6.	aufgehoben	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 66	aufgehoben	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 67	aufgehoben	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 68	aufgehoben	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 69	Titel geändert	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 69a	eingefügt	-
22.12.2009	01.01.2010	Art. 69b	eingefügt	-
01.03.2011	01.01.2011	Art. 4	aufgehoben	-
01.03.2011	01.01.2011	Art. 24a	aufgehoben	-
01.03.2011	01.01.2011	Art. 31 Abs. 4	geändert	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 18	totalrevidiert	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 1	geändert	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 3	aufgehoben	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 48	Titel geändert	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 48a	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 49a	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 49b	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 50	Titel geändert	-
18.12.2012	01.01.2013	Art. 51	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 10	totalrevidiert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 20	aufgehoben	-
15.10.2013	01.01.2014	Titel 3.1.	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 1	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 2	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 3	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 4	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Titel 3.2	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 28	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 29	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 30	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 31	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Titel 3.3.	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Titel 3.4	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 40	totalrevidiert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 1, b)	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 3	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 4	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 5	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 42	totalrevidiert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 43 Abs. 2	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45 Abs. 1	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45 Abs. 2	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45 Abs. 3	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45 Abs. 4	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45 Abs. 5	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45a	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 45b	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 46	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 52	Titel geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 52 Abs. 1, a)	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 52 Abs. 2	aufgehoben	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 54 Abs. 1	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 55 Abs. 1	geändert	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 59 Abs. 4	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 59a	eingefügt	-
15.10.2013	01.01.2014	Art. 61a	eingefügt	-
23.09.2014	01.01.2016	Art. 2a	eingefügt	2014-019
15.02.2016	01.01.2016	Art. 10a	eingefügt	2016-002

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.02.2016	01.01.2016	Art. 11	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 11a	eingefügt	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 12	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 15	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 16	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 18	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 19	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 19 Abs. 1	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 27 Abs. 1	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 27 Abs. 1, a)	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 45 Abs. 5	aufgehoben	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 45a	Titel geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 46a	eingefügt	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 48a Abs. 1	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 48a Abs. 2	aufgehoben	2016-002
15.02.2016	01.07.2016	Art. 50 Abs. 2	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 53 Abs. 1, c)	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 53 Abs. 1, d)	eingefügt	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 54 Abs. 2	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 56 Abs. 1, a)	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 56 Abs. 1, b)	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 57 Abs. 1	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 57 Abs. 2	aufgehoben	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 58 Abs. 1	geändert	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 60 Abs. 3	eingefügt	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Art. 61b	eingefügt	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Anhang 1	eingefügt	2016-002
15.02.2016	01.01.2016	Anhang 2	eingefügt	2016-002
26.09.2017	01.01.2018	Art. 51 Abs. 2	geändert	2017-035
11.12.2018	01.01.2019	Art. 1a	eingefügt	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 2	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 10b	eingefügt	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 11	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 11a	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 12	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 15	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 16	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 18	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 19	Titel geändert	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 23a	eingefügt	2018-019
11.12.2018	01.01.2019	Art. 24	Titel geändert	2018-019
17.03.2020	01.01.2020	Ingress	geändert	2020-010
17.03.2020	01.01.2020	Titel 5.	geändert	2020-010
17.03.2020	01.01.2020	Art. 64 Abs. 1	geändert	2020-010
17.03.2020	01.01.2020	Art. 65 Abs. 1	geändert	2020-010
17.03.2020	01.01.2020	Art. 65 Abs. 2	eingefügt	2020-010
09.02.2021	01.01.2021	Art. 1a	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 2	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 2a	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 23a	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 24	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Titel 3.	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Titel 3.1.	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, d)	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, e)	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, f)	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, f ^{bis})	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, k)	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, l)	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1, m)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 2	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 3	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 25 Abs. 4	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26	Titel geändert	2021-008

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26 Abs. 2	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26 Abs. 3	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26 Abs. 4	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26 Abs. 5	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26 Abs. 6	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 26 Abs. 7	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 27	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 27a	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 27b	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28 Abs. 2	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28 Abs. 3	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28 Abs. 4	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28 Abs. 5	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28a	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 28b	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29 Abs. 1, a)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29 Abs. 1, b)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29 Abs. 2	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29 Abs. 3	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 29a	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 30	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 31	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Titel 3.3.	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 33	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 33a	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 33b	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 34	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 34 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 34 Abs. 1, a)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 34 Abs. 1, b)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 34 Abs. 2	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 34a	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 35	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 35 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 35 Abs. 2	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 36	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 36 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 36 Abs. 2	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 36 Abs. 2, a)	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 36 Abs. 2, b)	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 37	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 37 Abs. 1, a)	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 38 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 41 Abs. 3	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 41 Abs. 4	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 41 Abs. 5	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 41a	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 41b	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 42	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 42 Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 42 Abs. 1, a)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 42 Abs. 1, b)	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 42 Abs. 2	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 43	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 43 Abs. 5	eingefügt	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 44	Titel geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 45 Abs. 3	aufgehoben	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 45b Abs. 1	geändert	2021-008
09.02.2021	01.01.2021	Art. 69c	eingefügt	2021-008
21.12.2021	01.07.2021	Art. 10c	eingefügt	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 11	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 11a	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 12	Titel geändert	2021-053

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.12.2021	01.01.2022	Art. 14a	eingefügt	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 15	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 16	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 18	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 19	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 23b	eingefügt	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 24	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 46a	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 47	Titel geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 47 Abs. 1	geändert	2021-053
21.12.2021	01.01.2022	Art. 47a	eingefügt	2021-053
11.10.2022	01.01.2024	Art. 10 Abs. 1	geändert	2022-034
29.11.2022	01.01.2023	Art. 4a	eingefügt	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 5	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 10	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 10a	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 10b	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 10c	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 11	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 11a	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 12	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 14a	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 15	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 16	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 18	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 19	Titel geändert	2022-040
29.11.2022	01.01.2023	Art. 24b	eingefügt	2022-040
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, f)	aufgehoben	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, m)	geändert	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, n)	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, o)	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, p)	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, q)	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1, r)	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 2	geändert	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 33a Abs. 3	eingefügt	2023-036
12.12.2023	01.01.2024	Art. 33b Abs. 3	eingefügt	2023-036
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , a)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , b)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , c)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , d)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , e)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , f)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , g)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , h)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , i)	geändert	2024-002
23.01.2024	01.01.2024	Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , j)	geändert	2024-002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	-
Ingress	17.03.2020	01.01.2020	geändert	2020-010
Art. 1a	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-019
Art. 1a	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 2	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 2	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 2a	23.09.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-019
Art. 2a	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 4	01.03.2011	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 4a	29.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-040
Art. 5	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 10	15.10.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 10	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 10 Abs. 1	11.10.2022	01.01.2024	geändert	2022-034
Art. 10a	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002
Art. 10a	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 10b	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-019
Art. 10b	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 10c	21.12.2021	01.07.2021	eingefügt	2021-053
Art. 10c	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 11	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 11	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 11	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 11	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 11a	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002
Art. 11a	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 11a	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 11a	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 12	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 12	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 12	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 12	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 14a	21.12.2021	01.01.2022	eingefügt	2021-053
Art. 14a	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 15	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 15	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 15	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 15	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 16	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 16	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 16	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 16	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 18	18.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 18	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 18	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 18	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 18	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 19	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 19	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 19	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 19	29.11.2022	01.01.2023	Titel geändert	2022-040
Art. 19 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 20	15.10.2013	01.01.2014	aufgehoben	-
Art. 23a	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-019
Art. 23a	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 23b	21.12.2021	01.01.2022	eingefügt	2021-053
Art. 24	22.12.2009	01.01.2010	Titel geändert	-
Art. 24	11.12.2018	01.01.2019	Titel geändert	2018-019
Art. 24	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 24	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 24a	01.03.2011	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 24b	29.11.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-040
Titel 3.	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Titel 3.1.	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Titel 3.1.	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 25 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 1, d)	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 25 Abs. 1, e)	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 1, f)	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 1, f)	12.12.2023	01.01.2024	aufgehoben	2023-036
Art. 25 Abs. 1, f ^{bis})	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 25 Abs. 1, k)	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 25 Abs. 1, l)	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 1, m)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 25 Abs. 1, m)	12.12.2023	01.01.2024	geändert	2023-036
Art. 25 Abs. 1, n)	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 25 Abs. 1, o)	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 25 Abs. 1, p)	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 25 Abs. 1, q)	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 25 Abs. 1, r)	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 25 Abs. 1 ^{bis}	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , a)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , b)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , c)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , d)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , e)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , f)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , g)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , h)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , i)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{bis} , j)	23.01.2024	01.01.2024	geändert	2024-002
Art. 25 Abs. 1 ^{ter}	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 25 Abs. 2	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 25 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 2	12.12.2023	01.01.2024	geändert	2023-036
Art. 25 Abs. 3	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 25 Abs. 3	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 25 Abs. 4	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 25 Abs. 4	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 26	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 26 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 26 Abs. 3	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 26 Abs. 4	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 26 Abs. 5	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 26 Abs. 6	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 26 Abs. 7	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 27	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 27 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 27 Abs. 1, a)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 27a	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 27b	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Titel 3.2.	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 28	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 28	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 28 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 28 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 28 Abs. 3	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 28 Abs. 4	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 28 Abs. 5	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 28a	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 28b	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 29	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 29	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 29 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 29 Abs. 1, a)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 29 Abs. 1, b)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 29 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 29 Abs. 3	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 29a	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 30	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 30	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 31	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 31	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 31 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 31 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 31 Abs. 3	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
Art. 31 Abs. 4	01.03.2011	01.01.2011	geändert	-
Titel 3.3.	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Titel 3.3.	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 33	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 33a	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 33a Abs. 3	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 33b	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 33b Abs. 3	12.12.2023	01.01.2024	eingefügt	2023-036
Art. 34	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 34 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 34 Abs. 1, a)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 34 Abs. 1, b)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 34 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 34a	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 35	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 35 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 35 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 36	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 36 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 36 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 36 Abs. 2, a)	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 36 Abs. 2, b)	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 37	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 37 Abs. 1, a)	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Titel 3.4.	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 38 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 40	15.10.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 41 Abs. 1, b)	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 41 Abs. 1, c)	15.10.2013	01.01.2014	aufgehoben	-
Art. 41 Abs. 3	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 41 Abs. 3	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 41 Abs. 4	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 41 Abs. 4	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 41 Abs. 5	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 41 Abs. 5	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 41a	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 41b	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 42	15.10.2013	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 42	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 42 Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 42 Abs. 1, a)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 42 Abs. 1, b)	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 42 Abs. 2	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 43	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 43 Abs. 2	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 43 Abs. 5	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Art. 44	09.02.2021	01.01.2021	Titel geändert	2021-008
Art. 45	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 45 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 45 Abs. 2	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 45 Abs. 3	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 45 Abs. 3	09.02.2021	01.01.2021	aufgehoben	2021-008
Art. 45 Abs. 4	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 45 Abs. 5	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 45 Abs. 5	15.02.2016	01.01.2016	aufgehoben	2016-002
Art. 45a	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 45a	15.02.2016	01.01.2016	Titel geändert	2016-002
Art. 45b	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 45b Abs. 1	09.02.2021	01.01.2021	geändert	2021-008
Art. 46	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 46a	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 46a	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 47	21.12.2021	01.01.2022	Titel geändert	2021-053
Art. 47 Abs. 1	21.12.2021	01.01.2022	geändert	2021-053
Art. 47a	21.12.2021	01.01.2022	eingefügt	2021-053
Art. 48	18.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 48a	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 48a Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 48a Abs. 2	15.02.2016	01.01.2016	aufgehoben	2016-002
Art. 49a	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 49b	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 50	18.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 50 Abs. 2	15.02.2016	01.07.2016	geändert	2016-002
Art. 51	18.12.2012	01.01.2013	Titel geändert	-
Art. 51 Abs. 1	22.12.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 51 Abs. 2	26.09.2017	01.01.2018	geändert	2017-035
Art. 52	15.10.2013	01.01.2014	Titel geändert	-
Art. 52 Abs. 1, a)	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 52 Abs. 1, b)	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 52 Abs. 2	15.10.2013	01.01.2014	aufgehoben	-
Art. 53 Abs. 1, c)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 53 Abs. 1, d)	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002
Art. 54 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 54 Abs. 2	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 55 Abs. 1	15.10.2013	01.01.2014	geändert	-
Art. 56 Abs. 1, a)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 56 Abs. 1, b)	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 57 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 57 Abs. 2	15.02.2016	01.01.2016	aufgehoben	2016-002
Art. 58 Abs. 1	15.02.2016	01.01.2016	geändert	2016-002
Art. 59 Abs. 4	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 59a	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 60 Abs. 3	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002
Art. 61a	15.10.2013	01.01.2014	eingefügt	-
Art. 61b	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002
Titel 5.	17.03.2020	01.01.2020	geändert	2020-010
Art. 64 Abs. 1	17.03.2020	01.01.2020	geändert	2020-010
Art. 65 Abs. 1	17.03.2020	01.01.2020	geändert	2020-010
Art. 65 Abs. 2	17.03.2020	01.01.2020	eingefügt	2020-010
Titel 6.	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 66	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 67	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 68	22.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	-
Art. 69	22.12.2009	01.01.2010	Titel geändert	-
Art. 69a	22.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 69b	22.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 69c	09.02.2021	01.01.2021	eingefügt	2021-008
Anhang 1	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002
Anhang 2	15.02.2016	01.01.2016	eingefügt	2016-002

Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 11a ABzStG)

(Stand 1. Januar 2016)

1. Abschreibungen

1.1. ALLGEMEINE REGELN

- a) Abschreibungen auf Gegenstände des Geschäftsvermögens müssen geschäftsmässig begründet sein. Den direkten Abschreibungen gleichgestellt sind Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen).
- b) Die Abschreibungen sind durch eine geordnete Buchhaltung und vollständige Inventare nachzuweisen. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen in einer fortlaufenden Abschreibungstabelle aufzulisten.
- c) Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert berechnet werden. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, sind die Abschreibungssätze, die vom Buchwert ausgehen, um die Hälfte zu reduzieren.
- d) Die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Abschreibungssätze entsprechen der normalen Wertverminderung. Höhere Abschreibungen können steuerlich nur dann zugelassen werden, wenn die steuerpflichtige Person die höhere Wertverminderung in der Bemessungsperiode nachweist.
- e) Die Wertverminderungen auf Wertschriften und Beteiligungen sind in aller Regel vorübergehender Natur. Diesen Wertverminderungen kann nicht mittels Abschreibungen, sondern lediglich mittels Wertberichtigungen Rechnung getragen werden. Eine Abschreibung ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Wertverminderung endgültig ist. Die Veranlagungsbehörde kann die geschäftsmässige Begründetheit der zugelassenen Wertberichtigungen in jeder Steuerperiode überprüfen.
- f) Die Nachholung von Abschreibungen ist im Rahmen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten zulässig, sofern die notwendigen Abschreibungen in den betreffenden Jahren wegen schlechten Geschäftsgangs nicht vorgenommen werden konnten und ein Nachholbedarf nachgewiesen wird.
- g) Die Wertzerlegung eines Aktivums ist steuerlich nicht zulässig, wenn damit höhere Abschreibungssätze erwirkt werden sollen.

h) Übermässige Abschreibungen, welche über die Normalsätze und die tatsächliche Wertverminderung hinausgehen, werden zum steuerbaren Einkommen/Gewinn hinzugerechnet und erhöhen damit die Einkommens-/Gewinnsteuerwerte oder werden im Einmalerledigungsverfahren abgerechnet. Das Einmalerledigungsverfahren besteht in einem einmaligen Zuschlag zum steuerbaren Einkommen/Gewinn, womit die Progressions- und Zinsvorteile ausgeglichen werden. Die Einkommens-/Gewinnsteuerwerte werden durch das Einmalerledigungsverfahren nicht verändert.

In der Regel findet für die Korrektur übermässiger Abschreibungen das Einmalerledigungsverfahren Anwendung. Die steuerpflichtige Person kann jedoch die volle Aufrechnung mit Korrektur der Einkommens-/Gewinnsteuerwerte verlangen.

i) Sofortabschreibungen können im Rahmen von Ziffer 1.6. geltend gemacht werden. Wurden Sofortabschreibungen zugelassen, gilt der Restwert als Anlagewert und weitere Abschreibungen können nur von diesem Restwert vorgenommen werden.

Sofortabschreibungen sind nur für Objekte mit relativ hoher Wertverminderung zulässig. Für Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser etc. sind keine Sofortabschreibungen möglich.

Soweit sie die Normalabschreibungssätze übersteigen, stellen Sofortabschreibungen ausserordentliche Aufwendungen dar.

j) Der vorliegende Anhang findet sowohl für die Kantonssteuer als auch für die direkte Bundessteuer Anwendung.

Nach dem DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären.

1.2. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR GESCHÄFTLICHE BETRIEBE

Es gelten die folgenden Sätze für Normalabschreibungen und Zuschläge für Überabschreibungen:

	Abschreibungssätze in % vom Buchwert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Wohn- und Personalhäuser - auf Gebäude allein ¹ - auf Gebäude und Land zusammen ²	2 1,5	45 47,5
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude - auf Gebäude allein ¹ - auf Gebäude und Land zusammen ²	4 3	42,5 45

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie - auf Gebäude allein ¹ - auf Gebäude und Land zusammen ²	6 4	38,5 42,5
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten wie Werkstattgebäude, Betriebsgaragen, eingebaute Tankanlagen, Silos, Treibhäuser - auf Gebäude allein ¹ - auf Gebäude und Land zusammen ²	8 7	35,5 37
Hallenbäder, Sportanlagen - auf Gebäude allein ¹ - auf Gebäude und Land zusammen ²	10 8	32,5 35,5
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20	20
Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20	20
Klima- und Kühlanlagen	20	20
Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen	20	20
Freistehende und transportable Tanks, Container	20	20
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15	25
Geschäftsmöbiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25	18
Transportmittel aller Art, ohne Motorfahrzeuge, inkl. Anhänger	30	15
Motorfahrzeuge aller Art	40	10
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patente, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill	40	10
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken, Küchenmaschinen des Gastwirtschaftsgewerbes, Kinoapparaturen, Verkaufsautomaten	40	10

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Datenverarbeitungsanlagen, Büromaschinen, Software	40	10
Automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40	10
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten	45	7,5
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten	45	7,5
Geschirr und Wäsche im Hotel- und Gastgewerbe	45	7,5

- ¹ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein setzt voraus, dass Gebäude und Land separat bilanziert werden. Auf dem Land können in diesem Fall steuerlich keine Abschreibungen vorgenommen werden.
- ² Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen bilanziert werden. Es darf jedoch nicht unter den Anlagewert bzw. den tieferen wirklichen Wert des Landes abgeschrieben werden.

1.3. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR LUFTSEILBAHNEN, SKILIFTE ETC.

Die Abschreibungssätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. werden in Anhang 2 (BR 720.015-A2) geregelt.

1.4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Für landwirtschaftliche Betriebe findet das Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Abschreibungen (A/1993, Land-/Forstwirtschaft) Anwendung. Die Abschreibungssätze werden in der Wegleitung für landwirtschaftliche Betriebsinhaber aufgeführt.

1.5. SONDERFÄLLE

a) Energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen an bestehenden Gebäuden, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems oder zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie sowie andere energiesparende Vorkehrungen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

b) Umweltschutzanlagen

Gewässer-, Lärmschutz- und Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

1.6. SOFORTABSCHREIBUNGEN

Auf Güter des Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen, können im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr oder im Fertigstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden. Die Sofortabschreibungen sind vom Anlagewert/von den Investitionskosten ohne Boden vorzunehmen.

Für **geschäftliche Betriebe** sind folgende Sofortabschreibungen zulässig:

Immaterielle Werte und bewegliche Gegenstände wie Mobilien, Fahrzeuge, EDV-Anlagen, Lagereinrichtungen, Produktionsanlagen etc.	100 %
Fabrikgebäude, Lagerhäuser und gewerbliche Bauten wie Werkstattgebäude, Betriebsgaragen, Treibhäuser etc.	60 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie sowie Personalhäuser	40 %

Für **landwirtschaftliche Betriebe**, die nach Buchhaltung oder nach Aufzeichnungen veranlagt werden, können die Sofortabschreibungen wie folgt geltend gemacht werden:

Mechanische Einrichtungen, Maschinen und Geräte	100 %
Pflanzen	60 %
Gebäude	60 %
Meliorationen	40 %

Die Ansätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. sind in Anhang 2 (BR 720.015-A2) geregelt.

2. Rückstellungen

2.1. WARENLAGER

Pauschale Rückstellungen auf dem Warenlager können vorgenommen werden, wenn das Warenlager vollständig und genau aufgenommen wurde. Das Warenlager ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Auf dem Wert des Warenlagers werden $33\frac{1}{3}$ Prozent als privilegierte und im Zeitpunkt der Aufnung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens $33\frac{1}{3}$ Prozent des neuen Inventarwerts. Liegenschaften gelten nicht als Ware; ebenso wenig Erzeugnisse, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten).

2.2. GESCHÄFTSGUTHABEN

Steuerpflichtigen Personen, die eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung oder vergleichbare Aufzeichnungen vorlegen, wird ohne nähere Prüfung die Bildung einer so genannten Delkredere-Rückstellung in Form einer Pauschale gestattet. Diese Pauschale beträgt:

- 5 Prozent für inländische Guthaben
- 10 Prozent für ausländische Guthaben

Höhere Rückstellungen sind steuerlich nur zulässig, wenn die geschäftsmässige Begründetheit für den ganzen Betrag nachgewiesen wird.

2.3. GARANTIEVERPFLICHTUNGEN

Steuerpflichtige Personen, welche für erbrachte Leistungen Garantieverpflichtungen eingehen müssen, können – ohne besonderen Nachweis – eine Rückstellung von höchstens 2 Prozent des garantiepflichtigen Umsatzes beanspruchen. Höhere Rückstellungen sind steuerlich nur zulässig, wenn die geschäftsmässige Begründetheit für den ganzen Betrag nachgewiesen wird.

2.4. GROSSREPARATUREN

Rückstellungen für künftige Grossreparaturen können jährlich im Umfang von 0,5 Prozent des Buchwerts gebildet werden. Sie dürfen maximal 10 Prozent des Buchwerts betragen. Gebildete Rückstellungen sind bei der Ausführung von Grossreparaturen zu beanspruchen.

3. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten. Gemäss den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 12 ff. ABzStG) können die Rücklagen nur bezogen auf konkrete Projekte oder Produkte gebildet werden. Die Unternehmung hat zu belegen, dass die entsprechenden Ausgaben in einem Zeitraum von rund fünf Jahren anfallen werden.

Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinns (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb des genannten Zeitraums keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigten werden. Werden die entsprechenden Aufwendungen getätigten, sind sie zu Lasten der Rücklage zu verbuchen.

Anhang 2: Abschreibungssätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. (Art. 11a ABzStG)

(Stand 1. Januar 2016)

1. Allgemeine Regeln

Die allgemeinen Regeln für Abschreibungen gemäss Anhang 1 über Abschreibungen und Rückstellungen (BR 720.015-A1) finden auch auf Luftseilbahnen, Skilifte etc. Anwendung. Die Höhe der Abschreibungen für Luftseilbahnen, Skilifte etc. wird nachfolgend geregelt.

2. Abschreibungssätze für Luftseilbahnen

Es gelten die folgenden Sätze für Normalabschreibungen und Zuschläge für Überabschreibungen:

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert		Zuschlag in % der Überabschreibung
	Pendelbahnen	Umlaufbahnen	
Grundstücke und Rechte	3	3	38,5
Gebäude und Land zusammen	4	4	35,5
Mechanische Einrichtungen	10	10	20
Elektrische Einrichtungen	10	10	20
Zwischenstützen und Fundamente	4	4	35,5
Tragseile	10	10	20
Zug- und Gegenseile	20	-	10
Förder- bzw. Zugseile	-	30	5
Spannseile	30	30	5
Hilfsseile	20	30	10/5
Seiltrag- und Druckrollen	15	25	15/6,5
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	20	20	10

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert		Zuschlag in % der Überabschreibung
Kabinen, Sessel, Hilfswagen	10	20	20/10
Warentransportbehälter	20	20	10
Mobiliar	12,5	12,5	18
Geländefahrzeuge mit besonderem Verschleiss	25	25	6,5
Maschinen	15	15	15

Für **Nebenbetriebe, Bauten, Pistenfahrzeuge etc.** gelten die nachfolgenden Abschreibungssätze:

	Abschreibungssätze in % vom Anschaffungswert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Gebäude allein	3	38,5
Gebäude und Land zusammen	2	42,5
Installationen, Maschinen, Mobiliar	12,5	18
Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen etc.	20	10
Baumaschinen	20	10
Pistenfahrzeuge	25	6,5
Material für Pistenmarkierungen	25	6,5
Beschneiungsanlagen	25	6,5

Skilifte und **Sesselbahnen** können insgesamt zum pauschalen Satz von 12 Prozent (Zuschlag für Überabschreibung 17 Prozent) abgeschrieben werden. Werden die einzelnen Anlageteile separat abgeschrieben, finden die für Umlaufbahnen geltenden Ansätze Anwendung. Skiliftbügel können dann zu 35 Prozent (Zuschlag für Überabschreibung 5 Prozent) abgeschrieben werden.

3. Sofortabschreibungen

Für Luftseilbahnen, Skilifte etc. können die folgenden Sofortabschreibungen vorgenommen werden:

Pendelbahnen, Umlaufbahnen	
- Einrichtungen, bewegliche Gegenstände, Maschinen etc.	100 %
- Gebäude, Zwischenstützen und Fundamente	40 %
Pisten und Wege	80 %
Skilifte	60 %
Hotels und Restaurants	40 %

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2023)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt die Steuererhebung der politischen Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

² Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Gemeindesteuern

¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstücksgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- a) eine Handänderungssteuer;
- b) * eine Liegenschaftensteuer;
- c) * eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) * ...
- b) * eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.

¹⁾ GRP 2006/2007, 188

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 181

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.

Art. 3 Kirchensteuern

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantssteuer sowie Nach- und Strafsteuern erheben.

² Die Erhebung weiterer Steuern ist nicht zulässig.

2. Die Steuern der Gemeinden**2.1. DIREKTE STEUERN****Art. 4** Einkommens- und Vermögenssteuern

¹ Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantssteuer. Die Gemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes¹⁾.

³ Die Veranlagung erfolgt zusammen mit der Kantssteuer durch die Behörden nach kantonalem Steuergesetz. Gleches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen lediglich eine kommunale Veranlagung erfolgt.

⁴ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

⁵ Veranlagung und Bezug der Aufwandsteuer der Gemeinden fallen in die Zuständigkeit des Kantons. *

Art. 5 Fraktionssteuer

¹ ... *

² Bestehende Fraktionen mit Gebietskörperschaft, die am 1. Januar 2009 eine Einkommens- und Vermögenssteuer erheben, können dies für die Dauer von zehn Jahren weiterhin tun.

³ Artikel 4 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Grundstückgewinnsteuer

¹ Die Gemeinde erhebt eine Grundstückgewinnsteuer in der Höhe der Kantssteuer.

¹⁾ BR [720.000](#)

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes¹⁾.

³ Verlustverrechnung und Satzbestimmung sind auf das Gemeindegebiet begrenzt.

⁴ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Grundstücksgewinnsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung. Gleches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁵ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.

2.2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 7 Handänderungssteuer

1. Allgemeines

¹ Die Gemeinde erhebt eine Handänderungssteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Die Handänderungssteuer wird erhoben bei Handänderung eines in der Gemeinde gelegenen Grundstücks oder Grundstückanteils.

Art. 8 2. Handänderungsbegriff

¹ Als Handänderung gilt jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

² Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

- a) die Ausübung des Substitutionsrechts aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag, wenn eine Eigentumsübertragung stattfindet;
- b) * die Übertragung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eine Mehrheit der Stimmen erlangt;
- c) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese den Veräußerungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen;
- d) die Einräumung eines Baurechts gegen Einmalentschädigung.

³ Die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft unterliegt der Handänderungssteuer nur insoweit, als die wirtschaftliche Berechtigung ändert.

Art. 9 3. Steuerfreie Handänderungen

¹ Von der Handänderungssteuer sind befreit:

- a) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisses, Erbvorbezu-
ges und Schenkung;

¹⁾ BR [720.000](#)

- b) * Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen beziehungsweise Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;
- c) Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnerinnen beziehungsweise Partnern sowie aufgrund güterrechtlicher Auseinandersetzungen;
- d) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Gewerbe, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland;
- e) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- f) Handänderungen bei Überbauungen, wenn ein Handwerker Grundeigentum übernehmen muss, welches er innert zwei Jahren seit Abschluss des Kaufvertrages weiterverkauft, ohne es vorher genutzt zu haben;
- g) Handänderungen, welche beim Erwerb des Grundstücks durch den Pfandgläubiger, den Pfandbürgen oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führen;
- h) Handänderungen bei einer Umstrukturierung, die gemäss kantonalem Steuergesetz einen Steueraufschubtatbestand darstellt.

Art. 10 4. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstücks.

² Beim Tausch von Grundstücken ist jede Vertragspartei für das von ihr erworbene Tauschobjekt steuerpflichtig. Ein allfälliges Aufgeld ist vom Erwerber des wertvollenen Grundstückes zu versteuern.

³ Abweichende vertragliche Vereinbarungen werden berücksichtigt, soweit der Veräußerer nicht subjektiv steuerbefreit ist.

Art. 11 5. Subjektive Steuerbefreiung

¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind

- a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vor sieht;
- b) der Kanton und seine unselbständigen Anstalten;
- c) die selbständigen kantonalen Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen;
- d) * die Regionen, die Gemeinden (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinden für Grundstücke im eigenen Gebiet;
- e) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen für Grundstücke im eigenen Gebiet, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen sowie für die Pfarrhäuser;

- f) * die juristischen Personen, die gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Litera f des kantonalen Steuergesetzes¹⁾ von der Steuerpflicht befreit sind, für Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreienden Zweck dienen;
- g) * die Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 Litera k des kantonalen Steuergesetzes für Liegenschaften, welche der konzessionierten Tätigkeit dienen.

Art. 12 6. Steuerbemessung

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz in einem formellen Gesetz fest. Dieser beträgt maximal zwei Prozent.

² Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des übertragenen Grundstücks.

³ Beim Kauf gilt als Verkehrswert der Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers. Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt dieser offensichtlich unter dem Verkehrswert, wird die Handänderungssteuer auf dem Verkehrswert erhoben.

⁴ Wird ein Baurecht übertragen, sind die vom Erwerber zu übernehmenden wiederkehrenden Baurechtszinsen vom Verkehrswert in Abzug zu bringen.

⁵ Bei Tauschgrundstücken ist die halbe Steuer vom Verkehrswert aller Tauschgrundstücke plus die halbe Steuer auf einem allfälligen Aufgeld zu erheben.

Art. 13 7. Mitteilung

¹ Erfolgt die Handänderung ohne Grundbucheintrag, hat sie die steuerpflichtige Person dem Gemeindesteueramt innert 30 Tagen mitzuteilen.

Art. 14 8. Veranlagung und Fälligkeit

¹ Die Handänderungssteuer wird mittels Veranlagungsverfügung durch die Gemeinde eröffnet.

² Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

³ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

⁴ Die Steuer ist innert 90 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Art. 15 9. Sicherstellung

¹ Die Handänderungssteuer ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾ grundpfandgesichert.

¹⁾ BR 720.000

²⁾ BR 210.100

2.3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 16 Liegenschaftensteuer

1. Allgemeines

¹ Die Gemeinde erhebt auf den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken eine Liegenschaftensteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 17 2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind.

² Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie andere Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit können selbständig besteuert werden.

³ Es besteht eine Solidarhaftung des Eigentümers für den Nutzungsberechtigten sowie der Personenunternehmer untereinander.

⁴ Die subjektive Steuerbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen über die Handänderungssteuer (Art. 11).

Art. 18 3. Steuerbemessung

¹ Die Gemeinde legt den Steuersatz in einem formellen Gesetz fest. Dieser beträgt maximal zwei Promille des Vermögenssteuerwerts am Ende des Kalenderjahres.

Art. 19 4. Veranlagung und Bezug

¹ Die Liegenschaftensteuer wird zusammen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer der Gemeinde beziehungsweise der Gewinn- und Kapitalsteuer von der nach Steuergesetz für die direkten Steuern zuständigen Behörde veranlagt. Die Gemeinde kann im Gemeindesteuergesetz eine abweichende Regelung treffen.

² Wo keine direkten kantonalen oder kommunalen Steuern erhoben werden, erfolgt die Veranlagung durch die Gemeinde.

³ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

⁴ Fälligkeit und Zahlbarkeit richten sich nach den direkten Steuern, wenn die Liegenschaftensteuer mit diesen erhoben wird. Wird die Liegenschaftensteuer separat erhoben, wird sie mit der Veranlagung und Rechnungstellung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 20 5. Sicherstellung

¹ Die Liegenschaftensteuer ist gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ grundpfandgesichert.

¹⁾ BR [210.100](#)

2.4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER *

Art. 21 Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Die Gemeinde kann eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer erheben. *

² Steuersubjekt, Steuerbefreiung, Steuerobjekt, Steueranspruch und Steuerbemessung, Bezug und Haftung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. *

³ ... *

⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über die Steuerpflicht¹⁾ finden analoge Anwendung. Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, fällt der Steuerertrag an die Stadt Chur. *

⁵ Die Gemeinde legt die Steuersätze in einem formellen Gesetz fest. Diese betragen maximal: *

- a) 5 Prozent: für den elterlichen Stamm;
- b) * ...
- c) 25 Prozent: für die übrigen Begünstigten.

⁶ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Erbschaftssteuer und der kantonalen Schenkungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide. *

⁷ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde. *

2.5. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN *

Art. 22 Gästetaxe *

¹ Die Gemeinde kann eine Gästetaxe erheben. *

² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast. Dem übernachtenden Gast gleichgestellt sind Personen, die in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügen, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. *

³ Die Erträge aus der Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. *

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Gästetaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden. *

¹⁾ Artikel 107 des kantonalen Steuergesetzes (BR [720.000](#))

⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. *

Art. 22a * Beherbergungsabgabe

¹ Die Gemeinde kann eine Beherbergungsabgabe erheben.

² Steuersubjekt sind der Beherberger und der Eigennutzer. Als Eigennutzer gilt auch, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt.

³ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.

⁴ Steuerobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

⁵ Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.

⁶ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

⁷ Erhebung, Bezug und Verwendung der Beherbergungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

⁸ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

Art. 23 Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

² Die Tourismusförderungsabgabe wird von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.

³ Die Erträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Tourismusförderungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen. *

3. Die Kirchensteuern

Art. 24 Kirchensteuern

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erheben. Die Landeskirche beziehungsweise die Kirchgemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes¹⁾. In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren häufig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

³ Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. Der allgemeine Fälligkeitstermin entspricht demjenigen der Gemeindesteuern.

⁴ Die Veranlagung erfolgt zusammen mit der Gemeindesteuer durch die dafür zuständige Behörde. Gleichermaßen gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁵ Für die Beurteilung der subjektiven Steuerpflicht ist die Kirchgemeinde zuständig.

⁶ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

4. Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen

Art. 25 Nachsteuern und Bussen

¹ Die Gemeinden sowie die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden erheben eine Nach- und Strafsteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes²⁾.

² Die Gemeinden erheben bei Steuerarten, welche sie selber veranlagen, Ordnungsbussen nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ Veranlagung und Bezug fallen in den Zuständigkeitsbereich der für den Vollzug der betreffenden Steuerart zuständigen Behörde.

⁴ Die Veranlagung der Nach- und Strafsteuern betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern fällt in den Kompetenzbereich der kantonalen Behörde.

⁵ Wo die Veranlagung zusammen mit der Kantonssteuer erfolgt, werden die Nach- und Strafsteuerverfahren zusammengelegt.

¹⁾ BR [720.000](#)

²⁾ BR [720.000](#)

5. Vollzug und Verfahren

Art. 26 Gesetzliche Grundlage

¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Steuererhebung für die Steuern nach Artikel 2, die Zuständigkeiten und die Fälligkeit der Steuern in einem Gesetz im formellen Sinn.

² Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden regeln die Steuererhebung und die Zuständigkeiten in einem Gesetz im formellen Sinn.

³ Die Gesetze nach den Absätzen 1 und 2 sind von der Regierung mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen.

Art. 27 Behörden

1. Gemeindebehörden

¹ Die Gemeinde bestimmt die Vollzugsbehörden.

² Eine Delegation der Veranlagung bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

³ Einsprachebehörde ist die Veranlagungsbehörde. Wird die Veranlagung delegiert, ist eine kommunale Behörde als Einsprachebehörde zu bestimmen.

⁴ Die Exekutive der Gemeinde ist zuständig für Steuererleichterungen. Sie kann weder als Veranlagungs- noch als Einsprachebehörde bestimmt werden.

⁵ Die Gemeinde bestimmt eine Behörde für den Entscheid über Steuererlass und administrative Abschreibung.

Art. 28 2. Kirchenbehörden

¹ Die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden bestimmen eine Behörde für die Festlegung des Steuerfusses sowie für die Beurteilung der subjektiven Steuerpflicht.

Art. 29 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Gegen Einsprache- und Revisionsentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 30 Entschädigung des Kantons

¹ Die Gemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer mit einer Fallpauschale. Die Regierung legt deren Höhe fest.

² Die Landeskirchen und Kirchgemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung mit einem Prozent und die Gemeinde mit maximal zwei Prozent der bezogenen Steuern.

³ Bestehen in derselben politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden, haben diese die Kantonale Steuerverwaltung mit 1.5 Prozent und die Gemeinde mit maximal 2.5 Prozent der bezogenen Steuern zu entschädigen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 31 Anpassung der Gesetzgebung

¹ Die Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden passen ihre Gesetze an das kantonale Recht an und reichen die Totalrevision bis spätestens am 31. Juli 2008 der Regierung zur Genehmigung ein.

² Ab dem 1. Januar 2009 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes direkte Anwendung und derogieren abweichende Regelungen der Gemeinden, Landeskirchen und Kirchgemeinden.

³ Die Gesetze über die Kurtaxe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Sondersteuern der Zollausschlussgebiete, die bereits von der Regierung genehmigt worden sind, bedürfen keiner Revision und keiner erneuten Genehmigung.

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts¹⁾

Art. 33 Übergangsbestimmung

¹ Noch nicht besteuerte Erbvorbezüge an Ehegatten sowie an direkte Nachkommen werden per 1. Januar 2008 besteuert. Für die Besteuerung des Vorempfanges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausrichtung massgebend.

Art. 33a * Anpassung der kommunalen Gesetzgebung an die Änderung vom 12. Februar 2019

¹ Die Änderungen des Artikels 2 und des Artikels 21 finden direkt Anwendung und treten mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom 12. Februar 2019 in Kraft.

² Die im Gemeindesteuergesetz normierten Steuersätze für den elterlichen und den grosselterlichen Stamm sowie für die übrigen Begünstigten finden bis zu deren Änderung Anwendung, soweit sie die neuen Maximalsätze nicht übersteigen. Andernfalls gelten die Maximalsätze nach Artikel 21 Absatz 5.

³ Für die zeitliche Abgrenzung dieser Gesetzesänderung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand verwirklicht wurde. Altrechtliche Steuertatbestände werden weiterhin von der Gemeinde veranlagt und bezogen.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum²⁾.

¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²⁾ Die Referendumsfrist ist am 13. Dezember 2006 unbenutzt abgelaufen.

² Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und findet unter Vorbehalt von Absatz 3 per 1. Januar 2009 Anwendung.

³ Die Befreiung der Ehegatten und der direkten Nachkommen gemäss Artikel 21 Absatz 2 und 3 von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt bereits ab 1. Januar 2008 für alle Gemeinden zwingend.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.08.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 4 Abs. 5	eingefügt	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 8 Abs. 2, b)	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 9 Abs. 1, b)	geändert	-
31.08.2012	01.01.2013	Art. 21 Abs. 4	geändert	-
13.01.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 1, d)	geändert	2015-005
02.02.2016	01.01.2017	Art. 11 Abs. 1, d)	geändert	2016-001
17.10.2017	01.07.2018	Art. 5 Abs. 1	aufgehoben	2018-002
05.12.2017	01.01.2018	Art. 22 Abs. 2	geändert	2018-005
12.02.2018	01.07.2018	Art. 2 Abs. 3, b)	geändert	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 22	Titel geändert	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 22 Abs. 1	geändert	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 22 Abs. 3	geändert	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 22 Abs. 4	geändert	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 22 Abs. 5	eingefügt	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 22a	eingefügt	2018-010
12.02.2018	01.07.2018	Art. 23 Abs. 5	eingefügt	2018-010
12.02.2019	01.01.2021	Art. 2 Abs. 2, b)	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 2 Abs. 2, c)	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 2 Abs. 3, a)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Titel 2.4.	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 1	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 2	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 3	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 4	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 5	geändert	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 5, b)	aufgehoben	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 6	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 21 Abs. 7	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Titel 2.5.	eingefügt	2019-015
12.02.2019	01.01.2021	Art. 33a	eingefügt	2019-015
02.09.2022	01.01.2023	Art. 11 Abs. 1, f)	geändert	2022-048
02.09.2022	01.01.2023	Art. 11 Abs. 1, g)	eingefügt	2022-048

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	31.08.2006	01.01.2007	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 2, b)	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 2 Abs. 2, c)	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 2 Abs. 3, a)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 2 Abs. 3, b)	12.02.2018	01.07.2018	geändert	2018-010
Art. 4 Abs. 5	31.08.2012	01.01.2013	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 1	17.10.2017	01.07.2018	aufgehoben	2018-002
Art. 8 Abs. 2, b)	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 9 Abs. 1, b)	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 11 Abs. 1, d)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 11 Abs. 1, d)	02.02.2016	01.01.2017	geändert	2016-001
Art. 11 Abs. 1, f)	02.09.2022	01.01.2023	geändert	2022-048
Art. 11 Abs. 1, g)	02.09.2022	01.01.2023	eingefügt	2022-048
Titel 2.4.	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 21 Abs. 1	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 21 Abs. 2	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 21 Abs. 3	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 21 Abs. 4	31.08.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 21 Abs. 4	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 21 Abs. 5	12.02.2019	01.01.2021	geändert	2019-015
Art. 21 Abs. 5, b)	12.02.2019	01.01.2021	aufgehoben	2019-015
Art. 21 Abs. 6	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 21 Abs. 7	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Titel 2.5.	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015
Art. 22	12.02.2018	01.07.2018	Titel geändert	2018-010
Art. 22 Abs. 1	12.02.2018	01.07.2018	geändert	2018-010
Art. 22 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	2018-005
Art. 22 Abs. 3	12.02.2018	01.07.2018	geändert	2018-010
Art. 22 Abs. 4	12.02.2018	01.07.2018	geändert	2018-010
Art. 22 Abs. 5	12.02.2018	01.07.2018	eingefügt	2018-010
Art. 22a	12.02.2018	01.07.2018	eingefügt	2018-010
Art. 23 Abs. 5	12.02.2018	01.07.2018	eingefügt	2018-010
Art. 33a	12.02.2019	01.01.2021	eingefügt	2019-015

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2024)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung²⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006³⁾,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Kantonale Behörden

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vor kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

²⁾ Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

³⁾ Private werden einer Verwaltungsbehörde gleichgestellt, soweit sie in Erfüllung der ihnen vom Kanton übertragenen öffentlichen Aufgaben entscheiden.

Art. 2 Regional- und Gemeindebehörden *

¹⁾ Auf das Verwaltungsverfahren vor Regional- und Gemeindebehörden finden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze sowie die Bestimmungen über die Erläuterung, die Berichtigung, die Revision und die Vollstreckung Anwendung. *

¹⁾ GRP 2006/2007, 205

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 457

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

2.1. VERFAHRENSLEITUNG, AUSSTAND UND FRISTEN *

2.1.1. *Verfahrensleitung*

Art. 3 Beschleunigungsgebot

¹ Die Behörden behandeln die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit der Behörden. Abweichende Abmachungen der Parteien sind nichtig.

² Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

³ Verneint eine Behörde ihre Zuständigkeit, überweist sie die Sache unter Benachrichtigung der Parteien an die für zuständig erachtete Behörde.

⁴ Können sich mehrere Behörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, entscheidet die gemeinsame vorgesetzte Behörde. Fehlt eine solche, entscheidet die Konfliktbehörde.

Art. 5 Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Behörde trifft für die Dauer des Verfahrens von Amtes wegen oder auf Antrag die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der im Streit liegenden Rechte und Interessen der Beteiligten.

² Bei einer Kollegialbehörde ist die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied dafür zuständig.

Art. 6 Vereinigung und Trennung von Verfahren

¹ Im Interesse einer zweckmässigen Erledigung kann die Behörde durch verfahrensleitende Verfügung:

- a) die Verfahren bei getrennt eingereichten Eingaben zum gleichen Gegenstand vereinigen;
- b) das Verfahren bei von verschiedenen Parteien gemeinsam eingereichten Eingaben oder bei Eingaben zu verschiedenen Gegenständen trennen.

2.1.2. Ausstand *

Art. 6a * Ausstandsgründe

¹ Personen, die einen Entscheid zu treffen, vorzubereiten oder zu redigieren haben, treten von Amtes wegen oder auf Gesuch in den Ausstand in Verfahren, in denen:

- a) sie selbst, ihre Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder am Verfahren beteiligt sind oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben;
- b) sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind;
- c) sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- d) sie in anderer amtlicher Stellung an einem Entscheid einer Vorinstanz in gleicher Sache mitgewirkt haben;
- e) sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind;
- f) sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen.

² Ausstandsgründe gemäss Litera a bestehen nach Auflösung der Ehe, der Verlobung, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort.

³ Ausstandsgründe gemäss Litera d finden auf die Gemeinden keine Anwendung.

Art. 6b * Anzeigepflicht und Ausstandsbegehren

¹ Liegt ein Ausstandsgrund vor, teilt die betroffene Person dies unverzüglich der oder dem Vorgesetzten beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden mit.

² Betrifft der Ausstandsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine Einzelbehörde, erfolgt die Durchführung des weiteren Verfahrens durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

³ Die Parteien können einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorgesetzten beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden geltend machen. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

⁴ Ist der Ausstandsgrund erst mit oder nach dem Entscheid bekannt geworden, ist er auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.

Art. 6c * Entscheid

¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:

- a) das in der Hauptsache zuständige Gericht in Ausstandsfällen einer Gerichtsperson;
- b) die Kollegialbehörde in Ausstandsfällen ihrer Mitglieder;

- c) die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Ausstandsfällen von Angestellten des jeweiligen Departements;
- d) die vorgesetzte Behörde in den übrigen Fällen.

² Die gleiche Behörde entscheidet, welche Verfahrens- oder Prozesshandlungen zu wiederholen sind, wenn ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt wird.

2.1.3. *Fristen **

Art. 7 Berechnung

¹ Fristen, die durch eine Mitteilung, eine amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Falsche Fristangaben in einem Entscheid dürfen für die betroffene Partei keine Nachteile zur Folge haben.

Art. 8 Einhaltung

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder innerhalb der Bürozeit der zuständigen Behörde übergeben werden.

² Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist.

³ Eine Zahlung an die Behörde ist rechtzeitig erfolgt, wenn innert der Frist:

- a) der Betrag einer schweizerischen Poststelle übergeben worden ist oder
- b) der Zahlungsauftrag zur sofortigen Belastung eines Kontos in der Schweiz der Bank oder einer schweizerischen Poststelle übergeben und der Betrag innert banküblicher Frist der Behörde gutgeschrieben worden ist.

Art. 9 Erstreckung

¹ Fristen für Rechtsmittel sowie solche, die im Gesetz oder bei der Ansetzung ausdrücklich als peremptorisch bezeichnet werden, können nicht erstreckt werden.

² Andere Fristen können aus zureichenden Gründen in der Regel einmal erstreckt werden. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

Art. 10 Wiederherstellung

¹ Versäumte Fristen können nur wiederhergestellt werden, wenn die Partei beweisen kann, dass ihr oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter die Einhaltung der Frist infolge eines unverschuldeten Hindernisses nicht möglich war.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen.

2.2. ERMITTLEMENT DES SACHVERHALTS

Art. 11 Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht

¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

² Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

³ Die Behörde erhebt die notwendigen Beweise, wobei sie an Begehren zur Ermittlung des Sachverhalts nicht gebunden ist.

Art. 12 Beweismittel

¹ Als Beweismittel dienen der Behörde neben dem Wissen ihrer Mitglieder insbesondere:

- a) amtliche Akten;
- b) Urkunden;
- c) Amtsberichte;
- d) Befragung und Mitteilungen von Beteiligten und Auskunftspersonen;
- e) Augenscheine;
- f) Sachverständigengutachten.

² Reichen diese Beweismittel zur Abklärung des Sachverhalts nicht aus, können Behörden von Amtes wegen oder auf Antrag hin Zeugen einvernehmen. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeindebehörden.

³ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis und das Verweigerungsrecht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Editions- und Auskunftspflicht

¹ Behörden und Private sind zur Herausgabe von Urkunden und Akten sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet.

² Für Behörden besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn dadurch wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet würden.

³ Für Private besteht eine Ausnahme von der Editions- und Auskunftspflicht, wenn ihnen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

⁴ Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkundenbeweis und das Verweigerungsrecht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Geheimhaltung

¹ Wenn bei der Erhebung von Beweismitteln wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gefährdet werden, ordnet die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen an.

2.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER BETEILIGTEN

Art. 15 * Vertretung

¹ Die Beteiligten können sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen:

- a) in Verfahren vor Verwaltungsbehörden;
- b) in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen;
- c) in anderen Verfahren vor richterlichen Behörden mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden auf begründetes Gesuch im Einzelfall.

² Die Rechtsvertretung durch eine Person, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem BGFA¹⁾ geniesst, ist in allen Verfahren möglich.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Art. 16 Rechtliches Gehör

¹ Die Behörde hat den von einem Entscheid Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

² Sie kann insbesondere darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

Art. 17 Akteneinsicht

¹ Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

² Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.

³ Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.

Art. 18 Verfahrensdisziplin

¹ Die am Verfahren Beteiligten und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben sich gegenüber den Behörden und unter sich anständig zu verhalten und jede mutwillige Streitsucht und Tröllerei zu vermeiden.

² Mutwillige Einleitung oder Führung eines Verfahrens sowie grobe Verletzung des Anstandes gegenüber Behörden und Mitbeteiligten ahndet die in der Sache selbst entscheidende Behörde mit Verweis oder Ordnungsbusse bis 1000 Franken.

¹⁾ SR [935.61](#)

2.4. ERLEDIGUNG

Art. 19 Vergleich

¹ Um das Verfahren vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Parteien einen Vergleich abschliessen, soweit ihnen die Verfügung über den Streitgegenstand oder ein Ermessenspielraum zusteht.

Art. 20 Abschreibung

¹ Fällt im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass eines Entscheids in der Sache weg, insbesondere aufgrund des Rückzugs der Begehren, der Rücknahme des angefochtenen Entscheids oder eines Vergleichs, schreibt die Behörde das Verfahren als erledigt ab.

² Die Behörde entscheidet in der Abschreibungsverfügung über die Zuteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen.

³ Rückzug, Anerkennung und Vergleich werden in die Abschreibungsverfügung aufgenommen und erlangen damit die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 21 Beweiswürdigung

¹ Die Behörde ist in der Beweiswürdigung frei.

Art. 22 Inhalt des Entscheids

¹ Entscheide sind zu begründen und müssen ein Dispositiv mit Rechtspruch und Kostenregelung sowie mit der Belehrung über die Möglichkeit und die Frist des ordentlichen Weiterzugs enthalten.

² Ist die Rechtsmittelbelehrung unterblieben, ist der Weiterzug innert zwei Monaten seit der Mitteilung des Entscheids zulässig.

Art. 23 Mitteilung des Entscheids

¹ Entscheide sind den Parteien und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Dritten schriftlich mitzuteilen.

² Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame Zustelladresse zu bezeichnen.

³ Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen.

⁴ Ein Entscheid kann durch amtliche Publikation eröffnet werden, wenn:

- a) er nicht zugestellt werden kann;
- b) er sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet;
- c) eine Partei der Aufforderung gemäss Absatz 2 oder 3 nicht nachkommt;
- d) dies gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 24 Wiedererwägung

- ¹ Eine Partei kann die Verwaltungsbehörde um Wiedererwägung einer Verfügung ersuchen.
- ² Die Verwaltungsbehörde ist zur Wiedererwägung ihres Entscheids nur verpflichtet, wenn Gründe für einen Widerruf glaubhaft gemacht werden.
- ³ Wiedererwägungsgesuche hemmen den Fristenlauf nicht.

Art. 25 Widerruf

- ¹ Die Verwaltungsbehörde kann einen rechtskräftigen Entscheid von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, wenn:
 - a) sich die Sach- oder Rechtslage gegenüber der ursprünglichen Entscheidungsgrundlage geändert hat und
 - b) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem Widerruf entgegenstehen.
- ² Erleidet jemand, der im Vertrauen auf einen Entscheid gutgläubig Vorkehren getroffen hat, durch den Widerruf unverschuldet einen Schaden, hat er Anspruch auf Entschädigung.
- ³ Spezialgesetzliche Widerrufsregelungen und die Revision bleiben vorbehalten.

3. Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden**3.1. ERSTINSTANZLICHES VERFAHREN****Art. 26 Entscheid**

- ¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde erlässt einen Entscheid:
 - a) von Amtes wegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Regelung eines Rechtsverhältnisses angebracht ist;
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse an einem Entscheid hat.
- ² Wird ein Entscheid beantragt und erachtet die Behörde die Voraussetzungen dafür als nicht gegeben, erlässt sie einen Nichteintretentscheid. Dieser ist gleich wie eine Verfügung anfechtbar.

Art. 27 Einsprache

- ¹ Die Einsprache verpflichtet die Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid umfassend zu überprüfen und über die Sache nochmals zu entscheiden.
- ² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie durch Bundes- oder kantonales Recht vorgesehen ist.

3.2. VERWALTUNGSBESCHWERDE

3.2.1. Voraussetzungen

Art. 28 Zulässigkeit

¹ Entscheide einer Dienststelle oder von unselbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können mit Verwaltungsbeschwerde an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden.

² Die Verwaltungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gemäss Gesetz die Einsprache oder direkt die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen steht.

³ Entscheide der Departemente und der Standeskanzlei können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

⁴ Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.

Art. 29 Anfechtung von Zwischenentscheiden

¹ Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie:

- a) für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder
- b) ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.

² Im Verfahren vor Kollegialbehörden können verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen unter Vorbehalt von Absatz 1 an diese weitergezogen werden.

Art. 30 Legitimation

¹ Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

Art. 31 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

- a) Mängel des Verfahrens;
- b) Mängel des angefochtenen Entscheids, insbesondere unrichtige Rechtsanwendung und Tatsachenfeststellung sowie unzulässiger Gebrauch des Ermessens.

² Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig.

Art. 32 Frist

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheids bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

² Die Frist zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen beträgt zehn Tage.

*3.2.2. Verfahren***Art. 33** Rechtsschriften

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen.

³ Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

Art. 34 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Behörde kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag aufschiebende Wirkung erteilen.

³ Bei einer Kollegialbehörde ist die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Mitglied dafür zuständig.

Art. 35 Instruktion

¹ Bei der Instruktion der Beschwerde dürfen Behörden und Angestellte, die am Zustandekommen des angefochtenen Entscheids beteiligt waren, nicht mitwirken.

² Beschwerden an die Regierung werden von einem Departement instruiert. Dieses trifft von Amtes wegen oder auf Antrag die notwendigen vorsorglichen und verfahrensleitenden Entscheide.

Art. 36 Schriftenwechsel

¹ Die Beschwerde wird der Vorinstanz und allfälligen weiteren Betroffenen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

² Auf einen Schriftenwechsel kann verzichtet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

³ Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

Art. 37 Beschwerdeentscheid

¹ Tritt die Beschwerdeinstanz auf die Sache ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Anordnungen zur Neuentscheidung an die Vorrinstanz zurück.

² Die Beschwerdeinstanz kann den angefochtenen Entscheid zu Gunsten oder zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern. Beabsichtigt sie Letzteres, hat sie den Parteien vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

4. Verfahren vor Verwaltungsgericht

4.1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

4.1.1. Formvorschriften und Verfahrensleitung

Art. 38 Rechtsschriften

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

² Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

³ Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

Art. 39 Gerichtsferien

¹ Gesetzliche und gerichtlich bestimmte Fristen stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Davon ausgenommen sind Verfahren:

- a) die durch besondere Verfügung der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters für dringlich erklärt werden;
- b) für die eine abweichende gesetzliche Regelung besteht.

Art. 40 Beiladung

¹ Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter lädt Dritte, die durch den Entscheid in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden, von Amtes wegen oder auf Antrag zur Teilnahme am Verfahren ein.

² Nimmt die beigeladene Person am Verfahren teil, stehen ihr die gleichen Rechte zu wie den Hauptparteien. Es können ihr auch Kosten auferlegt werden.

³ Durch die Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

Art. 41 Referentenaudienz

¹ Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann in jedem Stadium des Verfahrens eine Referentenaudienz durchführen, an der eine gänzliche oder teilweise Einigung der Parteien über die Streitsache oder über das weitere Verfahren angestrebt wird.

Art. 42 Prozessbeschwerde

¹ Vorsorgliche und prozessleitende Verfügungen können innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

4.1.2. Gerichtsverhandlung und Urteilsfindung**Art. 43** Besetzung

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern. *

² Es entscheidet in Fünferbesetzung über *

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Regierung oder des Grossen Rats;
- b) Beschwerden gegen rechtsetzende Erlassen;
- c) * Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) * auf Anordnung der oder des Vorsitzenden.

³ Es entscheidet in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn: *

- a) der Streitwert 5000 Franken nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist;
- b) ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist.

⁴ Fälle, die gemäss Absatz 3 in einzelrichterlicher Kompetenz zu entscheiden sind, können in Dreierbesetzung entschieden werden, wenn die zuständige Einzelrichterin oder der zuständige Einzelrichter dies anordnet. *

Art. 44 Urteilsfindung

¹ Das Verwaltungsgericht fällt sein Urteil in der Regel ohne Gerichtsverhandlung aufgrund der Akten.

Art. 45 Gerichtsverhandlung

¹ Die oder der Vorsitzende kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Gerichtsverhandlung anordnen, an welcher die Parteien und Vorgeladenen teilnehmen.

² Die Vorladung zur Gerichtsverhandlung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

³ Die oder der Vorsitzende kann die Parteien, Zeugen oder Sachverständigen zum persönlichen Erscheinen verpflichten.

Art. 46 Ablauf der Gerichtsverhandlung

¹ Die oder der Vorsitzende leitet die Gerichtsverhandlung.

² An der Gerichtsverhandlung wird die Streitsache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit den Beteiligten erörtert. Jedes Mitglied des Spruchkörpers kann den Beteiligten Fragen stellen.

Art. 47 Vorfragen und Teilarteil

¹ Das Verwaltungsgericht ist auch zu der für die Beurteilung der Hauptsache unerlässlichen Beantwortung von Vorfragen zuständig.

² Es kann das Verfahren aussetzen, bis die Vorfrage durch die ordentlicherweise zuständige Instanz entschieden ist.

³ Ist ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, kann das Gericht ein Teilarteil erlassen.

Art. 48 Verzicht auf Urteilsbegründung

¹ Das Verwaltungsgericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

² Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

³ Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

4.2. VERWALTUNGSGERICHTLICHE BESCHWERDE

4.2.1. Voraussetzungen

Art. 49 Zulässigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen:

- a) Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind;
- b) Entscheide von Dienststellen der kantonalen Verwaltung und von unselbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts, soweit das kantonale Recht den direkten Weiterzug vorsieht;
- c) Entscheide der kantonalen Departemente, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind oder bei einer anderen Instanz angefochten werden können;
- d) Entscheide der Regierung über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind;
- e) Entscheide, die von der Regierung entgegen den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen nicht überprüft werden können;
- f) Entscheide anerkannter Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden, soweit eine Verletzung des vom Staat erlassenen Rechts geltend gemacht wird, sowie verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht von den Landeskirchen zur Beurteilung zugewiesen worden sind;
- g) Entscheide anderer Behörden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

² Es beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen:

- a) Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen;
- b) * Einspracheentscheide und Verfügungen im Bereich Krankenversicherung und Prämienverbilligung, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen und sich nicht auf die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung beziehen;
- c) Einspracheentscheide, Verfügungen und Entscheide im Bereich der Familienzulagen, die gemäss kantonalem Recht der Beschwerde unterliegen.

³ Als Entscheide gelten auch Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie Realakte, die in Rechte und Pflichten von Personen eingreifen.

⁴ Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen sowie andere Zwischenentscheide sind nur anfechtbar, wenn sie:

- a) für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder

b) ausdrücklich als selbstständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.

Art. 50 Legitimation

¹ Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.

Art. 51 Beschwerdegründe und Rechtsbegehren

¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

a) Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;

b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

² Die Parteien können Rechtsbegehren, die sie im vorinstanzlichen Verfahren gestellt haben, nicht ausdehnen.

³ Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig.

Art. 52 Frist

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Verwaltungsgericht einzureichen.

² Die Frist zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen und vorsorglichen Massnahmen beträgt zehn Tage.

³ Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme.

4.2.2. Verfahren

Art. 53 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann der Beschwerde im Einzelfall von Amtes wegen oder auf Antrag aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 54 Schriftenwechsel

¹ Die Beschwerde wird der Gegenpartei und allfälligen weiteren Betroffenen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

² Auf einen Schriftenwechsel kann verzichtet werden, wenn die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

³ Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

Art. 55 Abänderung durch Vorinstanz

¹ Die Vorinstanz kann den angefochtenen Entscheid bis zur Urteilsfindung im Sinn der Anträge der beschwerdeführenden Partei abändern.

² Der abgeänderte Entscheid ist dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.

³ Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch den abgeänderten Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 56 Urteilsbefugnis

¹ Das Verwaltungsgericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen an die Anträge der Parteien gebunden.

² Ist das Verwaltungsgericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, kann es einen Entscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. In diesem Fall ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

³ Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf, entscheidet es selbst oder weist die Sache zum neuen Entscheid zurück.

4.3. VERFASSUNGSBESCHWERDE

Art. 57 Zulässigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht Beschwerden gegen:

- a) rechtsetzende Erlasses;
- b) Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen;
- c) endgültige Entscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts sowie des Grossen Rats, der Regierung und der kantonalen Departemente in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.

² Unterliegt ein rechtsetzender Erlass der Genehmigung durch die Regierung oder ein Departement, ist die Verfassungsbeschwerde gegen den Erlass erst nach Mitteilung des Genehmigungsbeschlusses zulässig.

³ Die Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen, soweit ein anderes kantonales Rechtsmittel gegeben ist.

Art. 58 Legitimation

¹ Zu Beschwerden gegen rechtsetzende Erlasses ist legitimiert, wer durch die Anwendung der angefochtenen Vorschrift in absehbarer Zeit in seinen schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte.

² Zu Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen ist legitimiert, wer im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis stimmberechtigt ist.

³ Zu Beschwerden wegen Verletzung ihrer Autonomie ist nur die jeweilige Körperschaft legitimiert.

⁴ Im Übrigen ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat.

Art. 59 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

- a) Verletzungen von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von übergeordnetem Recht;
- b) * Verletzungen der Autonomie der Gemeinden, der Regionen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

Art. 60 Frist

¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder seit der amtlichen Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht einzureichen.

² Bei Beschwerden gegen Eingriffe in das Stimmrecht sowie Wahlen und Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage seit der:

- a) Mitteilung des Beschwerdeentscheids oder
- b) Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch nach der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

³ Für stimmberechtigte Mitglieder einer Körperschaft gilt bei Versammlungsbeschlüssen der Tag der Beschlussfassung als Tag der Kenntnisnahme. Erfolgt eine amtliche Veröffentlichung, ist diese für den Fristbeginn massgebend.

Art. 61 Urteil

¹ Das Verwaltungsgericht hebt den angefochtenen Erlass oder Entscheid auf, soweit er verfassungs- oder gesetzwidrig ist.

² Es ordnet gleichzeitig die angemessene Veröffentlichung dieses Entscheids an.

³ Soweit die Verfassungsverletzung nicht anders behoben werden kann, erlässt das Verwaltungsgericht die erforderlichen Anordnungen.

Art. 62 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.

4.4. VERWALTUNGSGERICHTLICHE KLAQE

Art. 63 Zulässigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren:

- a) staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die einander gleichgeordnet sind;
- b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
- c) * Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz;
- d) * Entschädigungsansprüche aus rechtmässigen Handlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht und keine andere Behörde bestimmt ist;
- e) * vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Dienstverhältnis, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;
- f) * staats- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, die dem Verwaltungsgericht gemäss besonderer Vorschrift zur Beurteilung zugewiesen sind;
- g) * Streitigkeiten, an denen die anerkannten Landeskirchen oder ihre Kirchengemeinden beteiligt sind, soweit sie von den Landeskirchen dem Verwaltungsgericht zugewiesen sind oder vom Staat erlassenes Recht angerufen wird.

² Es beurteilt als Versicherungsgericht im Klageverfahren:

- a) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾;
- b) Streitigkeiten im Sinn von Artikel 47 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)²⁾.

Art. 64 Rechtshängigkeit

¹ Die Klage wird durch Einreichung beim Verwaltungsgericht rechtshängig.

Art. 65 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.

² Kann diesem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, finden die für das Zivilverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

¹⁾ SR [831.40](#)

²⁾ SR [961.01](#)

5. Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

5.1. ERLÄUTERUNG, BERICHTIGUNG UND REVISION

Art. 66 Erläuterung und Berichtigung

¹ Enthält ein Entscheid Unklarheiten oder Widersprüche im Dispositiv oder im Verhältnis entscheidender Erwägungen zum Dispositiv, können die Parteien eine Erläuterung verlangen.

² Enthält ein Entscheid Redaktions- oder Rechnungsfehler, die sich im Dispositiv auswirken, können die Parteien deren Berichtigung verlangen. Die Behörde kann solche Fehler von Amtes wegen berichtigen.

³ Über Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren entscheidet die Behörde aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels.

Art. 67 Revision

¹ Die Behörde, die zuletzt entschieden hat, revidiert rechtskräftige Entscheide von Amtes wegen oder auf Antrag, wenn:

- a) die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, deren rechtzeitige Beibringung ihr nicht möglich war;
- b) durch ein Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt worden war;
- c) eine von der Behörde beurteilte zivil- oder strafrechtliche Vorfrage vom zuständigen Zivil- oder Strafgericht anders entschieden worden ist;
- d) die Behörde aktenkundige erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht gewürdigt hat;
- e) einzelne Punkte des Rechtsbegehrens unbeurteilt geblieben sind.

² Ein Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes bei der letzten Instanz einzureichen. Diese kann dem Gesuch aufschiebende Wirkung zuerkennen.

³ Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsbegehren nur noch gestützt auf Absatz 1 Litera b zulässig.

5.2. AUFSICHTSBESCHWERDE

Art. 68 Gegenstand

¹ Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde können Handlungen oder Unterlassungen von Verwaltungsbehörden sowie Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts bilden, die der Aufsicht durch die Regierung unterliegen.

² Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht durch Rechtsmittel oder Klage beim Verwaltungsgericht oder bei der Regierung gerügt werden kann.

Art. 69 Legitimation

¹ Ein besonderes Interesse ist für die Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich.

Art. 70 Frist

¹ Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden.

Art. 71 Entscheid

¹ Die Aufsichtsbehörde spricht sich in ihrem Entscheid dazu aus, ob und inwieweit aufsichtsrechtliche Massnahmen angeordnet werden.

² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

6. Kosten und Parteientschädigung

6.1. KOSTEN

Art. 72 Kostenpflicht im Allgemeinen

¹ Den Parteien können für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, die Kosten auferlegt werden, soweit das Verfahren nicht aufgrund besonderer Vorschriften kostenlos ist.

² Haben mehrere Beteiligte ein Verfahren gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts Anderes entscheidet.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Behörde getroffen.

Art. 73 Kostenpflicht im Rechtsmittel- und Klageverfahren

¹ Im Rechtsmittel- und im Klageverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen.

² Mehrere Parteien tragen ihre Kosten zu gleichen Teilen, soweit die Behörde nichts Anderes entscheidet.

³ Die Rechtsmittelbehörde kann bei Aufhebung eines Entscheids über die Zuteilung der Kosten des Verfahrens vor der Vorinstanz entscheiden.

Art. 74 Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden, der beschwerdeführenden oder der klagenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäß, ist auf ihr Begehr nicht einzutreten.

Art. 75 Kostenbemessung

¹ Die Verfahrenskosten bestehen aus:

- a) der Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird;
- b) den Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheids;
- c) den Barauslagen.

² Die Staatsgebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Staatsgebühr angemessen reduziert.

³ Für Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden regelt die Regierung die Gebührenansätze für die Staatsgebühr, die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung¹⁾.

⁴ Für Verfahren vor Verwaltungsgericht regelt das Verwaltungsgericht die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung²⁾.

Art. 76 Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Die Behörde kann durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.

² Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren. Die Bestimmungen über die Erstattung bleiben vorbehalten.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung richtet sich nach der Anwalts gesetzgebung. *

⁴ Entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens, kann die Behörde die Bewilligung entziehen. *

Art. 77 Erstattung erlassener Kosten

¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheides. *

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *

¹⁾ BR [370.120](#)

²⁾ BR [370.110](#)

³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist die für die Rückerstattung zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen. *

6.2. PARTEIENTSCHÄDIGUNG

Art. 78 Anspruch und Belastung

¹ Im Rechtsmittel- oder Klageverfahren wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. *

² Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.

7. Vollstreckung

Art. 79 Vollstreckbarkeit

¹ Entscheide sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

² Wie ein rechtskräftiger Entscheid vollstreckbar sind:

- a) vor einer Behörde abgeschlossene oder von ihr genehmigte Vergleiche;
- b) Abschreibungentscheide;
- c) vorsorgliche und verfahrensleitende Verfügungen.

Art. 80 Zuständigkeit

¹ Die Verwaltungsbehörden vollstrecken ihre Entscheide selbst. Sie können die Vollstreckung einer ihnen unterstellten Behörde übertragen.

² Der Vollzug eines Beschwerdeentscheids obliegt derjenigen Behörde, die erteinstanzlich befunden hat. Kommt diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht richtig nach, kann die Hilfe der Rechtsmittelinstanz in Anspruch genommen werden.

³ Die Vollstreckung der vom Verwaltungsgericht verfügten oder angeordneten Massnahmen obliegt dem für die Justiz zuständigen Departement.

⁴ Abweichende Vorschriften anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 81 Zwangsmittel und Zwangsandrohung¹ Entscheide werden vollstreckt durch:

- a) Schuldbetreibung nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾, wenn sie auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten;
- b) Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten, wobei die Kosten durch besonderen Entscheid festzusetzen sind;
- c) unmittelbaren Zwang gegen die verpflichtete Person oder an ihren Sachen.

² Die Strafverfolgung einer verpflichteten Person bleibt vorbehalten, soweit sie im Gesetz vorgesehen ist oder von der Behörde gemäss Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ angedroht worden ist.³ Bevor die Behörde die Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang anordnet, ist der verpflichteten Person eine angemessene Frist zur Erfüllung anzusetzen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen im Falle der Verweigerung. Auf diese Fristanzetzung darf nur verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist.⁴ Die Behörde darf sich keines schärferen Zwangsmittels bedienen, als es die Verhältnisse erfordern.**8. Schlussbestimmungen****Art. 82** Aufhebung von Erlassen¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden vom 9. April 1967³⁾;
- b) Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vom 3. Oktober 1982⁴⁾.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.**Art. 83** Änderung bisherigen Rechts¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang⁵⁾ geregelt.² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung⁶⁾ nicht entsprechen, diesem Gesetz betreffend Terminologie, Rechtsmittelfrist oder Rechtsweggarantie widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an dieses Gesetz anpassen.

¹⁾ SR [281.1](#)²⁾ SR [311.0](#)³⁾ AGS 1967, 339; AGS 1985, 1569; AGS 1995, 3407 und AGS 2006, KA 2006_689; BR 370.100⁴⁾ AGS 1982, 1021 und AGS 2006, KA 2006_689; BR 370.500⁵⁾ Der Anhang ist im BR nicht publiziert, siehe AGS 2006, KA 2006_3308 ff.⁶⁾ BR [110.100](#)

Art. 84 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Soweit die Bestimmungen über die Kosten dieses Gesetzes keine Anwendung finden, gelten folgende Artikel des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen vom 3. Oktober 1982 bis zum In-Kraft-Treten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen weiter:

1. Art. 36;¹⁾
2. Art. 40;²⁾

Art. 85 Übergangsrecht

¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Die Weiterziehbarkeit und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach neuem Recht, wenn bei dessen In-Kraft-Treten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.

³ Die Frist zur Anfechtung von rechtsetzenden Erlassen beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

⁴ Die Verjährung der vor Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom 21. Oktober 2008 gewährten unentgeltlichen Prozessführungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. *

Art. 85b * Zivilrechtliche Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgesetz

¹ Erstinstanzliche Endentscheide des Verwaltungsgerichts, die gemäss Artikel 72 Absatz 2 Litera b BGG³⁾ in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, können mit zivilrechtlicher Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgesetz weitergezogen werden.

² Diese Bestimmung gilt auch für Fälle, die bei ihrem Inkrafttreten am Verwaltungsgericht hängig sind.

Art. 86 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum⁴⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens⁵⁾.

¹⁾ Der vollständige Wortlaut findet sich in AGS 2006, KA 2006_3306 ff.

²⁾ Der vollständige Wortlaut findet sich in AGS 2006, KA 2006_3306 ff.

³⁾ SR [173.110](#)

⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 13. Dezember 2006 unbenutzt abgelaufen.

⁵⁾ Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ Artikel 75 Absatz 4 tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 angenommen worden ist. Wird sie abgelehnt, erhält die Bestimmung folgenden Wortlaut: Für Verfahren vor Verwaltungsgericht regelt die Regierung die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen durch Verordnung¹⁾.

¹⁾ Die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 ist am 26. November 2006 vom Volke angenommen worden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.08.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-
05.12.2006	01.05.2007	Art. 63 Abs. 1, c)	geändert	-
05.12.2006	01.05.2007	Art. 63 Abs. 1, d)	geändert	-
05.12.2006	01.05.2007	Art. 63 Abs. 1, e)	geändert	-
05.12.2006	01.05.2007	Art. 63 Abs. 1, f)	geändert	-
05.12.2006	01.05.2007	Art. 63 Abs. 1, g)	eingefügt	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 76 Abs. 3	geändert	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 76 Abs. 4	eingefügt	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 77 Abs. 1	geändert	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 77 Abs. 2	geändert	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 77 Abs. 3	eingefügt	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 78 Abs. 1	geändert	-
21.10.2008	01.04.2009	Art. 85 Abs. 4	eingefügt	-
16.06.2010	01.01.2011	Titel 2.1.	geändert	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Titel 2.1.2.	geändert	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 6a	eingefügt	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 6b	eingefügt	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 6c	eingefügt	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Titel 2.1.3.	geändert	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 15	totalrevidiert	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 1	geändert	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 2	geändert	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 2, c)	eingefügt	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 2, d)	eingefügt	2010_2551
16.06.2010	01.01.2011	Art. 43 Abs. 3	geändert	2010_2551
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2	Titel geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1	geändert	2015-005
13.01.2015	01.01.2016	Art. 59 Abs. 1, b)	geändert	2015-005
02.02.2016	01.02.2016	Art. 85b	eingefügt	2016-001
31.08.2018	01.01.2019	Art. 43 Abs. 4	eingefügt	2018-023
13.06.2023	01.01.2024	Art. 49 Abs. 2, b)	geändert	2023-035

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlaß	31.08.2006	01.01.2007	Erstfassung	-
Art. 2	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-005
Art. 2 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Titel 2.1.	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2551
Titel 2.1.2.	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2551
Art. 6a	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2551
Art. 6b	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2551
Art. 6c	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2551
Titel 2.1.3.	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2551
Art. 15	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2551
Art. 43 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2551
Art. 43 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2551
Art. 43 Abs. 2, c)	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2551
Art. 43 Abs. 2, d)	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2551
Art. 43 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2551
Art. 43 Abs. 4	31.08.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-023
Art. 49 Abs. 2, b)	13.06.2023	01.01.2024	geändert	2023-035
Art. 59 Abs. 1, b)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-005
Art. 63 Abs. 1, c)	05.12.2006	01.05.2007	geändert	-
Art. 63 Abs. 1, d)	05.12.2006	01.05.2007	geändert	-
Art. 63 Abs. 1, e)	05.12.2006	01.05.2007	geändert	-
Art. 63 Abs. 1, f)	05.12.2006	01.05.2007	geändert	-
Art. 63 Abs. 1, g)	05.12.2006	01.05.2007	eingefügt	-
Art. 76 Abs. 3	21.10.2008	01.04.2009	geändert	-
Art. 76 Abs. 4	21.10.2008	01.04.2009	eingefügt	-
Art. 77 Abs. 1	21.10.2008	01.04.2009	geändert	-
Art. 77 Abs. 2	21.10.2008	01.04.2009	geändert	-
Art. 77 Abs. 3	21.10.2008	01.04.2009	eingefügt	-
Art. 78 Abs. 1	21.10.2008	01.04.2009	geändert	-
Art. 85 Abs. 4	21.10.2008	01.04.2009	eingefügt	-
Art. 85b	02.02.2016	01.02.2016	eingefügt	2016-001

Auszug aus der Verfassung des Kantons Graubünden

Vom 14. September 2003 (Stand 1. Oktober 2023)

Wir, das Volk des Kantons Graubünden,

im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott sowie gegenüber den Mitmenschen und der Natur,

im Bestreben, Freiheit, Frieden und Menschenwürde zu schützen, Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten, Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit zu fördern und eine gesunde Umwelt für die künftigen Generationen zu erhalten,

in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu fördern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren,

geben uns folgende Verfassung¹⁾:

7. Finanzordnung

Art. 93 Grundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

⁴ Kosten sind grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen.

Art. 94 Steuerkompetenzen

¹ Die Kompetenzen des Kantons und der Gemeinden zur Erhebung von Steuern werden durch Gesetz festgelegt.

² Die Steuerkompetenzen der Landeskirchen und der Kirchgemeinden richten sich nach den Bestimmungen über Staat und Kirchen.

¹⁾ B vom 15. Januar 2002, 479; GRP 2002/2003; 216 und 346 (1. Lesung) und 464 und 690 (2. Lesung); Gewährleistung vom 15. Juni 2004, BBL 2004, 3643

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 95 Grundsätze der Besteuerung

¹ Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind bei der Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

² Die Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille erhalten bleibt, die Selbstvorsorge gefördert wird und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

³ Die interkommunale Doppelbesteuerung ist untersagt.

Art. 96 Finanzausgleich

¹ Der Kanton stellt den Finanzausgleich sicher.

² Durch den Finanzausgleich werden ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden und Regionen angestrebt.

³ Das Gesetz kann zum Abbau regionaler Ungleichgewichte, für die Erfüllung besonderer Funktionen durch eine Gemeinde oder Region sowie zur Förderung bestimmter Aufgaben zusätzliche Beiträge vorsehen.

Art. 97 Finanzaufsicht

¹ Der Grosse Rat übt die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt.

8. Staat und Kirchen

Art. 98 Landeskirchen und Kirchgemeinden

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.

² Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

³ Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

Art. 99 Autonomie

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

² Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen zu erheben.

³ Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

⁴ Der Kanton hat die Oberaufsicht über die rechtmässige Verwendung der finanziellen Mittel und die Einhaltung der Rechtsordnung.

⁵ Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.09.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	-
26.09.2004	01.01.2005	Art. 35 Abs. 1	geändert	-
24.09.2006	01.01.2007	Art. 50 Abs. 3	eingefügt	-
26.11.2006	01.01.2007	Art. 21 Abs. 1	geändert	-
26.11.2006	01.01.2007	Art. 21 Abs. 3	geändert	-
26.11.2006	01.01.2007	Art. 51a	eingefügt	-
26.11.2006	01.01.2007	Art. 55 Abs. 2	geändert	-
17.05.2009	01.01.2011	Art. 54 Abs. 1, 3.	aufgehoben	-
29.01.2012	29.01.2012	Art. 84 Abs. 4	eingefügt	-
11.03.2012	01.01.2013	Art. 9 Abs. 2	geändert	-
23.09.2012	01.01.2018	Art. 10 Abs. 1	geändert	2015-001
23.09.2012	01.01.2017	Art. 54 Abs. 1, 2.	geändert	2015-001
23.09.2012	01.01.2018	Art. 55 Abs. 2, 2.	geändert	2015-001
23.09.2012	01.01.2018	Art. 72	aufgehoben	2015-001
23.09.2012	01.01.2018	Art. 73	aufgehoben	2015-001
23.09.2012	01.03.2014	Art. 108 Abs. 1	eingefügt	-
03.03.2013	01.05.2013	Art. 16 Abs. 1, 6.	aufgehoben	-
13.01.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 3	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 1, 4.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 1, 5.	aufgehoben	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 11 Abs. 1, 6.	aufgehoben	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 26 Abs. 1	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 27 Abs. 3	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Titel 5.2.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68	Titel geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 1.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 2.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 3.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 4.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 5.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 6.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 7.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 8.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 9.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 10.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 1, 11.	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 68 Abs. 2	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 69	aufgehoben	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 70	aufgehoben	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 71	Titel geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 71 Abs. 1	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 71 Abs. 2	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 71 Abs. 3	eingefügt	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 74 Abs. 1	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 74 Abs. 2	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 76 Abs. 2	geändert	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 108 Abs. 2	eingefügt	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 108 Abs. 3	eingefügt	2015-001
13.01.2015	01.01.2016	Art. 108 Abs. 4	eingefügt	2015-001
14.06.2015	01.11.2016	Art. 83a	eingefügt	2016-023
13.06.2021	01.10.2021	Art. 27 Abs. 2	geändert	2021-031
27.11.2022	01.10.2023	Art. 36 Abs. 1, 3.	geändert	2023-007
27.11.2022	01.04.2023	Art. 51a Abs. 3	geändert	2023-007

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Infraffreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	14.09.2003	01.01.2004	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 9 Abs. 2	11.03.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	23.09.2012	01.01.2018	geändert	2015-001
Art. 11 Abs. 1, 4.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 11 Abs. 1, 5.	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-001
Art. 11 Abs. 1, 6.	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-001
Art. 16 Abs. 1, 6.	03.03.2013	01.05.2013	aufgehoben	-
Art. 21 Abs. 1	26.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 21 Abs. 3	26.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 26 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 27 Abs. 2	13.06.2021	01.10.2021	geändert	2021-031
Art. 27 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 35 Abs. 1	26.09.2004	01.01.2005	geändert	-
Art. 36 Abs. 1, 3.	27.11.2022	01.10.2023	geändert	2023-007
Art. 50 Abs. 3	24.09.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 51a	26.11.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 51a Abs. 3	27.11.2022	01.04.2023	geändert	2023-007
Art. 54 Abs. 1, 2.	23.09.2012	01.01.2017	geändert	2015-001
Art. 54 Abs. 1, 3.	17.05.2009	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 55 Abs. 2	26.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 55 Abs. 2, 2.	23.09.2012	01.01.2018	geändert	2015-001
Titel 5.2.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 1.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 2.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 3.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 4.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 5.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 6.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 7.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 8.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 9.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 10.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 1, 11.	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 68 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 69	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-001
Art. 70	13.01.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-001
Art. 71	13.01.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-001
Art. 71 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 71 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 71 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-001
Art. 72	23.09.2012	01.01.2018	aufgehoben	2015-001
Art. 73	23.09.2012	01.01.2018	aufgehoben	2015-001
Art. 74 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 74 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 76 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-001
Art. 83a	14.06.2015	01.11.2016	eingefügt	2016-023
Art. 84 Abs. 4	29.01.2012	29.01.2012	eingefügt	-
Art. 108 Abs. 1	23.09.2012	01.03.2014	eingefügt	-
Art. 108 Abs. 2	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-001
Art. 108 Abs. 3	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-001
Art. 108 Abs. 4	13.01.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-001